BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 27/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/171 der Kommission vom 6. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ([1]), berichtigt in ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 37, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0171**: Verordnung (EU) 2020/171 der Kommission vom 6. Februar 2020 (ABl. L 35 vom 7.2.2020, S. 1), berichtigt in ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 37“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/171, berichtigt in ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 37, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 35 vom 7.2.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 38/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/2]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/350 der Kommission vom 28. Februar 2020 zur Änderung der Entscheidung 2002/364/EG in Bezug auf die Begriffsbestimmungen für erstmalige Tests und für Bestätigungstests, die Anforderungen an Produkte zur Eigenanwendung und die Anforderungen an HIV- und HCV-Schnell-, Bestätigungs- und Ergänzungstests ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3 (Entscheidung 2002/364/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 D 0350**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/350 der Kommission vom 28. Februar 2020 (ABl. L 63 vom 3.3.2020, S. 3)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/350 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 63 vom 3.3.2020, S. 3.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 39/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/3]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1396 der Kommission vom 10. September 2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Benennung von Expertengremien für Medizinprodukte ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 11 (Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„11a. **32019 D 1396**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1396 der Kommission vom 10. September 2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Benennung von Expertengremien für Medizinprodukte (ABl. L 234 vom 11.9.2019, S. 23)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1396 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 234 vom 11.9.2019, S. 23.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/4

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 36/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/4]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission vom 19. März 2019 über die Veröffentlichung der Europäischen Bewertungsdokumente für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zzo (Delegierter Beschluss (EU) 2019/1764 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zzp. **32019 D 0450**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission vom 19. März 2019 über die Veröffentlichung der Europäischen Bewertungsdokumente für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 78)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 78.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 41/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2024/5]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/987 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Anhänge II und IV des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel IV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 4o (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0987**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/987 der Kommission vom 20. Januar 2020 (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 1)"

Artikel 2

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11o (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0987**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/987 der Kommission vom 20. Januar 2020 (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 1)"

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/987 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

[1] ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/6

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 30/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/6]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1036 der Kommission vom 15. Juli 2020 über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1037 der Kommission vom 15. Juli 2020 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Acrolein zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 12 ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1038 der Kommission vom 15. Juli 2020 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Kreosot zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden nach Nummer 12zzzzzzl (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„12zzzzzzm. **32020 D 1036**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1036 der Kommission vom 15. Juli 2020 über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 68)

12zzzzzzn. **32020 D 1037**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1037 der Kommission vom 15. Juli 2020 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Acrolein zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 12 (ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 72)

12zzzzzzo. **32020 D 1038**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1038 der Kommission vom 15. Juli 2020 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Kreosot zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 74)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/1036, (EU) 2020/1037 und (EU) 2020/1038 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

([1]) ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 68.
([2]) ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 72.
([3]) ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 74.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/7

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 33/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/7]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1160 der Kommission vom 5. August 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumsilicat, Blutmehl, Calciumcarbonat, Kohlendioxid, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Knoblauchextrakt, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Kieselgur (Diatomeenerde), Pflanzenöl/Rapsöl, Kaliumhydrogencarbonat, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett, geradkettige Lepidopterenpheromone, Tebuconazol und Harnstoff [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1246 der Kommission vom 2. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Fenamiphos gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission [2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1263 der Kommission vom 10. September 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Natriumhydrogencarbonat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission [3] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1276 der Kommission vom 11. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bromoxynil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission [4], berichtigt in ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 27, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1280 der Kommission vom 14. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benalaxyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission [5] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1293 der Kommission vom 15. September 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Azadirachtin [6] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

[1] ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 29.
[2] ABl. L 288 vom 3.9.2020, S. 18.
[3] ABl. L 297 vom 11.9.2020, S. 1.
[4] ABl. L 300 vom 14.9.2020, S. 32.
[5] ABl. L 301 vom 15.9.2020, S. 4.
[6] ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 24.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1295 der Kommission vom 16. September 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 betreffend die Aufnahme der Wirkstoffe Carbetamid, Emamectin, Flurochloridon, Gamma-cyhalothrin, Halosulfuron-methyl, Ipconazol und Tembotrion in die Liste der Substitutionskandidaten ([7]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(8) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 1160**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1160 der Kommission vom 5. August 2020 (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 29)

– **32020 R 1246**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1246 der Kommission vom 2. September 2020 (ABl. L 288 vom 3.9.2020, S. 18)

– **32020 R 1263**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1263 der Kommission vom 10. September 2020 (ABl. L 297 vom 11.9.2020, S. 1)

– **32020 R 1276**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1276 der Kommission vom 11. September 2020 (ABl. L 300 vom 14.9.2020, S. 32), berichtigt in ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 27

– **32020 R 1280**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1280 der Kommission vom 14. September 2020 (ABl. L 301 vom 15.9.2020, S. 4)

– **32020 R 1293**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1293 der Kommission vom 15. September 2020 (ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 24)“

2. Unter Nummer 13zzzzt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1295**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1295 der Kommission vom 16. September 2020 (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 18)“

3. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzza (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1018 der Kommission vom 13. Juli 2020) werden folgende Nummern eingefügt:

„13zzzzzzzzzzzb. **32020 R 1246**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1246 der Kommission vom 2. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Fenamiphos gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 288 vom 3.9.2020, S. 18)

13zzzzzzzzzzzc. **32020 R 1263**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1263 der Kommission vom 10. September 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Natriumhydrogencarbonat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 297 vom 11.9.2020, S. 1)

13zzzzzzzzzzzd. **32020 R 1276**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1276 der Kommission vom 11. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bromoxynil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 300 vom 14.9.2020, S. 32), berichtigt in ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 27

([7]) ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 18.

13zzzzzzzzzzze. **32020 R 1280**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1280 der Kommission vom 14. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benalaxyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 301 vom 15.9.2020, S. 4)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/1160, (EU) 2020/1246, (EU) 2020/1263, (EU) 2020/1276, berichtigt in ABl. L 302 vom 16.9.2020, S. 27, (EU) 2020/1280, (EU) 2020/1293 und (EU) 2020/1295 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/8

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 40/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2024/8]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1059 der Kommission vom 27. April 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012 und (EU) Nr. 874/2012 über die Kennzeichnung bestimmter energieverbrauchsrelevanter Produkte [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Anhänge II und IV des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel IV des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 4c (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission), 4e (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission), 4i (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission), 4j (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission), 4k (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission), 4l (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission) und 4m (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– **32020 R 1059**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1059 der Kommission vom 27. April 2020 (ABl. L 232 vom 20.7.2020, S. 28)"

Artikel 2

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 11c (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission), 11e (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission), 11i (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission), 11j (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission), 11k (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission), 11l (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission) und 11m (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– **32020 R 1059**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1059 der Kommission vom 27. April 2020 (ABl. L 232 vom 20.7.2020, S. 28)"

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1059 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

[1] ABl. L 232 vom 20.7.2020, S. 28.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/9

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 34/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/9]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/1682 der Kommission vom 12. November 2020 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Verordnung (EU) 2020/1683 der Kommission vom 12. November 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ([2]), berichtigt in ABl. L 397 vom 26.11.2020, S. 30, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Verordnung (EU) 2020/1684 der Kommission vom 12. November 2020 zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens werden unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 1682**: Verordnung (EU) 2020/1682 der Kommission vom 12. November 2020 (ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 31)

– **32020 R 1683**: Verordnung (EU) 2020/1683 der Kommission vom 12. November 2020 (ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 34), berichtigt in ABl. L 397 vom 26.11.2020, S. 30

– **32020 R 1684**: Verordnung (EU) 2020/1684 der Kommission vom 12. November 2020 (ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 42)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2020/1682, (EU) 2020/1683, berichtigt in ABl. L 397 vom 26.11.2020, S. 30, und (EU) 2020/1684 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

([1]) ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 31.
([2]) ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 34.
([3]) ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 42.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/10

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 32/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/10]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/869 der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Beflubutamid, Benalaxyl, Benthiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Cyazofamid, Dimethomorph, Ethephon, Etoxazol, Famoxadon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Formetanat, Metribuzin, Milbemectin, *Paecilomyces lilacinus* Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol und S-Metolachlor ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/892 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff beta-Cyfluthrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/968 der Kommission vom 3. Juli 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyriproxyfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1003 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 als Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1004 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs Kuhmilch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1018 der Kommission vom 13. Juli 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Eisendiphosphat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 201 vom 25.6.2020, S. 7.
([2]) ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 5.
([3]) ABl. L 213 vom 6.7.2020, S. 7.
([4]) ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 127.
([5]) ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 133.
([6]) ABl. L 225 vom 14.7.2020, S. 9.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 0869**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/869 der Kommission vom 24. Juni 2020 (ABl. L 201 vom 25.6.2020, S. 7)

– **32020 R 0892**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/892 der Kommission vom 29. Juni 2020 (ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 5)

– **32020 R 0968**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/968 der Kommission vom 3. Juli 2020 (ABl. L 213 vom 6.7.2020, S. 7)

– **32020 R 1003**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1003 der Kommission vom 9. Juli 2020 (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 127)

– **32020 R 1004**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1004 der Kommission vom 9. Juli 2020 (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 133)

– **32020 R 1018**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1018 der Kommission vom 13. Juli 2020 (ABl. L 225 vom 14.7.2020, S. 9)“

2. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzv (Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„13zzzzzzzzzzw. **32020 R 0892**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/892 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff beta-Cyfluthrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 5)

13zzzzzzzzzzx. **32020 R 0968**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/968 der Kommission vom 3. Juli 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyriproxyfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 213 vom 6.7.2020, S. 7)

13zzzzzzzzzzy. **32020 R 1003**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1003 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 als Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 127)

13zzzzzzzzzzz. **32020 R 1004**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1004 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs Kuhmilch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 133)

13zzzzzzzzzzza. **32020 R 1018**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1018 der Kommission vom 13. Juli 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Eisendiphosphat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 225 vom 14.7.2020, S. 9)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/869, (EU) 2020/892, (EU) 2020/968, (EU) 2020/1003, (EU) 2020/1004 und (EU) 2020/1018 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/11

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 37/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/11]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/896 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 in Bezug auf Europäische Bewertungsdokumente für Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände, für Systeme mit mechanisch befestigten flexiblen Dachdichtungsbahnen, für Blechverbundplatten, für elastische Mikrohohlkugeln als Betonzusatzmittel, für Bausätze für Dielenbefestigung und für selbsttragende transparente Dachsysteme mit einer Abdeckung aus Kunststoffplatten ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1zzp (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 D 0896:** Durchführungsbeschluss (EU) 2019/896 der Kommission vom 28. Mai 2019 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 69)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 69.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/12

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 28/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/12]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/1149 der Kommission vom 3. August 2020 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Diisocyanaten ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1149**: Verordnung (EU) 2020/1149 der Kommission vom 3. August 2020 (ABl. L 252 vom 4.8.2020, S. 24)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1149 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 252 vom 4.8.2020, S. 24.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/13

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 25/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/13]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/480 der Kommission vom 22. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2019 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15h (Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32019 R 0480**: Verordnung (EU) 2019/480 der Kommission vom 22. März 2019 (ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 15)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/480 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 15.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/14

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 35/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/14]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Delegierte Beschluss (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zzn (Delegierter Beschluss (EU) 2018/771 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zzo. **32019 D 1764**: Delegierter Beschluss (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 81)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1764 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 81.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/15

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 26/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/15]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/422 der Kommission vom 19. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2020 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15h (Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0422**: Verordnung (EU) 2020/422 der Kommission vom 19. März 2020 (ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 11)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/422 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 11.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 11/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/16]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/764 der Kommission vom 10. Juni 2020 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 51 (Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0764**: Verordnung (EU) 2020/764 der Kommission vom 10. Juni 2020 (ABl. L 183 vom 11.6.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/764 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 183 vom 11.6.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 12/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/17]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/148 der Kommission vom 3. Februar 2020 über die Zulassung von Robenidin-Hydrochlorid (Robenz 66G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 (Zulassungsinhaber Zoetis SA) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/149 der Kommission vom 4. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1077 als Futtermittelzusatzstoff für Lämmer und Pferde und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1293/2008 und (EG) Nr. 910/2009 (Zulassungsinhaber Danstar Ferment AG, in der Union vertreten durch Lallemand SAS) ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/150 der Kommission vom 4. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Komagataella phaffii* CGMCC 12056, als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Junghennen und junge Zuchthühner sowie Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Andrés Pintaluba S.A.) ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/151 der Kommission vom 4. Februar 2020 zur Zulassung von *Pediococcus acidilactici* CNCM I-4622 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastschweine- und Zuchtschweinearten außer Sauen, für alle Vogelarten, alle Fischarten und alle Krebstiere und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 911/2009, (EU) Nr. 1120/2010 und (EU) Nr. 212/2011 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 95/2013, (EU) Nr. 413/2013 und (EU) 2017/2299 (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, in der EU vertreten durch Lallemand SAS) ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/157 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung von Tartrazin als Futtermittelzusatzstoff für Hunde, Katzen, Zierfische, Körner fressende Ziervögel und kleine Nagetiere ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/159 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Erneuerung der Zulassung von *Enterococcus faecium* DSM 7134 als Futtermittelzusatzstoff für abgesetzte Ferkel und Mastschweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 538/2007 (Zulassungsinhaber: Lactosan Starterkulturen GmbH & Co. KG) ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/160 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Oreganoöl, Kümmelöl, Carvacrol, Methylsalicylat und L-Menthol als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel (Zulassungsinhaber: Biomin GmbH) ([7]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([1]) ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 5.
([3]) ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 9.
([4]) ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 12.
([5]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 15.
([6]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 22.
([7]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 25.

(8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/161 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von *Bacillus subtilis* DSM 17299 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2007 (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) ([8]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/162 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1079 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masttruthühner (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, vertreten durch Lallemand SAS) ([9]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/163 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Muramidase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* DSM 32338, als Futtermittelzusatzstoff für Masttruthühner, Jungtruthühner für die Zucht, Junghühner für die Zucht und Jungtiere anderer Geflügelarten für die Zucht (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd., in der Union vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. Z o.o.) ([10]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/164 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung von 6-Phytase aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233) als Futtermittelzusatzstoff für alle Vogel- und Schweinearten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 379/2009 (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) ([11]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(12) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/165 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung von Endo– 1,4-beta-mannanase aus *Paenibacillus lentus* DSM 32052 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Junghennen, Masttruthühner, Jungtruthühner für die Zucht und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 786/2007 (Zulassungsinhaber: Elanco GmbH) ([12]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(13) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/166 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von 6-Phytase aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Mastenten, abgesetzte Ferkel, Mastschweine und Sauen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 785/2007 (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) ([13]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(14) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/172 der Kommission vom 6. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von 3-Phytase aus *Aspergillus niger* (CBS 101.672) als Futtermittelzusatzstoff für Ferkel (entwöhnt), Mastschweine, Sauen, Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Enten sowie alle anderen Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Ziervögel sowie zur Neuzulassung für Junghennen oder Junghühner für die Zucht, Jungtruthühner für die Zucht oder Zuchthennen und Saugferkel sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 243/2007, (EG) Nr. 1142/2007, (EG) Nr. 165/2008, (EG) Nr. 505/2008 und (EU) Nr. 327/2010 (Zulassungsinhaber: BASF SE) ([14]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/173 der Kommission vom 6. Februar 2020 zur Zulassung von Brillantblau FCF als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen und Hunde ([15]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(16) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/180 der Kommission vom 7. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* KCCM 10673P und *Aspergillus oryzae* KCTC 10258BP als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([16]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([8]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 28.
([9]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 31.
([10]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 34.
([11]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 37.
([12]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 40.
([13]) ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 43.
([14]) ABl. L 35 vom 7.2.2020, S. 6.
([15]) ABl. L 35 vom 7.2.2020, S. 9.
([16]) ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 5.

(17) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/149 werden die Verordnungen (EG) Nr. 1293/2008 ([17]) und (EG) Nr. 910/2009 ([18]) der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.

(18) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/151 werden die Verordnungen (EG) Nr. 911/2009 ([19]), (EU) Nr. 1120/2010 ([20]) und (EU) Nr. 212/2011 ([21]) der Kommission sowie die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 95/2013 ([22]), (EU) Nr. 413/2013 ([23]) und (EU) 2017/2299 ([24]) der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.

(19) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/159 wird die Verordnung (EG) Nr. 538/2007 der Kommission ([25]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(20) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/161 wird die Verordnung (EG) Nr. 1137/2007 der Kommission ([26]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(21) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/164 wird die Verordnung (EG) Nr. 379/2009 der Kommission ([27]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(22) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/165 wird die Verordnung (EG) Nr. 786/2007 der Kommission ([28]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(23) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/166 wird die Verordnung (EG) Nr. 785/2007 der Kommission ([29]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(24) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/172 werden die Verordnungen (EG) Nr. 243/2007 ([30]), (EG) Nr. 1142/2007 ([31]), (EG) Nr. 165/2008 ([32]), (EG) Nr. 505/2008 ([33]) und (EU) Nr. 327/2010 ([34]) der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.

(25) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(26) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

([17]) ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 38.
([18]) ABl. L 257 vom 30.9.2009, S. 7.
([19]) ABl. L 257 vom 30.9.2009, S. 10.
([20]) ABl. L 317 vom 3.12.2010, S. 12.
([21]) ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 1.
([22]) ABl. L 33 vom 2.2.2013, S. 19.
([23]) ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 1.
([24]) ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 33.
([25]) ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 16.
([26]) ABl. L 256 vom 2.10.2007, S. 5.
([27]) ABl. L 116 vom 9.5.2009, S. 6.
([28]) ABl. L 175 vom 5.7.2007, S. 8.
([29]) ABl. L 175 vom 5.7.2007, S. 5.
([30]) ABl. L 73 vom 13.3.2007, S. 4.
([31]) ABl. L 256 vom 2.10.2007, S. 20.
([32]) ABl. L 50 vom 23.2.2008, S. 8.
([33]) ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 33.
([34]) ABl. L 100 vom 22.4.2010, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1zzd (Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0148**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/148 der Kommission vom 3. Februar 2020 (ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 1)“

2. Nach Nummer 331 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1034 der Kommission) werden folgende Nummern angefügt:

„332. **32020 R 0148**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/148 der Kommission vom 3. Februar 2020 über die Zulassung von Robenidin-Hydrochlorid (Robenz 66G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 (Zulassungsinhaber Zoetis SA) (ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 1)

333. **32020 R 0149**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/149 der Kommission vom 4. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1077 als Futtermittelzusatzstoff für Lämmer und Pferde und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1293/2008 und (EG) Nr. 910/2009 (Zulassungsinhaber Danstar Ferment AG, in der Union vertreten durch Lallemand SAS) (ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 5)

334. **32020 R 0150**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/150 der Kommission vom 4. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Komagataella phaffii* CGMCC 12056, als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Junghennen und junge Zuchthühner sowie Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Andrés Pintaluba S.A.) (ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 9)

335. **32020 R 0151**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/151 der Kommission vom 4. Februar 2020 zur Zulassung von *Pediococcus acidilactici* CNCM I-4622 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastschweine- und Zuchtschweinearten außer Sauen, für alle Vogelarten, alle Fischarten und alle Krebstiere und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 911/2009, (EU) Nr. 1120/2010 und (EU) Nr. 212/2011 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 95/2013, (EU) Nr. 413/2013 und (EU) 2017/2299 (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, in der EU vertreten durch Lallemand SAS) (ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 12)

336. **32020 R 0157**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/157 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung von Tartrazin als Futtermittelzusatzstoff für Hunde, Katzen, Zierfische, Körner fressende Ziervögel und kleine Nagetiere (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 15)

337. **32020 R 0159**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/159 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Erneuerung der Zulassung von *Enterococcus faecium* DSM 7134 als Futtermittelzusatzstoff für abgesetzte Ferkel und Mastschweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 538/2007 (Zulassungsinhaber: Lactosan Starterkulturen GmbH & Co. KG) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 22)

338. **32020 R 0160**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/160 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Oreganoöl, Kümmelöl, Carvacrol, Methylsalicylat und L-Menthol als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel (Zulassungsinhaber: Biomin GmbH) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 25)

339. **32020 R 0161**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/161 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von *Bacillus subtilis* DSM 17299 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2007 (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 28)

340. **32020 R 0162**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/162 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1079 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masttruthühner (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, vertreten durch Lallemand SAS) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 31)

341. **32020 R 0163**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/163 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Muramidase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* DSM 32338, als Futtermittelzusatzstoff für Masttruthühner, Jungtruthühner für die Zucht, Junghühner für die Zucht und Jungtiere anderer Geflügelarten für die Zucht (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd., in der Union vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. Z o.o.) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 34)

342. **32020 R 0164**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/164 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung von 6-Phytase aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233) als Futtermittelzusatzstoff für alle Vogel- und Schweinearten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 379/2009 (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 37)

343. **32020 R 0165**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/165 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Zulassung von Endo– 1,4-beta-mannanase aus *Paenibacillus lentus* DSM 32052 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Junghennen, Masttruthühner, Jungtruthühner für die Zucht und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 786/2007 (Zulassungsinhaber: Elanco GmbH) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 40)

344. **32020 R 0166**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/166 der Kommission vom 5. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von 6-Phytase aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Mastenten, abgesetzte Ferkel, Mastschweine und Sauen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 785/2007 (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 43)

345. **32020 R 0172**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/172 der Kommission vom 6. Februar 2020 zur Verlängerung der Zulassung von 3-Phytase aus *Aspergillus niger* (CBS 101.672) als Futtermittelzusatzstoff für Ferkel (entwöhnt), Mastschweine, Sauen, Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Enten sowie alle anderen Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Ziervögel sowie zur Neuzulassung für Junghennen oder Junghühner für die Zucht, Jungtruthühner für die Zucht oder Zuchthennen und Saugferkel sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 243/2007, (EG) Nr. 1142/2007, (EG) Nr. 165/2008, (EG) Nr. 505/2008 und (EU) Nr. 327/2010 (Zulassungsinhaber: BASF SE) (ABl. L 35 vom 7.2.2020, S. 6)

346. **32020 R 0173**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/173 der Kommission vom 6. Februar 2020 zur Zulassung von Brillantblau FCF als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen und Hunde (ABl. L 35 vom 7.2.2020, S. 9)

347. **32020 R 0180**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/180 der Kommission vom 7. Februar 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* KCCM 10673P und *Aspergillus oryzae* KCTC 10258BP als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 5)“

3. Der Text der Nummern 1zzzn (Verordnung (EG) Nr. 243/2007 der Kommission), 1zzzv (Verordnung (EG) Nr. 785/2007 der Kommission), 1zzzw (Verordnung (EG) Nr. 786/2007 der Kommission), 1zzzy (Verordnung (EG) Nr. 1137/2007 der Kommission), 1zzzzz (Verordnung (EG) Nr. 379/2009 der Kommission), 1zzzzd (Verordnung (EG) Nr. 1142/2007 der Kommission), 1zzzzk (Verordnung (EG) Nr. 165/2008 der Kommission), 1zzzzp (Verordnung (EG) Nr. 505/2008 der Kommission), 1zzzzzf (Verordnung (EG) Nr. 1293/2008 der Kommission), 1zzzzzp (Verordnung (EG) Nr. 910/2009 der Kommission), 2s (Verordnung (EU) Nr. 1120/2010 der Kommission), 2w (Verordnung (EU) Nr. 212/2011 der Kommission), 1zzzs (Verordnung (EG) Nr. 538/2007 der Kommission), 1zzzzzq (Verordnung (EG) Nr. 911/2009 der Kommission), 75 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 95/2013 der Kommission), 83 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2013 der Kommission) und 235 (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2299 der Kommission) wird gestrichen.

4. Der achte Gedankenstrich von Nummer 1zzm (Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 der Kommission) und der fünfte Gedankenstrich von Nummer 1zzs (Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission) werden gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/148, (EU) 2020/149, (EU) 2020/150, (EU) 2020/151, (EU) 2020/157, (EU) 2020/159, (EU) 2020/160, (EU) 2020/161, (EU) 2020/162, (EU) 2020/163, (EU) 2020/164, (EU) 2020/165, (EU) 2020/166, (EU) 2020/172, (EU) 2020/173 und (EU) 2020/180 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/18

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 13/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/18]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/992 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Legevögel (Zulassungsinhaber: BASF SE) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1033 der Kommission vom 15. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung von L-Arginin aus *Corynebacterium glutamicum* ATCC 13870 und zur Zulassung von L-Arginin aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80182 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1139/2007 ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1033 wird die Verordnung (EG) Nr. 1139/2007 der Kommission ([3]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(4) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 1zzzza (Verordnung (EG) Nr. 1139/2007 der Kommission) wird gestrichen.

2. Nach Nummer 347 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/180 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„348. **32020 R 0992**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/992 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Legevögel (Zulassungsinhaber: BASF SE) (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 73)

349. **32020 R 1033**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1033 der Kommission vom 15. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung von L-Arginin aus *Corynebacterium glutamicum* ATCC 13870 und zur Zulassung von L-Arginin aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80182 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1139/2007 (ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 27)“

([1]) ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 73.
([2]) ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 27.
([3]) ABl. L 256 vom 2.10.2007, S. 11.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/992 und (EU) 2020/1033 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/19

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 43/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2024/19]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Beschluss NR. E7 vom 27. Juni 2019 über die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs bis zur vollständigen Umsetzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten (EESSI) in den Mitgliedstaaten ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang VI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3.E6 (Beschluss Nr. E6 vom 19. Oktober 2017) folgende Nummer eingefügt:

„3.E7 **32020 D 0306(01)**: Beschluss NR. E7 vom 27. Juni 2019 über die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs bis zur vollständigen Umsetzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten (EESSI) in den Mitgliedstaaten (ABl. C 73 vom 6.3.2020, S. 5)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. E7 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. C 73 vom 6.3.2020, S. 5.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/21

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 5/2021

Der Beschluss wurde zurückgezogen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/22

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 6/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/22]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1685 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Geflügel und anderen kleinen Nutztieren ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.

(3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 9.1 des EWR-Abkommens wird nach Nummer 15 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/329 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„16. **32019 R 1685**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1685 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Geflügel und anderen kleinen Nutztieren (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 11).

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island."

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1685 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 11.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/23

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 4/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/23]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern ([1]), berichtigt in ABl. L 191 vom 16.6.2020, S. 3, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1625 der Kommission vom 25. August 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission vom 7. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([1]) ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115.
([2]) ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211.
([3]) ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345.
([4]) ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42.
([5]) ABl. L 366 vom 4.11.2020, S. 1.
([6]) ABl. L 412 vom 8.12.2020, S. 1.

(7) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 werden mit Wirkung vom 21. April 2021 die Verordnungen (EG) Nr. 509/1999 ([7]), (EG) Nr. 2680/1999 ([8]), (EG) Nr. 911/2004 ([9]), (EG) Nr. 644/2005 ([10]) und (EG) Nr. 1739/2005 ([11]) der Kommission und die Entscheidungen 2000/678/EG ([12]), 2001/672/EG ([13]), 2004/764/EG ([14]), 2006/28/EG ([15]), 2006/968/EG ([16]) und 2009/712/EG ([17]) der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung vom 21. April 2021 aus diesem zu streichen sind.

(8) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden mit Wirkung vom 21. April 2021 die Entscheidungen 2000/428/EG ([18]), 2002/106/EG ([19]), 2003/422/EG ([20]), 2006/437/EG ([21]) und 2008/896/EG ([22]) der Kommission sowie der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554 der Kommission ([23]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung vom 21. April 2021 aus diesem zu streichen sind.

(9) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 wird mit Wirkung vom 21. April 2021 die Entscheidung 2008/392/EG der Kommission ([24]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung vom 21. April 2021 aus diesem zu streichen ist.

(10) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(11) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 wird nach Nummer 13f (Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„13g. **32019 R 2035**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115), berichtigt in ABl. L 191 vom 16.6.2020, S. 3, geändert durch:

— **32020 R 1625**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1625 der Kommission vom 25. August 2020 (ABl. L 366 vom 4.11.2020, S. 1).

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

([7]) ABl. L 60 vom 9.3.1999, S. 53.
([8]) ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 16.
([9]) ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 65.
([10]) ABl. L 107 vom 28.4.2005, S. 18.
([11]) ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 47.
([12]) ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 16.
([13]) ABl. L 235 vom 4.9.2001, S. 23.
([14]) ABl. L 339 vom 16.11.2004, S. 9.
([15]) ABl. L 19 vom 24.1.2006, S. 32.
([16]) ABl. L 401 vom 30.12.2006, S. 41.
([17]) ABl. L 247 vom 19.9.2009, S. 13.
([18]) ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 22.
([19]) ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.
([20]) ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 35.
([21]) ABl. L 237 vom 31.8.2006, S. 1.
([22]) ABl. L 322 vom 2.12.2008, S. 30.
([23]) ABl. L 247 vom 23.9.2015, S. 1.
([24]) ABl. L 138 vom 28.5.2008, S. 12.

a) In Artikel 83 werden nach der Angabe ‚Verordnung (EU) Nr. 952/2013' die Worte ‚oder nach dem Datum des Abschlusses des Zollverfahrens zur Überlassung der Tiere zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der norwegischen Zollverfahren' eingefügt.

b) In den Artikeln 87 und 88 werden für die EFTA-Staaten nach der Angabe ‚21. April 2021' die Worte ‚oder dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/2021 vom 5. Februar 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,' eingefügt.

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.

13h. **32020 R 0689**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status ‚seuchenfrei' für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.

13i. **32020 R 0691**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

13j. **32020 R 0990**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

13k. **32020 R 2002**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission vom 7. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status ‚seuchenfrei' sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem (ABl. L 412 vom 8.12.2020, S. 1).

Die Durchführungsverordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Tabelle in Anhang IV werden die folgenden Zeilen angefügt:

‚Island	Veterinäreinheiten oder Gemeinden
Norwegen	Kommune'

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung."

2. Der Text der Nummern 86a (Verordnung (EG) Nr. 509/1999 der Kommission), 86b (Verordnung (EG) Nr. 2680/1999 der Kommission), 112 (Entscheidung 2001/672/EG der Kommission), 132 (Entscheidung 2006/968/EG der Kommission), 141 (Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission), 142 (Verordnung (EG) Nr. 644/2005 der Kommission), 143 (Entscheidung 2006/28/EG der Kommission) und 145 (Entscheidung 2009/712/EG der Kommission) in Teil 1.2, von Nummer 24 (Entscheidung 2004/764/EG der Kommission) unter der Überschrift ‚RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN' in Teil 1.2, der Nummern 33 (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission) und 34 (Entscheidung 2009/712/EG der Kommission) in Teil 2.2, von Nummer 8b (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554 der Kommission) in Teil 3.1, der Nummern 14 (Entscheidung 2000/428/EG der Kommission), 23 (Entscheidung 2002/106/EG der Kommission), 28 (Entscheidung 2003/422/EG der Kommission), 37 (Entscheidung 2006/437/EG der Kommission), 42 (Entscheidung 2008/896/EG der Kommission) und 44 (Entscheidung 2009/712/EG der Kommission) in Teil 3.2 sowie der Nummern 57 (Entscheidung 2000/678/EG der Kommission), 82 (Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission), 85 (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission), 87 (Entscheidung 2008/392/EG der Kommission) und 91 (Entscheidung 2009/712/EG der Kommission) in Teil 4.2 wird mit Wirkung vom 21. April 2021 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2035, berichtigt in ABl. L 191 vom 16.6.2020, S. 3, (EU) 2020/689, (EU) 2020/691, (EU) 2020/990 und (EU) 2020/1625 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2020 vom 11. Dezember 2020 ([25]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

([25]) ABl. L 240 vom 28.9.2023, S. 5.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/24

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 31/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/24]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/421 der Kommission vom 18. März 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. aizawai Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. israeliensis (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. kurstaki Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium* (vormals „*Verticillium lecanii*") Stamm Ve6, Mepanipyrim, *Metarhizium anisopliae* (var. anisopliae) Stamm BIPESCO 5/F52, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea* Stämme FOC PG 410.3, VRA 1835 und VRA 1984, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm MA342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum* M1, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61 (vormals „*S. griseoviridis*"), *Trichoderma asperellum* (vormals „*T. harzianum*") Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals „*T. harzianum*") Stämme IMI 206040 und T11, *Trichoderma gamsii* (vormals „*T. viride*") Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/616 der Kommission vom 5. Mai 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Foramsulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/617 der Kommission vom 5. Mai 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metalaxyl-M und zur Beschränkung der Verwendung von Saatgut, das mit Metalaxyl-M enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/640 der Kommission vom 12. Mai 2020 über die Nichtgenehmigung von Propolis-Extrakt als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/642 der Kommission vom 12. Mai 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs L-Cystein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([1]) ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 7.
([2]) ABl. L 143 vom 6.5.2020, S. 1.
([3]) ABl. L 143 vom 6.5.2020, S. 6.
([4]) ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 32.
([5]) ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 134.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/643 der Kommission vom 12. Mai 2020 über die Nichtgenehmigung von Wurzeln von *Saponaria officinalis* L. als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission vom 13. Mai 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Lavandulylsenecioat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([7]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/653 der Kommission vom 14. Mai 2020 zur Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2019/706 hinsichtlich der CAS-Nummer des Wirkstoffs Carvon ([8]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(9) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 0421**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/421 der Kommission vom 18. März 2020 (ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 7)

– **32020 R 0616**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/616 der Kommission vom 5. Mai 2020 (ABl. L 143 vom 6.5.2020, S. 1)

– **32020 R 0617**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/617 der Kommission vom 5. Mai 2020 (ABl. L 143 vom 6.5.2020, S. 6)

– **32020 R 0642**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/642 der Kommission vom 12. Mai 2020 (ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 134)

– **32020 R 0646**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission vom 13. Mai 2020 (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 3)

– **32020 R 0653**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/653 der Kommission vom 14. Mai 2020 (ABl. L 152 vom 15.5.2020, S. 1)“

2. Unter Nummer 13zzzzzzzzzy (Durchführungsverordnung (EU) 2019/706 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32020 R 0653**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/653 der Kommission vom 14. Mai 2020 (ABl. L 152 vom 15.5.2020, S. 1)“

3. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzp (Durchführungsverordnung (EU) 2020/18 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„13zzzzzzzzzzq. **32020 R 0616**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/616 der Kommission vom 5. Mai 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Foramsulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 143 vom 6.5.2020, S. 1)

([6]) ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 138.
([7]) ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 3.
([8]) ABl. L 152 vom 15.5.2020, S. 1.

13zzzzzzzzzzr. **32020 R 0617**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/617 der Kommission vom 5. Mai 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metalaxyl-M und zur Beschränkung der Verwendung von Saatgut, das mit Metalaxyl-M enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 143 vom 6.5.2020, S. 6)

13zzzzzzzzzzs. **32020 R 0640**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/640 der Kommission vom 12. Mai 2020 über die Nichtgenehmigung von Propolis-Extrakt als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 32)

13zzzzzzzzzzt. **32020 R 0642**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/642 der Kommission vom 12. Mai 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs L-Cystein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 134)

13zzzzzzzzzzu. **32020 R 0643**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/643 der Kommission vom 12. Mai 2020 über die Nichtgenehmigung von Wurzeln von *Saponaria officinalis* L. als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 138)

13zzzzzzzzzzv. **32020 R 0646**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission vom 13. Mai 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Lavandulylsenecioat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 3)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/421, (EU) 2020/616, (EU) 2020/617, (EU) 2020/640, (EU) 2020/642, (EU) 2020/643, (EU) 2020/646 und (EU) 2020/653 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/25

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 3/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/25]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 werden mit Wirkung vom 21. April 2021 die Richtlinien 92/66/EWG ([3]), 2001/89/EG ([4]), 2003/85/EG ([5]) und 2005/94/EG ([6]) des Rates aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung vom 21. April 2021 aus diesem zu streichen sind.

(4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 werden nach Nummer 13d (Durchführungsverordnung (EU) 2020/999 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„13e. **32020 R 0687**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.

([1]) ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64.
([2]) ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379.
([3]) ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.
([4]) ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.
([5]) ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.
([6]) ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

13f. **32020 R 0692**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379)

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung."

2. In Teil 3.1 wird der Text der Nummern 1a (Richtlinie 2003/85/EG des Rates), 3 (Richtlinie 2001/89/EG des Rates), 5a (Richtlinie 2005/94/EG des Rates) und 6 (Richtlinie 92/66/EWG des Rates) mit Wirkung vom 21. April 2021 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/687 und (EU) 2020/692 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2020 vom 11. Dezember 2020 ([7]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

([7]) ABl. L 240 vom 28.9.2023, S. 5.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/26

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 8/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/26]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 der Kommission vom 15. April 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 im Hinblick auf die Muster der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1179 der Kommission vom 6. August 2020 zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2009/177/EG betreffend den Status der Provinz Åland in Finnland in Bezug auf ein Programm zur Überwachung auf die Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Estlands in Bezug auf ein Überwachungs- und Tilgungsprogramm hinsichtlich der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN), Kroatiens hinsichtlich der Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) und bestimmter Gebiete im Vereinigten Königreich hinsichtlich der Infektion mit *Bonamia ostreae* ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 werden die Entscheidungen 84/247/EWG ([3]), 84/419/EWG ([4]), 89/501/EWG ([5]), 89/502/EWG ([6]), 89/503/EWG ([7]), 89/504/EWG ([8]), 89/505/EWG ([9]), 89/506/EWG ([10]), 89/507/EWG ([11]), 90/254/EWG ([12]), 90/255/EWG ([13]), 90/256/EWG ([14]), 90/257/EWG ([15]), 90/258/EWG ([16]), 92/353/EWG ([17]), 92/354/EWG ([18]), 96/78/EG ([19]), 96/79/EG ([20]), 2005/379/EG ([21]) und 2006/427/EG ([22]) der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.

(4) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.

([1]) ABl. L 139 vom 4.5.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 259 vom 10.8.2020, S. 29.
([3]) ABl. L 125 vom 12.5.1984, S. 58.
([4]) ABl. L 237 vom 5.9.1984, S. 11.
([5]) ABl. L 247 vom 23.8.1989, S. 19.
([6]) ABl. L 247 vom 23.8.1989, S. 21.
([7]) ABl. L 247 vom 23.8.1989, S. 22.
([8]) ABl. L 247 vom 23.8.1989, S. 31.
([9]) ABl. L 247 vom 23.8.1989, S. 33.
([10]) ABl. L 247 vom 23.8.1989, S. 34.
([11]) ABl. L 247 vom 23.8.1989, S. 43.
([12]) ABl. L 145 vom 8.6.1990, S. 30.
([13]) ABl. L 145 vom 8.6.1990, S. 32.
([14]) ABl. L 145 vom 8.6.1990, S. 35.
([15]) ABl. L 145 vom 8.6.1990, S. 38.
([16]) ABl. L 145 vom 8.6.1990, S. 39.
([17]) ABl. L 192 vom 11.7.1992, S. 63.
([18]) ABl. L 192 vom 11.7.1992, S. 66.
([19]) ABl. L 19 vom 25.1.1996, S. 39.
([20]) ABl. L 19 vom 25.1.1996, S. 41.
([21]) ABl. L 125 vom 18.5.2005, S. 15.
([22]) ABl. L 169 vom 22.6.2006, S. 56.

(5) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(6) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2.2 wird unter Nummer 36 (Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 R 0602**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 der Kommission vom 15. April 2020 (ABl. L 139 vom 4.5.2020, S. 1)“

2. In Teil 4.2 wird unter Nummer 89 (Entscheidung 2009/177/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 D 1179**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1179 der Kommission vom 6. August 2020 (ABl. L 259 vom 10.8.2020, S. 29)“

3. In Teil 2.2 wird der Text der Nummern 1 (Entscheidung 84/247/EWG der Kommission), 2 (Entscheidung 84/419/EWG der Kommission), 7 (Entscheidung 89/501/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 89/502/EWG der Kommission), 9 (Entscheidung 89/503/EWG der Kommission), 10 (Entscheidung 89/504/EWG der Kommission), 11 (Entscheidung 89/505/EWG der Kommission), 12 (Entscheidung 89/506/EWG der Kommission), 13 (Entscheidung 89/507/EWG der Kommission), 16 (Entscheidung 90/254/EWG der Kommission), 17 (Entscheidung 90/255/EWG der Kommission), 18 (Entscheidung 90/256/EWG der Kommission), 19 (Entscheidung 90/257/EWG der Kommission), 20 (Entscheidung 90/258/EWG der Kommission), 22 (Entscheidung 92/353/EWG der Kommission), 23 (Entscheidung 92/354/EWG der Kommission), 25 (Entscheidung 96/78/EG der Kommission), 26 (Entscheidung 96/79/EG der Kommission), 31 (Entscheidung 2005/379/EG der Kommission) und 32 (Entscheidung 2006/427/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 in norwegischer Sprache und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1179 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 18/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/27]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1871 der Kommission vom 7. November 2019 betreffend die Referenzwerte für Maßnahmen für nicht zulässige pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Lebensmitteln tierischen Ursprungs enthalten sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/34/EG ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2019/1871 wird die Entscheidung 2005/34/EG der Kommission ([2]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 12d (Durchführungsverordnung (EU) 2018/470 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„12e. **32019 R 1871**: Verordnung (EU) 2019/1871 der Kommission vom 7. November 2019 betreffend die Referenzwerte für Maßnahmen für nicht zulässige pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Lebensmitteln tierischen Ursprungs enthalten sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/34/EG (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 41)

Die Verordnung gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden."

Artikel 2

In Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 128 (Entscheidung 2005/34/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1871 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

([1]) ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 41.
([2]) ABl. L 16 vom 20.1.2005, S. 61.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/28

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 15/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/28]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1363 der Kommission vom 30. September 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus amyloliquefaciens* DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Schweinearten (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1370 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Lanthanidcitrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel (Zulassungsinhaber: Treibacher Industrie AG) ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1371 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo– 1,4-beta-Xylanase und Endo– 1,4-beta-Glucanase als Zusatzstoff in Futtermitteln für laktierende Sauen (Zulassungsinhaber: BASF SE) ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1372 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung von aus *Escherichia coli* CGMCC 7.267, CGMCC 11674 oder KCCM 10534 gewonnenem L-Tryptophan als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1374 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1077 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Kälber, für alle Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (zur Aufzucht), ausgenommen Lämmer, und für Kamele (zur Aufzucht) (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, vertreten durch Lallemand SAS) ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1375 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Zitronensäure, Sorbinsäure, Thymol und Vanillin als Zusatzstoff in Futtermitteln für Saugferkel, Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht (Zulassungsinhaber: Vetagro S.p.A.) ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1376 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Komagataella phaffii* (CGMCC 12056), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masttruthühner, Jungtruthühner für die Zucht, Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Andrés Pintaluba S.A.) ([7]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1377 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo– 1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Bacillus subtilis* (LMG S-15136), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Saugferkel und alle Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, ausgenommen Zuchttiere (Zulassungsinhaber: Beldem, ein Unternehmen von Puratos NV) ([8]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([1]) ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 10.
([2]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 5.
([3]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 8.
([4]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 11.
([5]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 19.
([6]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 22.
([7]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 26.
([8]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 29.

(9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1378 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung von Kupfer-Lysin-Chelat und Kupfer-Glutaminsäure-Chelat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([9]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Zulassung für *Bacillus amyloliquefaciens* CECT 5940 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, zu seiner Zulassung für Junghennen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2008 (Zulassungsinhaber: Evonik Nutrition & Care GmbH) ([10]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1396 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von Geraniol, Citral, 3,7,11-Trimethyldodeca-2,6,10-trien-1-ol, (Z)-Nerol, Geranylacetat, Geranylbutyrat, Geranylformiat, Geranylpropionat, Nerylpropionat, Nerylformiat, Nerylacetat, Nerylisobutyrat, Geranylisobutyrat und Prenylacetat als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten außer Meerestiere ([11]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(12) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1397 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Zulassung von L-Isoleucin aus *Escherichia coli* FERM ABP-10641 als ernährungsphysiologischer Zusatzstoff, zur Ausweitung seiner Verwendung und zur Zulassung von L-Isoleucin aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80189 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 348/2010 ([12]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(13) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1398 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Zulassung für *Saccharomyces cerevisiae* CBS 493.94 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Pferde sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 886/2009 (Zulassungsinhaber: All-Technology Ireland Ltd.) ([13]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(14) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1399 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von Butylhydroxyanisol als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten außer Katzen ([14]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1400 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von β-Apo-8′-carotinsäure-ethylester als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Legehennen sowie Lege- und Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ([15]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(16) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1418 der Kommission vom 6. Oktober 2020 zur Zulassung von verseiftem Extrakt aus Paprika (*Capsicum annuum*) (Capsanthin) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Legehennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ([16]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(17) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1497 der Kommission vom 15. Oktober 2020 zur Zulassung von aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80184 und *Escherichia coli* KCCM 80096 gewonnenem L-Methionin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([17]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(18) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1510 der Kommission vom 16. Oktober 2020 zur Zulassung von Cinnamylalkohol, 3-Phenylpropan-1-ol, 2-Phenylpropanal, 3-(p-Cumenyl)-2-methylpropionaldehyd, alpha-Methylzimtaldehyd, 3-Phenylpropanal, Zimtsäure, Cinnamylacetat, Cinnamylbutyrat, 3-Phenylpropylisobutyrat, Cinnamylisovalerat, Cinnamylisobutyrat, Ethylcinnamat, Methylcinnamat und Isopentylcinnamat als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten außer Meerestiere ([18]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([9]) ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 32.
([10]) ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 3.
([11]) ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 6.
([12]) ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 19.
([13]) ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 26.
([14]) ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 29.
([15]) ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 32.
([16]) ABl. L 326 vom 8.10.2020, S. 7.
([17]) ABl. L 342 vom 16.10.2020, S. 1.
([18]) ABl. L 344 vom 19.10.2020, S. 2.

(19) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 wird die Verordnung (EG) Nr. 1292/2008 der Kommission ([19]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(20) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1397 wird die Verordnung (EU) Nr. 348/2010 der Kommission ([20]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(21) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1398 wird die Verordnung (EG) Nr. 886/2009 der Kommission ([21]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(22) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(23) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 355 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1175 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„356. **32020 R 1363**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1363 der Kommission vom 30. September 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus amyloliquefaciens* DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Schweinearten (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 10)

357. **32020 R 1370**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1370 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Lanthanidcitrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel (Zulassungsinhaber: Treibacher Industrie AG) (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 5)

358. **32020 R 1371**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1371 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo– 1,4-beta-Xylanase und Endo– 1,4-beta-Glucanase als Zusatzstoff in Futtermitteln für laktierende Sauen (Zulassungsinhaber: BASF SE) (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 8)

359. **32020 R 1372**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1372 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung von aus *Escherichia coli* CGMCC 7.267, CGMCC 11674 oder KCCM 10534 gewonnenem L-Tryptophan als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 11)

360. **32020 R 1374**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1374 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1077 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Kälber, für alle Wiederkäuerarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (zur Aufzucht), ausgenommen Lämmer, und für Kamele (zur Aufzucht) (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, vertreten durch Lallemand SAS) (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 19)

361. **32020 R 1375**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1375 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Zitronensäure, Sorbinsäure, Thymol und Vanillin als Zusatzstoff in Futtermitteln für Saugferkel, Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht (Zulassungsinhaber: Vetagro S.p.A.) (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 22)

([19]) ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 36.
([20]) ABl. L 104 vom 24.4.2010, S. 29.
([21]) ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 66.

362. **32020 R 1376**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1376 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Komagataella phaffii* (CGMCC 12056), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masttruthühner, Jungtruthühner für die Zucht, Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Andrés Pintaluba S.A.) (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 26)

363. **32020 R 1377**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1377 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo– 1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Bacillus subtilis* (LMG S-15136), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Saugferkel und alle Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, ausgenommen Zuchttiere (Zulassungsinhaber: Beldem, ein Unternehmen von Puratos NV) (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 29)

364. **32020 R 1378**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1378 der Kommission vom 1. Oktober 2020 zur Zulassung von Kupfer-Lysin-Chelat und Kupfer-Glutaminsäure-Chelat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 32)

365. **32020 R 1395**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Zulassung für *Bacillus amyloliquefaciens* CECT 5940 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, zu seiner Zulassung für Junghennen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2008 (Zulassungsinhaber: Evonik Nutrition & Care GmbH) (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 3)

366. **32020 R 1396**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1396 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von Geraniol, Citral, 3,7,11-Trimethyldodeca-2,6,10-trien-1-ol, (Z)-Nerol, Geranylacetat, Geranylbutyrat, Geranylformiat, Geranylpropionat, Nerylpropionat, Nerylformiat, Nerylacetat, Nerylisobutyrat, Geranylisobutyrat und Prenylacetat als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten außer Meerestiere (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 6)

367. **32020 R 1397**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1397 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Zulassung von L-Isoleucin aus *Escherichia coli* FERM ABP-10641 als ernährungsphysiologischer Zusatzstoff, zur Ausweitung seiner Verwendung und zur Zulassung von L-Isoleucin aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80189 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 348/2010 (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 19)

368. **32020 R 1398**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1398 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Zulassung für *Saccharomyces cerevisiae* CBS 493.94 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Pferde sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 886/2009 (Zulassungsinhaber: All-Technology Ireland Ltd.) (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 26)

369. **32020 R 1399**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1399 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von Butylhydroxyanisol als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten außer Katzen (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 29).

370. **32020 R 1400**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1400 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von β-Apo-8′-carotinsäure-ethylester als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Legehennen sowie Lege- und Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 32)

371. **32020 R 1418**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1418 der Kommission vom 6. Oktober 2020 zur Zulassung von verseiftem Extrakt aus Paprika (*Capsicum annuum*) (Capsanthin) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Legehennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (ABl. L 326 vom 8.10.2020, S. 7)

372. **32020 R 1497**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1497 der Kommission vom 15. Oktober 2020 zur Zulassung von aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80184 und *Escherichia coli* KCCM 80096 gewonnenem L-Methionin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 342 vom 16.10.2020, S. 1)

373. **32020 R 1510**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1510 der Kommission vom 16. Oktober 2020 zur Zulassung von Cinnamylalkohol, 3-Phenylpropan-1-ol, 2-Phenylpropanal, 3-(p-Cumenyl)-2-methylpropionaldehyd, alpha-Methylzimtaldehyd, 3-Phenylpropanal, Zimtsäure, Cinnamylacetat, Cinnamylbutyrat, 3-Phenylpropylisobutyrat, Cinnamylisovalerat, Cinnamylisobutyrat, Ethylcinnamat, Methylcinnamat und Isopentylcinnamat als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten außer Meerestiere (ABl. L 344 vom 19.10.2020, S. 2)“

2. Der Text der Nummern 1zzzzze (Verordnung (EG) Nr. 1292/2008 der Kommission), 1zzzzzh (Verordnung (EG) Nr. 886/2009 der Kommission) und 2d (Verordnung (EU) Nr. 348/2010 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/1363, (EU) 2020/1370, (EU) 2020/1371, (EU) 2020/1372, (EU) 2020/1374, (EU) 2020/1375, (EU) 2020/1376, (EU) 2020/1377, (EU) 2020/1378, (EU) 2020/1395, (EU) 2020/1396, (EU) 2020/1397, (EU) 2020/1398, (EU) 2020/1399, (EU) 2020/1400, (EU) 2020/1418, (EU) 2020/1497 und (EU) 2020/1510 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 7/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/29]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/919 der Kommission vom 30. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG in Bezug auf den BSE-Status Serbiens ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter Nummer 49 (Entscheidung 2007/453/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 D 0919**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/919 der Kommission vom 30. Juni 2020 (ABl. L 209 vom 2.7.2020, S. 19)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/919 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 209 vom 2.7.2020, S. 19.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/30

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 20/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/30]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/540 der Kommission vom 21. Januar 2020 zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 41 (Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0540**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/540 der Kommission vom 21. Januar 2020 (ABl. L 121 vom 20.4.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/540 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 121 vom 20.4.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/31

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 17/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/31]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/1085 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen ([1]), berichtigt in ABl. L 245 vom 30.7.2020, S. 31, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1085**: Verordnung (EU) 2020/1085 der Kommission vom 23. Juli 2020 (ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 7), berichtigt in ABl. L 245 vom 30.7.2020, S. 31"

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1085**: Verordnung (EU) 2020/1085 der Kommission vom 23. Juli 2020 (ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 7), berichtigt in ABl. L 245 vom 30.7.2020, S. 31"

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1085, berichtigt in ABl. L 245 vom 30.7.2020, S. 31, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

([1]) ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 7.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/32

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 24/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/32]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1163 der Kommission vom 6. August 2020 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Vitamin D_2-Pilzpulver als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 124b (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „– **32020 R 1163**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1163 der Kommission vom 6. August 2020 (ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 1)"

2. Nach Nummer 181 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/917 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

   „182. **32020 R 1163**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1163 der Kommission vom 6. August 2020 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Vitamin D_2-Pilzpulver als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1163 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

([1]) ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 22/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/33]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/763 der Kommission vom 9. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Tricalciumphosphat (E 341 (iii)) [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 69 (Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0763**: Verordnung (EU) 2020/763 der Kommission vom 9. Juni 2020 (ABl. L 182 vom 10.6.2020, S. 8)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/763 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

[1] ABl. L 182 vom 10.6.2020, S. 8.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/34

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 29/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/34]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1413 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435 der Kommission vom 9. Oktober 2020 über die den Registranten auferlegten Pflichten zur Aktualisierung ihrer Registrierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) [2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12zze (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „– **32020 R 1413**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1413 der Kommission vom 29. Juni 2020 (ABl. L 326 vom 8.10.2020, S. 1)"

2. Nach Nummer 12zzzzzzk (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/27 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

   „12zzzzzzl. **32020 R 1435**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435 der Kommission vom 9. Oktober 2020 über die den Registranten auferlegten Pflichten zur Aktualisierung ihrer Registrierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 331 vom 12.10.2020, S. 24)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1413 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

[1] ABl. L 326 vom 8.10.2020, S. 1.
[2] ABl. L 331 vom 12.10.2020, S. 24.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/35

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 14/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/35]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1090 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1091 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von L-Threonin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1092 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 hinsichtlich der Zulassung von *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1094 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 896/2009 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.) ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1095 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1096 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.) ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1097 der Kommission vom 24. Juli 2020 betreffend die Zulassung luteinreicher Extrakte und von Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* als Futtermittelzusatzstoffe für Mast- und Legegeflügel (ausgenommen Truthühner) und für Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ([7]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1098 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von ätherischem Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([8]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1175 der Kommission vom 7. August 2020 zur Zulassung von durch Fermentierung mit *Escherichia coli* KCCM 80180 und *Escherichia coli* KCCM 80181 gewonnenem L-Cysteinhydrochloridmonohydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([9]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([1]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 6.
([3]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 10.
([4]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 15.
([5]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 18.
([6]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 20.
([7]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 23.
([8]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 28.
([9]) ABl. L 259 vom 10.8.2020, S. 6.

(10) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1094 wird die Verordnung (EG) Nr. 896/2009 der Kommission ([10]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(11) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1096 wird die Verordnung (EG) Nr. 1119/2010 der Kommission ([11]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(12) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(13) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2zw (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32020 R 1092**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1092 der Kommission (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 10)“

2. Unter Nummer 129 (Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1095**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1095 der Kommission vom 24. Juli 2020 (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 18)“

3. Nach Nummer 349 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1033 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„350. **32020 R 1090**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1090 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 1)

351. **32020 R 1091**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1091 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von L-Threonin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 6)

352. **32020 R 1096**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1096 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.) (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 20)

353. **32020 R 1097**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1097 der Kommission vom 24. Juli 2020 betreffend die Zulassung luteinreicher Extrakte und von Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* als Futtermittelzusatzstoffe für Mast- und Legegeflügel (ausgenommen Truthühner) und für Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 23)

354. **32020 R 1098**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1098 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von ätherischem Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 28)

355. **32020 R 1175**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1175 der Kommission vom 7. August 2020 zur Zulassung von durch Fermentierung mit *Escherichia coli* KCCM 80180 und *Escherichia coli* KCCM 80181 gewonnenem L-Cysteinhydrochloridmonohydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 259 vom 10.8.2020, S. 6)“

([10]) ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 6.
([11]) ABl. L 317 vom 3.12.2010, S. 9.

4. Der Text von Nummer 1zzzzzk (Verordnung (EG) Nr. 896/2009 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32020 R 1094**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1094 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 896/2009 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.) (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 15)“

5. Der Text von Nummer 2r (Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/1090, (EU) 2020/1091, (EU) 2020/1092, (EU) 2020/1094, (EU) 2020/1095, (EU) 2020/1096, (EU) 2020/1097, (EU) 2020/1098 und (EU) 2020/1175 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 1/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/36]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge I, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Ziegen und gefährdeten Rassen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 7.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12 (Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0772**: Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/772 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 10/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/37]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/499 der Kommission vom 3. April 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EG) Nr. 124/2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1zzzzzb (Verordnung (EG) Nr. 124/2009 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0499**: Verordnung (EU) 2020/499 der Kommission vom 3. April 2020 (ABl. L 109 vom 7.4.2020, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/499 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 109 vom 7.4.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/38

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 49/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/38]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1647 der Kommission vom 9. November 2020 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2020 bis 30. Dezember 2020 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zm (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1145 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zn. **32020 R 1647**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1647 der Kommission vom 9. November 2020 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2020 bis 30. Dezember 2020 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 375 vom 10.11.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1647 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *****.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 375 vom 10.11.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 58/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/39]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1426 der Kommission vom 7. Oktober 2020 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5 875–5 935 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme (IVS) und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/671/EG ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1426 wird die Entscheidung 2008/671/EG der Kommission ([2]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 5czf (Entscheidung 2008/671/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**32020 D 1426**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1426 der Kommission vom 7. Oktober 2020 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5 875–5 935 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme (IVS) und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/671/EG (ABl. L 328 vom 9.10.2020, S. 19)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1426 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 328 vom 9.10.2020, S. 19.
([2]) ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 24.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/40

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 9/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/40]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 92/65/EWG des Rates ([1]) wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ([2]) in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Die Richtlinie 92/65/EWG wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) geändert, die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2005 ([4]) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurde der Richtlinie 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 3 hinzugefügt, auf den sich die Anpassung a zu diesem Rechtsakt bezieht.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) aufgehoben, die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2016 ([6]) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. Da Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG somit nicht mehr anwendbar ist, sollte die Anpassung a gestrichen werden.

(4) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.

(5) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(6) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 4.1 wird Nummer 9 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates) wie folgt geändert:
   a) Der Text der Anpassung a wird gestrichen.
   b) Die Anpassungen b, c, d und e werden die Anpassungen a, b, c und d.
2. In Teil 8.1 wird Nummer 15 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates) wie folgt geändert:
   a) Der Text der Anpassung a wird gestrichen.
   b) Die Anpassungen b, c, d und e werden die Anpassungen a, b, c und d.

([1]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
([2]) ABl. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.
([3]) ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.
([4]) ABl. L 306 vom 24.11.2005, S. 8.
([5]) ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.
([6]) ABl. L 300 vom 16.11.2017, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/41

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 57/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/41]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/590 der Kommission vom 24. April 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/784 der Kommission hinsichtlich der Aktualisierung der relevanten technischen Bedingungen im Frequenzband 24,25-27,5 GHz [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/667 der Kommission vom 6. Mai 2020 zur Änderung des Beschlusses 2012/688/EU der Kommission hinsichtlich der Aktualisierung der relevanten technischen Bedingungen in den Frequenzbändern 1 920–1 980 MHz und 2 110–2 170 MHz [2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/636 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Änderung der Entscheidung 2008/477/EG der Kommission hinsichtlich der Aktualisierung der relevanten technischen Bedingungen im Frequenzband 2 500-2 690 MHz [3] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 5cze (Entscheidung 2008/477/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 D 0636**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/636 der Kommission vom 8. Mai 2020 (ABl. L 149 vom 12.5.2020, S. 3)"

2. Unter Nummer 5czi (Durchführungsbeschluss 2012/688/EU der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 D 0667**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/667 der Kommission vom 6. Mai 2020 (ABl. L 156 vom 19.5.2020, S. 6)"

3. Unter Nummer 5czp (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/784 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 D 0590**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/590 der Kommission vom 24. April 2020 (ABl. L 138 vom 30.4.2020, S. 19)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/590, (EU) 2020/636 und (EU) 2020/667 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

[1] ABl. L 138 vom 30.4.2020, S. 19.
[2] ABl. L 156 vom 19.5.2020, S. 6.
[3] ABl. L 149 vom 12.5.2020, S. 3.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/42

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 2/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/42]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/999 der Kommission vom 9. Juli 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und der Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.

(4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird nach Nummer 13b (Durchführungsverordnung (EU) 2020/690 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„13c. **32020 R 0686**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 werden für die EFTA-Staaten nach der Angabe ‚21. April 2021‘ die Worte ‚oder dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2021 vom 5. Februar 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,‘ eingefügt.

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.

([1]) ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 99.

13d. **32020 R 0999**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/999 der Kommission vom 9. Juli 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und der Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 99).

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island."

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/999 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2020 vom 11. Dezember 2020 ([3]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

([3]) ABl. L 240 vom 28.9.2023, S. 5.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 42/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2024/43]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 27 (Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 D 0715**: Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9)."

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2015/715 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/44

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 63/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/44]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2018/933 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Berichtigung der deutschen Fassung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 24f (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32018 L 0933:** Richtlinie (EU) 2018/933 der Kommission vom 29. Juni 2018 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/933 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/45

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 45/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/45]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/988 der Kommission vom 12. März 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1b (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0988**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/988 der Kommission vom 12. März 2020 (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 3)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/988 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen ([2]).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 3.
([2]) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/46

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 50/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/46]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 31bc (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„– **32019 R 0834:** Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)"

2. Nach Anpassung e wird folgende Anpassung eingefügt:

„ea) In Artikel 4a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚17. Juni 2019' durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2021 vom 5. Februar 2021' ersetzt."

3. Nach Anpassung f werden folgende Anpassungen eingefügt:

„fa) Artikel 6a wird wie folgt angepasst:

(i) In den Absätzen 1 und 2 werden nach den Worten ‚die Kommission' die Worte ‚oder in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

(ii) In Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

‚In Bezug auf die EFTA-Staaten setzt die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags und auf der Grundlage der von der ESMA übermittelten Begründung und Belege entweder die Clearingpflicht für die in Absatz 1 genannten bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten bzw. für die in Absatz 1 genannte bestimmte Art von Gegenpartei im Wege einer Entscheidung aus oder sie lehnt die beantragte Aussetzung ab. Lehnt die EFTA-Überwachungsbehörde die beantragte Aussetzung ab, so teilt sie der ESMA die Gründe dafür schriftlich mit. Die EFTA-Überwachungsbehörde informiert umgehend den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und übermittelt ihm die der ESMA mitgeteilten Gründe. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht.

Die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten zusammen, um sich hinsichtlich der Aussetzung der Clearingpflicht und gegebenenfalls der Handelspflicht sowie hinsichtlich der Verlängerung der Aussetzung gemäß Absatz 8 auf einen gemeinsamen Standpunkt zu einigen.'

([1]) ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42.

(iii) In Absatz 8 Unterabsatz 1 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚so kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts'durch die Worte ‚so kann die EFTA-Überwachungsbehörde im Wege einer Entscheidung' ersetzt.

(iv) In Absatz 8 Unterabsatz 3 werden nach dem Wort ‚Rat' die Worte ‚und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten' eingefügt.

(v) In Absatz 8 Unterabsatz 4 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚Der Durchführungsrechtsakt' durch die Worte ‚Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

fb) In Artikel 9 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚12. Februar 2014' durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016 vom 30. September 2016' ersetzt."

4. Der Text von Anpassung g erhält folgende Fassung:

„In Artikel 11 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚16. August 2012' durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016 vom 30. September 2016' ersetzt."

5. Der Text von Anpassung r Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„Für die EFTA-Staaten wird in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 sowie in Absatz 6 Sätze 1 und 2 das Wort ‚ESMA' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt."

6. Der Text von Anpassung s Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„Für die EFTA-Staaten wird in den Absätzen 2 bis 8 sowie in Absatz 9 Sätze 1, 2 und 3 das Wort ‚ESMA' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt."

7. Der Text von Anpassung t Ziffer v erhält folgende Fassung:

„In den Absätzen 4 und 6 werden nach den Worten ‚der ESMA' die Worte ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt."

8. Die Anpassungen t Ziffer iv und t Ziffer v werden die Anpassungen t Ziffer v und t Ziffer iv.

9. Der Text von Anpassung w Ziffer i erhält folgende Fassung:

„In Absatz 1 werden nach Unterabsatz 2 folgende Unterabsätze eingefügt:

‚Vor der Ausarbeitung eines Entwurfs für die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 73 Absatz 1 und eines Entwurfs über die Verhängung eines Zwangsgelds gemäß Artikel 66 gibt die ESMA den Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, Gelegenheit, zu den im Rahmen des Verfahrens getroffenen Feststellungen angehört zu werden. Die ESMA stützt ihre Entwürfe nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, äußern konnten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde stützt ihre Entscheidungen gemäß Artikel 73 Absatz 1 und ihre Entscheidungen über die Verhängung eines Zwangsgelds gemäß Artikel 66 nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, äußern konnten.

Die Unterabsätze 3 und 4 des vorliegenden Absatzes gelten nicht für die in Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Beschlüsse, falls dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Schaden am Finanzsystem abzuwenden oder ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Schaden an der Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Finanzmärkte, einschließlich der Stabilität bzw. Richtigkeit der an das Transaktionsregister übermittelten Daten, abzuwenden. In einem solchen Fall kann die ESMA einen Entwurf ausarbeiten und die EFTA-Überwachungsbehörde einen Interimsbeschluss fassen. Die ESMA muss den betreffenden Personen die Gelegenheit geben, so bald wie möglich nach der Ausarbeitung des Entwurfs gehört zu werden.'"

11. Die Anpassung zd Ziffer iii wird gestrichen.

12. Der Text von Anpassung zh Ziffer i erhält folgende Fassung:

„In Absatz 1 werden nach Unterabsatz 1 folgende Unterabsätze eingefügt:

‚Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2021 vom 5. Februar 2021 findet die Clearingpflicht nach Artikel 4 keine Anwendung auf OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren, welche unmittelbar mit der Zahlungsfähigkeit von in einem EFTA-Staat errichteten Altersversorgungssystemen verbunden sind, und auf Einrichtungen in einem EFTA-Staat, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder solcher Systeme beim Ausfall eines Altersversorgungssystems zu entschädigen.

Die Clearingpflicht nach Artikel 4 gilt nicht für OTC-Derivatekontrakte im Sinne von Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes, die von Altersversorgungssystemen ab dem 2. Juli 2020 und bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2021 vom 5. Februar 2021 geschlossen wurden.‘“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/834 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 44/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2024/47]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Delegierte Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang VII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 D 0548**: Delegierter Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Delegierten Beschlusses (EU) 2020/548 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 48/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/48]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1145 der Kommission vom 31. Juli 2020 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2020 bis 29. September 2020 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zl (Durchführungsverordnung (EU) 2020/641 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zm. **32020 R 1145**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1145 der Kommission vom 31. Juli 2020 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2020 bis 29. September 2020 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 250 vom 3.8.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1145 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 250 vom 3.8.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/49

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 46/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/49]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/657 der Kommission vom 15. Mai 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1p (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0657**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/657 der Kommission vom 15. Mai 2020 (ABl. L 155 vom 18.5.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/657 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

[1] ABl. L 155 vom 18.5.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/50

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 52/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/50]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1212 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bfh (Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1212**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1212 der Kommission vom 8. Mai 2020 (ABl. L 275 vom 24.8.2020, S. 3)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1212 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 275 vom 24.8.2020, S. 3.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 65/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/51]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission vom 14. Januar 2020 über Muster im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 46c (Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„46ca. **32020 R 0182**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission vom 14. Januar 2020 über Muster im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt (ABl. L 38 vom 11.2.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

[1] ABl. L 38 vom 11.2.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 47/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/52]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/744 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1w (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 R 0744**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/744 der Kommission vom 4. Juni 2020 (ABl. L 176 vom 5.6.2020, S. 4)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/744 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 176 vom 5.6.2020, S. 4.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/53

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 70/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens [2024/53]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Richtlinie (EU) 2019/771 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aus diesem zu streichen ist.

(4) Anhang XIX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 7d (Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 7f (Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

   „– **32019 L 0770**: Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1),

   – **32019 L 0771:** Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28)"

2. Nach Nummer 7l (Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

   „7m. **32019 L 0770**: Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1)

   Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

   Bezugnahmen auf das Unionsrecht sind als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.

   7n. **32019 L 0771:** Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28)

   Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

   Bezugnahmen auf das Unionsrecht sind als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen."

([1]) ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.
([2]) ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28.
([3]) ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

3. Der Text von Nummer 7e (Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2019 vom 14. Juni 2019 ([4]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

([4]) ABl. L 291 vom 10.11.2022, S. 60.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/54

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 71/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/54]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1fu (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1fv. **32019 D 2010**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

[1] ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 68/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens [2024/55]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1ha (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1474:** Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1474 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/56

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 69/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens [2024/56]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 1a (Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 7g (Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird jeweils Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 L 2161:** Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7)"

2. Unter den Nummern 7a (Richtlinie 93/13/EWG des Rates) und 7i (Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32019 L 2161:** Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/2161 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

[1] ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/57

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 67/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens [2024/57]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Bekanntmachung der Kommission über Nebenabreden zu Zusammenschlüssen ([1]) wurde durch die Bekanntmachung der Kommission über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind ([2]) ersetzt; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(2) Die Bekanntmachung der Kommission über Konzentrations- und Kooperationstatbestände nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([3]) ist nicht mehr anwendbar, da die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2004 vom 8. Juni 2004 ([4]) aus dem EWR-Abkommen gestrichen wurde; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(3) Die Bekanntmachung zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen beziehungsweise Alleinbezugsvereinbarungen ([5]) ist nicht mehr anwendbar ist, da die Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 ([6]) und (EWG) Nr. 1984/83 ([7]) nicht mehr in Kraft sind; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(4) Die Bekanntmachung der Kommission zu ihrer Verordnung (EWG) Nr. 123/85 vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge ([8]) ist nicht mehr anwendbar, da die Verordnung (EWG) Nr. 123/85 ([9]) nicht mehr in Kraft ist; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(5) Die Bekanntmachung über Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern ([10]) ist nicht mehr anwendbar, da sie durch die Randnummern 12 bis 20 der Mitteilung der Kommission — Leitlinien für vertikale Beschränkungen ([11]) ersetzt wurde; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(6) Die Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen ([12]) ist nicht mehr anwendbar, da sie durch die Bekanntmachung der Kommission über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 EWG-Vertrags ([13]) ersetzt wurde; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

([1]) ABl. C 203 vom 14.8.1990, S. 5.
([2]) ABl. C 188 vom 4.7.2001, S. 5.
([3]) ABl. C 203 vom 14.8.1990, S. 10.
([4]) ABl. L 219 vom 19.6.2004, S. 24.
([5]) ABl. C 101 vom 13.4.1984, S. 2.
([6]) ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 1.
([7]) ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5.
([8]) ABl. C 17 vom 18.1.1985, S. 4.
([9]) ABl. L 15 vom 18.1.1985, S. 16.
([10]) ABl. P 139 vom 24.12.1962, S. 2921/62.
([11]) ABl. C 291 vom 13.10.2000, S. 1.
([12]) ABl. C 75 vom 29.7.1968, S. 3.
([13]) ABl. C 43 vom 16.2.1993, S. 2.

(7) Die Bekanntmachung betreffend die Einfuhr japanischer Erzeugnisse in die Gemeinschaft, auf die der Vertrag von Rom anwendbar ist, ist nicht mehr anwendbar, da sie Anmeldungen gemäß der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages ([14]) betrifft, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ([15]) aufgehoben wurde; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(8) Die Bekanntmachung der Kommission vom 3. September 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen ([16]) ist nicht mehr anwendbar, da sie durch die Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis) ([17]) ersetzt wurde; daher sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(9) Anhang XIV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DIE DIE EG-KOMMISSION UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND BERÜCKSICHTIGEN MÜSSEN“ wird nach dem Wortlaut „Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde haben bei der Anwendung der Art. 53 bis 60 des Abkommens und der Vorschriften, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, die Grundsätze und Regelungen der folgenden Rechtsakte gebührend zu berücksichtigen:“ folgende Fußnote angefügt:

   „Gemäß Absatz II des Abschnitts ‚Allgemeines‘ hat die EFTA-Überwachungsbehörde zu den von der EG-Kommission nach dem 31. Juli 1991 erlassenen Rechtsakten, die ursprünglich unter dieser Überschrift aufgeführte, vor dem 31. Juli 1991 angenommene Rechtsakte ergänzen oder ersetzen, entsprechende Rechtsakte zu erlassen, damit weiterhin gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, ohne dass sie jedoch in diesen Anhang aufgenommen werden.“

2. Unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DIE DIE EG-KOMMISSION UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND BERÜCKSICHTIGEN MÜSSEN“ wird der Text der Nummern 16 (Bekanntmachung der Kommission über Nebenabreden zu Zusammenschlüssen), 17 (Bekanntmachung der Kommission über Konzentrations- und Kooperationstatbestände nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen), 18 (Bekanntmachung zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen beziehungsweise Alleinbezugsvereinbarungen), 19 (Bekanntmachung der Kommission zu ihrer Verordnung (EWG) Nr. 123/85 vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge), 20 (Bekanntmachung über Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern), 21 (Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen), 22 (Bekanntmachung betreffend die Einfuhr japanischer Erzeugnisse in die Gemeinschaft, auf die der Vertrag von Rom anwendbar ist), und 24 (Bekanntmachung der Kommission vom 3. September 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen) gestrichen.

3. Der letzte Satz von Absatz II im Abschnitt „Allgemeines“ unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DIE DIE EG-KOMMISSION UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND BERÜCKSICHTIGEN MÜSSEN“ erhält folgende Fassung:

   „Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde haben bei der Anwendung der Art. 53 bis 60 des Abkommens und der Vorschriften, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, die Grundsätze und Regelungen dieser Rechtsakte gebührend zu berücksichtigen.“

([14]) ABl. P 13 vom 21.2.1962, S. 204.
([15]) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.
([16]) ABl. C 231 vom 12.9.1986, S. 2.
([17]) ABl. C 368 vom 22.12.2001, S. 13.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 64/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/58]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 792/94 der Kommission vom 8. April 1994 zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates auf Unternehmen, die die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr durchführen [1], ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 26d (Verordnung (EG) Nr. 792/94 der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

[1] ABl. L 92 vom 9.4.1994, S. 13.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 73/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/59]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/759 der Kommission vom 8. Juni 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/588 im Hinblick auf die Verwendung effizienter 12-Volt-Generatoren in Pkw, die mit bestimmten alternativen Kraftstoffen betrieben werden können ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21aeu (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/588 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 D 0759**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/759 der Kommission vom 8. Juni 2020 (ABl. L 179 vom 9.6.2020, S. 13)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/759 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 179 vom 9.6.2020, S. 13.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/60

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 51/2021

Der Beschluss wurde zurückgezogen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/61

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 53/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/61]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31bb (Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32019 L 1160**: Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106)“

2. Unter den Nummern 31bd (Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates), 31be (Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31bg (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32019 R 1156**: Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55)“

3. Unter Nummer 31bg (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Anpassung f gestrichen.

4. Nach Nummer 31bgca (Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

   „31bi. **32019 R 1156**: Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55)

   Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

   a) In Artikel 8 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 31. März 2021 und danach alle zwei Jahre‘ durch die Angabe ‚innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 53/2021 vom 5. Februar 2021 und danach bis zum 31. März jedes ungeraden Jahres‘ ersetzt.

([1]) ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55.
([2]) ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106.

b) In Artikel 10 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚Spätestens am 2. Februar 2020' durch die Angabe ‚Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 53/2021 vom 5. Februar 2021' ersetzt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1156 und der Richtlinie (EU) 2019/1160 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2018 vom 23. März 2018 ([3]) oder des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2020 vom 30. April 2020 ([4]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

([3]) ABl. L 26 vom 30.1.2020, S. 60.

([4]) ABl. L 72 vom 9.3.2023, S. 39.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/62

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 56/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/62]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 ([1]), die mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 190/2019 vom 10. Juli 2019 ([2]) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte auch als Änderungsrechtsakt zur Richtlinie 2014/17/EU in Anhang IX des EWR-Abkommens angefügt werden.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31j (Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32016 R 1011**: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1)"

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2019 vom 8. Mai 2019 ([3]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.
([2]) ABl. L 235 vom 12.9.2019, S. 9.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
([3]) ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 176.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/63

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 54/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/63]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2016/2341 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32016 L 2341**: Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37)"

2. Unter Nummer 1 (Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält Anpassung q folgende Fassung:

   „q) In Artikel 308b Absatz 15 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚dieser Richtlinie' durch die Worte ‚des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2011 vom 1. Juli 2011' ersetzt."

3. Der Text von Nummer 31d (Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

   „31d. **32016 L 2341**: Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37)

   Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

   (a) In Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c werden für die EFTA-Staaten nach den Worten ‚die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)' die Worte ‚und in Bezug auf Informationen, die von den EFTA-Staaten übermittelt werden oder diese betreffen, die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

   (b) In Artikel 60 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort ‚EIOPA' die Worte ‚bzw. in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt."

([1]) ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37.
([2]) ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/2341 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/64

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 82/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/64]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission vom 1. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf die Übermittlungsfristen und die Anpassung der Anhänge I und II ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 7c (Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32019 R 1681**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission vom 1. August 2019 (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1681 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/65

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 60/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/65]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5oc (Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„5oca. **32018 D 1523**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021 ([2]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

([2]) ABl. L, 2024/66, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/66/oj.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/66

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 59/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/66]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5ob (Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„5oc. **32016 L 2102**: Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 12 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:

i) Unter Buchstabe a wird die Angabe ‚23. September 2018' durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021' und die Angabe ‚23. September 2019' durch die Angabe ‚ein Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021' ersetzt.

ii) Unter Buchstabe b wird die Angabe ‚23. September 2020' durch die Angabe ‚Tag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021' ersetzt.

iii) Unter Buchstabe c wird die Angabe ‚23. Juni 2021' durch die Angabe ‚Tag zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021' ersetzt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/2102 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

([1]) ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/67

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 85/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/67]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/551 der Kommission vom 21. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 3 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0551**: Verordnung (EU) 2020/551 der Kommission vom 21. April 2020 (ABl. L 127 vom 22.4.2020, S. 13)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/551 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 127 vom 22.4.2020, S. 13.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 55/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/68]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und zur Koordinierung der zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration und der gruppeninternen Transaktionen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31eaa (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„31eab. **32015 R 2303:** Delegierte Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und zur Koordinierung der zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration und der gruppeninternen Transaktionen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 34)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2303 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 34.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/69

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 61/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/69]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/1833 der Kommission vom 2. Oktober 2020 zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13c (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 L 1833**: Delegierte Richtlinie (EU) 2020/1833 der Kommission vom 2. Oktober 2020 (ABl. L 408 vom 4.12.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/1833 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 408 vom 4.12.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 62/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/70]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1916 der Kommission vom 15. November 2019 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwendung von aerodynamischen Luftleiteinrichtungen am hinteren Teil von Fahrzeugen gemäß der Richtlinie 96/53/EG des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 15b (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1213 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„15c. **32019 R 1916:** Durchführungsverordnung (EU) 2019/1916 der Kommission vom 15. November 2019 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwendung von aerodynamischen Luftleiteinrichtungen am hinteren Teil von Fahrzeugen gemäß der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 297 vom 18.11.2019, S. 3)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1916 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 297 vom 18.11.2019, S. 3.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 86/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/71]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1874 der Kommission vom 6. November 2019 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Volksrepublik China gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1])ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 10ff (Durchführungsbeschluss 2013/281/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„10fg. **32019 D 1874**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1874 der Kommission vom 6. November 2019 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Volksrepublik China gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 55.)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1874 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 55.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/72

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 87/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/72]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1010 der Kommission vom 21. Juni 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen bestimmter Drittländer und Gebiete gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1155 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3])ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 10fe (Durchführungsbeschluss 2013/280/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32016 D 1156**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 83.)“

2. Der Text von Nummer 10ff (Durchführungsbeschluss 2013/281/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32016 D 1155**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1155 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 80)“

3. Nach Nummer 10fg (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1874 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„10fh. **32016 D 1010**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1010 der Kommission vom 21. Juni 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen bestimmter Drittländer und Gebiete gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 23.6.2016, S. 17)“

([1]) ABl. L 165 vom 23.6.2016, S. 17.
([2]) ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 80.
([3]) ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 83.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1010, (EU) 2016/1155 und (EU) 2016/1156 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 84/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/73]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1910 der Kommission vom 7. November 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2020 ([1])ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 28n (Verordnung (EU) 2018/1798 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„28o. **32019 R 1910**: Verordnung (EU) 2019/1910 der Kommission vom 7. November 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2020 (ABl. L 296 vom 15.11.2019, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1910 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 296 vom 15.11.2019, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/74

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 83/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/74]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 23b (gelöscht) folgende Fassung:

„**32018 R 1874**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten (ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 14)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

[1] ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 14.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/75

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 80/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/75]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/248 der Kommission vom 21. Februar 2020 zur Festlegung technischer Leitlinien für die Inspektionen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 32fee (Beschluss 2009/360/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„32fef. **32020 D 0248**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/248 der Kommission vom 21. Februar 2020 zur Festlegung technischer Leitlinien für die Inspektionen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 51 vom 25.2.2020, S. 4.)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/248 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 51 vom 25.2.2020, S. 4.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/76

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 79/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/76]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1167 der Kommission vom 6. August 2020 über die Genehmigung der in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren in Kombination mit einem 48-Volt-/12-Volt-Gleichspannungswandler für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor und bestimmte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Hybridelektroantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1168 der Kommission vom 6. August 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/587 im Hinblick auf die effiziente Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden in Personenkraftwagen, die mit bestimmten alternativen Kraftstoffen betrieben werden können ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21aet (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/587 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „– **32020 D 1168**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1168 der Kommission vom 6. August 2020 (ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 27)"

2. Nach Nummer 21azc (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1339 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

   „21azd. **32020 D 1167**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1167 der Kommission vom 6. August 2020 über die Genehmigung der in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren in Kombination mit einem 48-Volt-/12-Volt-Gleichspannungswandler für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor und bestimmte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Hybridelektroantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 15.)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/1167 und (EU) 2020/1168 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 15.
([2]) ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 27.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 168/2020 vom 23. Oktober 2020 ([3]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

([3]) ABl. L 227 vom 14.9.2023, S. 34.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 81/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/77]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1933 der Kommission vom 6. November 2019 zur Erstellung der „Prodcom-Liste" der produzierten Güter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 4ap (Verordnung (EU) 2017/2119 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„4aq. **32019 R 1933**: Verordnung (EU) 2019/1933 der Kommission vom 6. November 2019 zur Erstellung der ‚Prodcom-Liste' der produzierten Güter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 309 vom 29.11.2019, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1933 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

[1] ABl. L 309 vom 29.11.2019, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/78

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 77/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/78]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1102 der Kommission vom 24. Juli 2020 über die Genehmigung der in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandler für Personenkraftwagen mit konventionellem Verbrennungsmotor und bestimmte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Hybridelektroantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bezugnahme auf den neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21aza (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/174 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21azb. **32020 D 1102**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1102 der Kommission vom 24. Juli 2020 über die Genehmigung der in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandler für Personenkraftwagen mit konventionellem Verbrennungsmotor und bestimmte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Hybridelektroantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bezugnahme auf den neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 38)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1102 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 168/2020 vom 23. Oktober 2020 ([2]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 38.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

([2]) ABl. L 227 vom 14.9.2023, S. 34.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 78/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/79]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1339 der Kommission vom 23. September 2020 über die Genehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates einer effizienten Fahrzeugaußenbeleuchtung mit Leuchtdioden als eine innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von bestimmten leichten Nutzfahrzeugen mit Bezug auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21azb (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1102 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21azc. **32020 D 1339**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1339 der Kommission vom 23. September 2020 über die Genehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates einer effizienten Fahrzeugaußenbeleuchtung mit Leuchtdioden als eine innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von bestimmten leichten Nutzfahrzeugen mit Bezug auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (ABl. L 313 vom 28.9.2020, S. 4)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1339 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 313 vom 28.9.2020, S. 4.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/80

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 74/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/80]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission vom 18. Juli 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21apl (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21apm. **32019 R 1603**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission vom 18. Juli 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 10)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 10.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/2021 vom 5. Februar 2021 zur Aufnahme der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission in das EWR-Abkommen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Aufnahme der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus den Geltungsbereich des EWR-Abkommens nicht berührt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/81

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 76/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/81]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1590 der Kommission vom 19. August 2020 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21az (Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1590**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1590 der Kommission vom 19. August 2020 (ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 8)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1590 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 8.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/82

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 75/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/82]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/535 der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21as (Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 0535**: Verordnung (EU) 2020/535 der Kommission vom 8. April 2020 (ABl. L 124 vom 21.4.2020, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/535 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

([1]) ABl. L 124 vom 21.4.2020, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/83

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 72/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/83]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss (EU) 2020/1803 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse, Schreibwaren aus Papier und Papiertragetaschenerzeugnisse ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Der Beschluss (EU) 2020/1804 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für elektronische Displays ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Der Beschluss (EU) 2020/1805 der Kommission vom 27. November 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/350/EU und des Beschlusses (EU) 2016/1349 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse und Schuhe sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Beschlüsse 2012/481/EU ([4]) und 2014/256/EU der Kommission ([5]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, wurden mit dem Beschluss (EU) 2020/1803 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(5) Der Beschluss 2009/300/EG der Kommission ([6]), der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/1804 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(6) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2g (Beschluss (EU) 2016/1349 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 D 1805**: Beschluss (EU) 2020/1805 der Kommission vom 27. November 2020 (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 89)"

2. Der Text von Nummer 2j (Entscheidung 2009/300/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32020 D 1804**: Beschluss (EU) 2020/1804 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für elektronische Displays (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 73)"

3. Unter Nummer 2zn (Beschluss 2014/350/EU der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 D 1805**: Beschluss (EU) 2020/1805 der Kommission vom 27. November 2020 (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 89)"

([1]) ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 53.
([2]) ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 73.
([3]) ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 89.
([4]) ABl. L 223 vom 21.8.2012, S. 55.
([5]) ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 24.
([6]) ABl. L 82 vom 28.3.2009, S. 3.

4. Nach Nummer 2zr (Beschluss (EU) 2019/70 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„2zs. **32020 D 1803**: Beschluss (EU) 2020/1803 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse, Schreibwaren aus Papier und Papiertragetaschenerzeugnisse (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 53)“

5. Der Text der Nummern 2zf (Beschluss 2012/481/EU der Kommission) und 2zl (Beschluss 2014/256/EU der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Beschlüsse (EU) 2020/1803, (EU) 2020/1804 und (EU) 2020/1805 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 66/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/84]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2114 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die vorübergehende Verlängerung außergewöhnlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Bezug auf die Auswahl von Bodenabfertigungsdienstleistern ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2115 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die vorübergehende Verlängerung außergewöhnlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Bezug auf Betriebsgenehmigungen ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 64a (Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 2114**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/2114 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 1)

– **32020 R 2115**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/2115 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 4)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/2114 und (EU) 2020/2115 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 4.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 23/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/85]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/566 der Kommission vom 17. Februar 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 77a (Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 R 0566**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/566 der Kommission vom 17. Februar 2020 (ABl. L 129 vom 24.4.2020, S. 3)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/566 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

[1] ABl. L 129 vom 24.4.2020, S. 3.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/86

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 19/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/86]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1892 der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung bestimmter Kraftfahrzeuge mit verlängerten Führerhäusern und aerodynamischer Luftleiteinrichtungen und Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Verordnung (EU) 2019/1939 der Kommission vom 7. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 hinsichtlich zusätzlicher Emissionsstrategien, des Zugangs zu Fahrzeug-OBD-Informationen und zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, der Messung von Emissionen in Kaltstartphasen und der Verwendung transportabler Emissionsmesseinrichtungen (PEMS) zur Messung der Partikelzahl in Bezug auf schwere Nutzfahrzeuge ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 45zzl (Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 1939**: Verordnung (EU) 2019/1939 der Kommission vom 7. November 2019 (ABl. L 303 vom 25.11.2019, S. 1)"

2. Unter Nummer 45zzu (Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 1892**: Verordnung (EU) 2019/1892 der Kommission vom 31. Oktober 2019 (ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 17)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/1892 und (EU) 2019/1939 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 17.
([2]) ABl. L 303 vom 25.11.2019, S. 1.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/87

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 21/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/87]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/479 der Kommission vom 1. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/786 der Kommission vom 15. Juni 2020 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern [2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 54bb (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 0479**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/479 der Kommission vom 1. April 2020 (ABl. L 102 vom 2.4.2020, S. 4)

– **32020 R 0786**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/786 der Kommission vom 15. Juni 2020 (ABl. L 190 vom 16.6.2020, S. 20)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/479 und (EU) 2020/786 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

[1] ABl. L 102 vom 2.4.2020, S. 4.
[2] ABl. L 190 vom 16.6.2020, S. 20.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/88

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 16/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/88]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/703 der Kommission vom 26. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Dimethoat und Omethoat in oder auf Kirschen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Verordnung (EU) 2020/749 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chlorat in oder auf bestimmten Erzeugnissen ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Verordnung (EU) 2020/770 der Kommission vom 8. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Myclobutanil, Napropamid und Sintofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Verordnung (EU) 2020/785 der Kommission vom 9. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chromafenozid, Fluometuron, Pencycuron, Sedaxan, Tau-Fluvalinat und Triazoxid in oder auf bestimmten Erzeugnissen ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Verordnung (EU) 2020/856 der Kommission vom 9. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyantraniliprol, Cyazofamid, Cyprodinil, Fenpyroximat, Fludioxonil, Fluxapyroxad, Imazalil, Isofetamid, Kresoxim-methyl, Lufenuron, Mandipropamid, Propamocarb, Pyraclostrobin, Pyriofenon, Pyriproxyfen und Spinetoram in oder auf bestimmten Erzeugnissen ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Dieser Beschluss betrifft futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(7) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 164 vom 27.5.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 178 vom 8.6.2020, S. 7.
([3]) ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 1.
([4]) ABl. L 190 vom 16.6.2020, S. 1.
([5]) ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 9.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens werden unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 0703**: Verordnung (EU) 2020/703 der Kommission vom 26. Mai 2020 (ABl. L 164 vom 27.5.2020, S. 1)

– **32020 R 0749**: Verordnung (EU) 2020/749 der Kommission vom 4. Juni 2020 (ABl. L 178 vom 8.6.2020, S. 7)

– **32020 R 0770**: Verordnung (EU) 2020/770 der Kommission vom 8. Juni 2020 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 1)

– **32020 R 0785**: Verordnung (EU) 2020/785 der Kommission vom 9. Juni 2020 (ABl. L 190 vom 16.6.2020, S. 1)

– **32020 R 0856**: Verordnung (EU) 2020/856 der Kommission vom 9. Juni 2020 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 9)“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 54zzy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„– **32020 R 0703**: Verordnung (EU) 2020/703 der Kommission vom 26. Mai 2020 (ABl. L 164 vom 27.5.2020, S. 1)

– **32020 R 0749**: Verordnung (EU) 2020/749 der Kommission vom 4. Juni 2020 (ABl. L 178 vom 8.6.2020, S. 7)

– **32020 R 0770**: Verordnung (EU) 2020/770 der Kommission vom 8. Juni 2020 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 1)

– **32020 R 0785**: Verordnung (EU) 2020/785 der Kommission vom 9. Juni 2020 (ABl. L 190 vom 16.6.2020, S. 1)

– **32020 R 0856**: Verordnung (EU) 2020/856 der Kommission vom 9. Juni 2020 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 9)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2020/703, (EU) 2020/749, (EU) 2020/770, (EU) 2020/785 und (EU) 2020/856 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/209 DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2024

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 14. November 2022 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China" oder „VR China") und der Türkei (im Folgenden „betroffene Länder") in die Union ein. Die Kommission veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 30. September 2022 von Laminados Losal S.A.U. (im Folgenden „Antragsteller" oder „Losal") eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) aus Stahl im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Vorläufige Maßnahmen

(3) Am 12. Juli 2023 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 der Kommission ([3]) zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in China und der Türkei (im Folgenden „vorläufige Verordnung").

1.3. Weiteres Verfahren

(4) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung"), äußerten sich die türkische Regierung, der türkische ausführende Hersteller Özkan Demir, der chinesische ausführende Hersteller Longteng und der Unionsverwender Fincantieri S.p.A (im Folgenden „Fincantieri") innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist in schriftlicher Form und legten ihre Standpunkte zu den vorläufigen Feststellungen dar. Zudem übermittelte Losal nach Ablauf der Frist gemäß Punkt 8 der Einleitungsbekanntmachung eine Stellungnahme zur Stellungnahme von Özkan Demir.

(5) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Die Anhörungen fanden mit der türkischen Regierung, Özkan Demir und Fincantieri statt.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei (ABl. C 431 vom 14.11.2022, S. 11).
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei (ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 63).

(6) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(7) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der VR China und der Türkei einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung"). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten.

(8) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten außerdem Gelegenheit zur Anhörung. Die Anhörungen fanden mit Longteng und Özkan Demir statt.

1.4. **Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung**

(9) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung übermittelte keine interessierte Partei weitere als die in Abschnitt 1.4 der vorläufigen Verordnung genannten Vorbringen oder Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung. Die Kommission bestätigte daher ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen aus den Erwägungsgründen 8 bis 15 der vorläufigen Verordnung.

1.5. **Stichprobenverfahren**

(10) Da keine Stellungnahmen zur Bildung der Stichproben der Unionshersteller, der Einführer und der ausführenden Hersteller eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 16 bis 23 der vorläufigen Verordnung.

1.6. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(11) Wie in Erwägungsgrund 28 der vorläufigen Verordnung dargelegt, betraf die Untersuchung von Dumping und Schädigung den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum"). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum").

2. **BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

2.1. **Betroffene Ware**

(12) Die Kommission wies darauf hin, dass es sich bei der betroffenen Ware, wie in Erwägungsgrund 30 der vorläufigen Verordnung dargelegt, um Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) aus nicht legiertem Stahl mit einer Breite von bis zu 204 mm (im Folgenden „Wulstflachprofile aus Stahl") mit Ursprung in der VR China und der Türkei handelt, die derzeit unter dem KN-Code ex 7216 50 91 (TARIC-Code 7216 50 91 10 eingereiht werden) (im Folgenden „betroffene Ware").

(13) Wulstflachprofile aus Stahl werden hauptsächlich im Schiffbau zur Herstellung von Stahlkonstruktionen für Kreuzfahrtschiffe, Fähren, Militärschiffe und Handelsschiffe verwendet. Wulstflachprofile aus Stahl können auch für den Bau von Offshore-Plattformen und Straßenbahnschienen verwendet werden; diese Verwendung von Wulstflachprofilen aus Stahl ist in der Union jedoch unbedeutend.

2.2. **Gleichartige Ware**

(14) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, werden die in den Erwägungsgründen 31 und 32 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

3. **DUMPING**

3.1. **China**

(15) Nach den vorläufigen Unterrichtungen erhielt die Kommission von Longteng eine Stellungnahme zu den vorläufigen Dumpingfeststellungen.

3.1.1. *Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung*

(16) Da diesbezüglich keine Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, werden die in Erwägungsgrund 43 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen bestätigt.

3.1.2. *Normalwert*

3.1.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

(17) Die Einzelheiten zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen wurden in Abschnitt 3.1.2.1 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre vorläufigen Feststellungen.

3.1.2.2. Repräsentatives Land

(18) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in Erwägungsgrund 84 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

3.1.2.3. Rohstoffe, Energie, VVG-Kosten und Gewinne

(19) Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelte Longteng Stellungnahmen zu den Vergleichswerten für bestimmte Produktionsfaktoren und zu den bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegten Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“).

3.1.2.3.1. Produktionsfaktoren

(20) Longteng wiederholte seine Argumente aus dem zweiten Aktenvermerk, ohne neue Informationen vorzulegen. Diese wurden in den Erwägungsgründen 92 bis 94 der vorläufigen Verordnung zusammengefasst und widerlegt. Longteng brachte auch vor, dass die Preise der Einfuhren nach Malaysia nicht als Vergleichswerte für Sauerstoff und Stickstoff herangezogen werden sollten, da diese Einfuhren hauptsächlich aus Singapur stammten, wo es angeblich nur eine begrenzte industrielle Produktion gebe, und diese Vergleichswerte die Kosten der Massenproduktion dieser Waren nicht widerspiegeln könnten. Longteng verwies auch auf deutlich niedrigere Vergleichswerte für den „unverzerrten Wert“ für Sauerstoff und Stickstoff, die in anderen Verfahren ermittelt worden seien, in denen Mexiko als geeignetes repräsentatives Land ausgewählt worden sei. Longteng schlug vor, die Kosten für Sauerstoff und Stickstoff des mitarbeitenden ausführenden Herstellers in der Türkei, Özkan Demir, zugrunde zu legen.

(21) Die Kommission stellte fest, dass Singapur, gemessen an den Ausfuhrmengen bei diesen Produktionsfaktoren, weltweit zu den zehn führenden Ländern gehörte. ([4]) Daher könnten seine Ausfuhren nach Malaysia als angemessene Grundlage für die Ermittlung dieser Vergleichswerte herangezogen werden. Zudem dürften die Werte der Einfuhren nach Malaysia aufgrund der Wettbewerbskräfte den Wert der entsprechenden Produktionsfaktoren in Malaysia widerspiegeln. Allgemeine Angaben zu den Herstellkosten im Ausfuhrland sind daher nur von begrenzter Bedeutung. Was die niedrigeren Vergleichswerte in anderen Verfahren angeht, so wurde Mexiko, wie in Erwägungsgrund 90 der vorläufigen Verordnung erläutert, nicht als geeignetes Land zur Ermittlung von Vergleichswerten für diese Inputs angesehen, da die Einfuhrmengen für alle drei Inputs nicht repräsentativ waren. ([5]) Darüber hinaus bezogen sich diese Werte nicht auf den gleichen Untersuchungszeitraum. Schließlich hat Özkan Demir aufgrund eines anderen Produktionsverfahrens keinen Sauerstoff und Stickstoff bezogen, sodass diese Informationen nicht zur Verfügung standen.

(22) Longteng behauptete, dass der durchschnittliche Einfuhrpreis von Argon in die Türkei künstlich hoch sei und schlug vor, die von Özkan Demir angegebenen tatsächlichen Herstellkosten für Argon zu verwenden oder diesen Produktionsfaktor unter „Verbrauchsmaterial“ zu verbuchen. Für Sauerstoff und Stickstoff waren solche Informationen von Özkan Demir nicht verfügbar. Angesichts der repräsentativen Einfuhrmengen von Argon in die Türkei gab es auch keinen objektiven Grund, diese Preise als nicht repräsentativ anzusehen oder Argon als Verbrauchsmaterial zu behandeln.

(23) Aus diesen Gründen wurden die Vorbringen zu den Produktionsfaktoren zurückgewiesen.

([4]) Abrufbar unterhttps://oec.world/en/profile/bilateral-product/nitrogen/reporter/sgp und https://oec.world/en/profile/bilateral-product/oxygen/reporter/sgp (abgerufen am 15. September 2023).

([5]) Kalkstein, Sauerstoff und Stickstoff.

(24) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Longteng vor, dass die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für Kalkstein, Stickstoff und Sauerstoff zugrunde gelegten Vergleichswerte erheblich von seinen eigenen Stückkosten abwichen. Darüber hinaus schlug Longteng vor, für Kalkstein den Einfuhrpreis in Brasilien als Vergleichswert heranzuziehen, während für Stickstoff und Sauerstoff die Preise des größten Ausfuhrlandes als Vergleichswert herangezogen werden sollten.

(25) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück, da Longteng keine Beweise dafür vorlegte, dass seine Werte für die fraglichen Produktionsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Unterabsatz 2 der Grundverordnung unverzerrt waren. Eine Argumentation, die auf einem Vergleich mit verzerrten Werten beruht, ist nicht stichhaltig. In Bezug auf die von Longteng vorgeschlagenen alternativen Vergleichswerte stellte die Kommission fest, dass Brasilien keine hinreichend repräsentativen Mengen an Stickstoff und Sauerstoff einführte, während die Kommission, wie in Erwägungsgrund 90 der vorläufigen Verordnung und in Erwägungsgrund 22 erläutert, Malaysia als einziges repräsentatives Land mit repräsentativen Mengen für alle drei fraglichen Produktionsfaktoren auswählte. Daher wurde diese Quelle nicht als geeignet angesehen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

3.1.2.3.2. VVG-Kosten und Gewinne

(26) Longteng brachte vor, dass bestimmte Kostenelemente der „Marketing-, Verkaufs- und Vertriebskosten“ wie Fracht-, Ausfuhr- und Transportkosten sowie Verkaufsprovisionen bei der Berechnung der VVG-Kosten des repräsentativen Unternehmens nicht berücksichtigt werden sollten, da der Normalwert auf der Stufe ab Werk zu berechnen sei.

(27) Die Kommission prüfte die Jahresabschlüsse des türkischen Herstellers erneut, gab dem Vorbringen von Longteng statt und strich diese Kosten aus der Berechnung der VVG-Kosten. Entgegen der Behauptung in Erwägungsgrund 109 der vorläufigen Verordnung wurden die Finanzdaten den Jahresabschlüssen des Unternehmens entnommen, die auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich sind.

(28) Gleichzeitig stellte die Kommission jedoch fest, dass die vorläufigen Spannen für VVG-Kosten und Gewinne des türkischen Herstellers nicht korrekt berechnet worden waren, da bestimmte Posten bei der Berechnung der VVG-Kosten einbezogen bzw. ausgeschlossen worden waren, bei der Berechnung der Gewinnspanne jedoch nicht, was zu einer Diskrepanz bei der Berechnung der Spannen führte. Der mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China wurde über die Einzelheiten der Berichtigungen unterrichtet. Daraufhin wurden die VVG-Kosten und die Gewinne neu berechnet und betrugen 13,3 % bzw. 16,9 % der unverzerrten Gesamtherstellkosten.

(29) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Longteng vor, die Kommission habe bei der Berechnung der Gewinnspanne des repräsentativen Unternehmens die Transportkosten, die nicht zu den VVG-Kosten gerechnet worden seien, fälschlicherweise in die Gewinnberechnung einbezogen. Longteng führte ferner an, dass die ermittelten VVG-Kosten und Gewinne in der Stahlindustrie nicht als realistisch angesehen werden könnten.

(30) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück, da es keinen Grund gab, die Zeilen „Sonstige Einnahmen/Ausgaben im Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft“ und „Finanzierungseinnahmen/-ausgaben“ bei der Berechnung der Gewinnspanne nicht zu berücksichtigen, da diese Posten in die Berechnung des Gesamtbetrags der VVG-Kosten eingeflossen waren. Die Berücksichtigung dieser Posten bei der Berechnung des Gewinns und der VVG-Kosten hat keine Auswirkungen auf die endgültige Dumpingberechnung, da jede Erhöhung bzw. Verringerung der VVG-Kosten zu einer entsprechenden Verringerung bzw. Erhöhung der Gewinnspanne führt.

(31) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Longteng vor, die Kommission hätte bei der Berechnung der Spanne für die VVG-Kosten die Deviseneinnahmen und -ausgaben nicht berücksichtigen dürfen, da diese auf die starken Kursschwankungen der türkischen Lira im Untersuchungszeitraum zurückzuführen gewesen seien.

(32) In diesem Zusammenhang vertrat die Kommission die Auffassung, dass Deviseneinnahmen und -ausgaben normalerweise bei der Berechnung der VVG-Kosten berücksichtigt werden, sofern sich diese Ausgaben auf die untersuchte Ware beziehen. Wären diese Kosten nicht berücksichtigt worden, hätte sich außerdem die anwendbare Gewinnspanne entsprechend erhöht, sodass sie sich nicht auf die kombinierte Höhe der VVG-Kosten und des Gewinns ausgewirkt hätten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(33) Longteng brachte ferner vor, dass die Kommission den prozentualen Gewinn nach Abzug der Transportkosten nicht hätte berichtigen dürfen, wie von Longteng beantragt und in Erwägungsgrund 29 erwähnt. Des Weiteren seien die zugrunde gelegten VVG-Kosten und prozentualen Gewinne für die Stahlindustrie nicht realistisch.

(34) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Berechnungen im Einklang mit der üblichen Praxis der Kommission vorgenommen worden waren und dass die von Longteng vorgebrachten Argumente keinen stichhaltigen Grund für eine andere Vorgehensweise lieferten. Nach Ansicht der Kommission bezogen sich die von Longteng vorgelegten Zahlen nicht auf das repräsentative Land und konnten daher in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

3.1.2.3.3. Energie

(35) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellte die Kommission fest, dass der Anstieg der Strom- und Erdgaspreise in der Türkei über der Inflationsrate des Landes lag. Darüber hinaus veröffentlichte das Statistikinstitut der Türkei im zweiten Halbjahr 2022 keine Informationen über die Strom- und Erdgaspreise. Daher beschloss die Kommission, die unverzerrten Kosten für Strom und Erdgas in Malaysia zugrunde zu legen. Malaysia ist ein Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China und wurde auch für die Berechnung der Vergleichswerte für Sauerstoff, Stickstoff und Kalkstein herangezogen. Darüber hinaus wurde es auch in anderen ähnlichen Untersuchungen als repräsentatives Land herangezogen.

(36) Die Strompreise in Malaysia waren auf der Website des Stromversorgungsunternehmens TNB ([6]) öffentlich zugänglich. Die Kommission zog die Tarife heran, die Abnehmern der Kategorie „Mittelspannung“ in Rechnung gestellt wurden. Die Erdgaspreise in Malaysia waren auf der Website der Energieaufsichtsbehörde ([7]) öffentlich zugänglich. Die Kommission hat die für gewerbliche Verwender im vierten Quartal 2021 geltenden Erdgastarife zugrunde gelegt und eine Verbrauchsspanne gewählt, die dem Erdgasverbrauch des Antragstellers entspricht.

Energie			
Strom		Tenaga Nasional — Malaysischer Strompreis für gewerbliche Verwender	0,51 CNY/kWh
Erdgas		Energieaufsichtsbehörde — Gaspreis für gewerbliche Verwender	2,02 CNY/m³

3.1.3. *Berechnung*

(37) Mit Ausnahme der in den Erwägungsgründen 26 bis 36 beschriebenen Änderungen ermittelte die Kommission den Normalwert rechnerisch wie in den Erwägungsgründen 110 bis 114 der vorläufigen Verordnung erläutert.

3.1.4. *Ausfuhrpreis*

(38) Die Einzelheiten der Berechnung des Ausfuhrpreises wurden in den Erwägungsgründen 115 und 116 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre vorläufigen Feststellungen.

3.1.5. *Vergleich*

(39) Die Einzelheiten des Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden in den Erwägungsgründen 117 und 118 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre vorläufigen Feststellungen.

([6]) Abrufbar unter https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1 (zuletzt abgerufen am 15. September 2023).
([7]) Abrufbar unter https://www.st.gov.my/en/web/consumer/details/2/10 (zuletzt abgerufen am 15. September 2023).

3.1.6. *Dumpingspannen*

(40) Nach den Schlussfolgerungen zu den Vorbringen von Longteng in den Erwägungsgründen 23 und 27 und den Feststellungen in den Erwägungsgründen 28 und 36 überarbeitete die Kommission die Dumpingspannen.

(41) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Changshu Longteng Special Steel Co., Ltd.	23 %
Alle übrigen Unternehmen	23 %

3.2. **Türkei**

(42) Nach der vorläufigen Unterrichtung erhielt die Kommission von der türkischen Regierung und von Özkan Demir schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Dumpingfeststellungen. Nach der endgültigen Unterrichtung erhielt die Kommission von der türkischen Regierung und von Özkan Demir schriftliche Stellungnahmen.

3.2.1. *Normalwert*

(43) Die Einzelheiten der Berechnung des Normalwerts wurden in den Erwägungsgründen 122 bis 133 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

(44) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Özkan Demir im Zusammenhang mit seinen in Erwägungsgrund 74 erläuterten ergänzenden Vorbringen vor, die Prüfung der Frage, ob Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, hätte auf vierteljährlicher Basis erfolgen müssen. Özkan Demir begründete dieses Vorbringen mit dem erheblichen Anstieg der Herstellkosten, die sich im Untersuchungszeitraum mehr als verdoppelt hätten. Dies habe dazu geführt, dass einige Geschäftsvorgänge als verlustbringend angesehen worden seien, obwohl sie in Wirklichkeit auf vierteljährlicher Basis gewinnbringend gewesen seien. Özkan Demir brachte ferner vor, dass die Kommission in der Vergangenheit bei erheblichen Schwankungen der Herstellkosten eine monatliche oder vierteljährliche Dumpingberechnung vorgenommen habe. Zur Untermauerung seiner Behauptungen verwies Özkan Demir in der Anhörung auf den Panelbericht im Streitfall Dominikanische Republik — Antidumpingmaßnahmen gegenüber gewelltem Stabstahl (Costa Rica) ([8]).

(45) Zunächst stellte die Kommission fest, dass die Zugrundelegung vierteljährlicher Daten über die Herstellkosten in Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung nicht vorgeschrieben ist. In Artikel 2 Absatz 4 werden die „gewogenen durchschnittlichen Stückkosten im Untersuchungszeitraum“ als angemessener Zeitraum für die Prüfung der Frage genannt, ob die Preise die Kosten decken. Nach Auffassung der Kommission ist die Zugrundelegung der jährlichen Herstellkosten allgemein anerkannt und in den meisten Fällen angemessen, da auf diese Weise extreme und kurzfristige Kosten- und Preisschwankungen ausgeschlossen werden. Dies ist sogar die Regel in der Praxis vieler Untersuchungsbehörden. Von der Zugrundelegung der jährlichen Durchschnittskosten wird nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen abgewichen. Die Kommission prüfte dieses Vorbringen sorgfältig, um festzustellen, ob es Gründe dafür gab, von der Methode abzuweichen, bei der die durchschnittlichen jährlichen Herstellkosten als Grundlage für die Prüfung der Frage herangezogen werden, ob Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Sie kam jedoch zu dem Schluss, dass in diesem Fall keine außergewöhnlichen Umstände vorlagen.

(46) Erstens stellt das Unternehmen, wie von Özkan Demir erläutert, die untersuchte Ware nicht kontinuierlich her. Tatsächlich gab es im Untersuchungszeitraum Monate, in denen überhaupt keine Produktion stattfand. Die Verwendung einer relativ kurzen Zeitspanne (drei Monate im Falle von Quartalen) würde in einer solchen Situation nicht zu einem Durchschnittsergebnis führen, das die Kosten für den betreffenden Zeitraum genau widerspiegelt. Mit anderen Worten, da in einigen Quartalen für mindestens ein Drittel des betreffenden Zeitraums keine Produktionsdaten vorliegen, würde der ermittelte Durchschnitt die entsprechenden Kosten für das gesamte Quartal nicht genau widerspiegeln. In diesem Fall ist es angemessener, einen längeren Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen, da der Jahresdurchschnitt die Herstellkosten in diesem Zeitraum genauer widerspiegelt.

([8]) DS605, *Dominican Republic — Anti-dumping Measures on Corrugated Steel Bars.*

(47) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Özkan Demir vor, dass die Bevorzugung einer jährlichen Berechnung gegenüber einer vierteljährlichen Berechnung im Falle einer fehlenden Produktion während höchstens eines Drittels des betreffenden Zeitraums nicht gerechtfertigt sei, da das Fehlen der Produktion in bestimmten Monaten bestehen bleibe. Wie in Erwägungsgrund 46 dargelegt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Verwendung eines Jahresdurchschnitts der Herstellkosten es ermöglicht, die relevanten Kosten über das gesamte Jahr hinweg widerzuspiegeln und somit die Auswirkungen fehlender Produktion in bestimmten Zeiträumen abzuschwächen. Mit anderen Worten, ein Jahresdurchschnitt spiegelt die Herstellkosten für den betreffenden Zeitraum besser wider, selbst wenn für einige Monate des Jahres keine Kostenangaben vorlagen. Özkan Demir hat keine gegenteiligen Beweise vorgebracht. Dies ist eindeutig nicht der Fall bei einem Durchschnittswert für ein Quartal, für das keine Kostenangaben für das gesamte Drittel dieses Quartals vorliegen. Daher wurden die durchschnittlichen Herstellkosten für die Quartale, für die ein Drittel der Angaben zu den Herstellkosten fehlte, von der Kommission nicht als repräsentativ für den Zeitraum angesehen, auf den sie sich beziehen sollten. In seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte Özkan Demir keine Argumente oder Lösungen vor, um diesen offensichtlichen Mangel der vierteljährlichen Methode in diesem speziellen Fall zu beheben. Darüber hinaus stellte die Kommission bei mehreren Warentypen eine Diskrepanz zwischen den Quartalen, in denen bestimmte Modelle hergestellt wurden, und den Quartalen, in denen sie auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, fest. Daher wäre es bei Anwendung des vierteljährlichen Ansatzes für diese Warentypen nicht möglich zu prüfen, ob es sich um Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung handelte. Der Grund dafür ist, dass für einige der Quartale, in denen Verkäufe getätigt wurden, keine Kostenangaben verfügbar wären. Mit anderen Worten würde der vierteljährliche Ansatz nicht nur zu nicht repräsentativen Werten im Allgemeinen führen, sondern es wäre auch nicht möglich, für bestimmte Warentypen den in diesem Quartal geltenden Preis mit den entsprechenden Kosten desselben Quartals zu vergleichen. Auf dieser Grundlage wurde bestätigt, dass die Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Herstellkosten für jedes Modell die relevanten Kosten für das gesamte Jahr widerspiegelt und eine angemessene Grundlage für die jährliche Dumpingberechnung darstellt. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(48) Zweitens konnten anhand der von Özkan Demir übermittelten Daten keine genauen und geprüften VVG-Kosten für jedes Quartal ermittelt werden, da diese Informationen nur auf Jahresbasis und für den gesamten Untersuchungszeitraum übermittelt wurden. Daher standen keine vierteljährlichen Daten zur Verfügung, die eine vierteljährliche Dumpingberechnung oder eine Prüfung der Frage, ob Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, unter Zugrundelegung der entsprechenden Informationen über die VVG-Kosten für jedes Quartal ermöglicht hätten.

(49) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Özkan Demir vor, dass die VVG-Kosten im Untersuchungszeitraum nicht schwankten, und verwies zur Untermauerung seiner Behauptung auf die VVG-Kosten für 2021 und den Untersuchungszeitraum. Özkan Demir behauptete auch, dass die Kommission diese Information nicht verlangt habe, als sie die monatlichen Herstellkosten abgefragt habe.

(50) In diesem Zusammenhang vertrat die Kommission die Auffassung, dass Özkan Demir in seinem Antrag auf vierteljährliche Dumpingberechnungen alle relevanten Informationen hätte vorlegen müssen, die es der Kommission ermöglichen, solche Berechnungen vorzunehmen. Ohne diese Informationen konnte die Kommission die Höhe der VVG-Kosten in den einzelnen Quartalen nicht beurteilen. Darüber hinaus übermittelte Özkan Demir auch in seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung keine VVG-Kosten auf vierteljährlicher Basis. In Bezug auf die Zahlen zu den VVG-Kosten für 2021 und für den Untersuchungszeitraum stellte die Kommission fest, dass die entsprechenden Prozentsätze zwar ähnlich erscheinen mögen, sich aber nicht auf die einzelnen Quartale des Untersuchungszeitraums beziehen und daher keinen analytischen Aufschluss über die Schwankungen dieser Zahlen im Untersuchungszeitraum geben. Angesichts der uneinheitlichen Kursentwicklung der türkischen Lira gegenüber dem EUR und dem USD im Untersuchungszeitraum ist außerdem davon auszugehen, dass sich die VVG-Kosten, die zu einem großen Teil aus Wechselkursgewinnen und -verlusten bestehen, nicht gleichmäßig entwickelten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(51) Schließlich konzentrierten sich die Inlandsverkäufe, wie bereits in Erwägungsgrund 77 erwähnt, nicht auf einen bestimmten Zeitraum, sondern verteilten sich gleichmäßig auf die verschiedenen Quartale des Untersuchungszeitraums, wobei die größten Mengen im dritten Quartal des Untersuchungszeitraums verkauft wurden. Die Ausfuhrverkäufe folgten demselben Muster, sodass sich die Verkäufe der untersuchten Ware gleichmäßig auf den Inlands- und den Ausfuhrmarkt verteilten und ein fairer Vergleich der Inlands- und Ausfuhrverkäufe im selben Zeitraum möglich war.

(52) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Özkan Demir vor, dass die Inlandsverkäufe auf das vierte Quartal 2021 und die Ausfuhrverkäufe auf das erste Quartal 2022 konzentriert gewesen seien. Die von Özkan Demir verwendete Methode war jedoch fehlerhaft, da sie auf dem Datum des Kaufauftrags und nicht auf dem Datum der Rechnung basierte. Zudem würde die Kommission bei einer vierteljährlichen Dumpingberechnung das Datum der Rechnung verwenden, um die Verkäufe nach Quartalen zu unterscheiden. Zur Analyse des Handelsgefüges müssen die Verkäufe daher nach Datum der Rechnung auf die einzelnen Quartale aufgeteilt werden. Dabei zeigt sich, dass sowohl bei den Inlandsverkäufen als auch bei den Ausfuhrverkäufen die größten Mengen im dritten Quartal des Untersuchungszeitraums verkauft wurden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(53) Die Kommission stellte ferner fest, dass der von Özkan Demir erwähnte Panelbericht im Streitfall DS605 von der Dominikanischen Republik angefochten und daher vom WTO-Streitbeilegungsgremium nicht angenommen wurde. Außerdem ist der Sachverhalt in diesem Fall anders gelagert. Bei der Untersuchung im Streitfall DS605 wurden mehr als 50 % der Verkäufe bei der Ermittlung des Normalwerts nicht berücksichtigt. Darüber hinaus betraf der Kostenanstieg im Streitfall DS605 nur einen (Haupt-)Rohstoff, während im vorliegenden Fall eine Kombination aus gestiegenen Herstellkosten, Inflation und Währungsabwertung zu verzeichnen war. Im Falle von Özkan Demir hingegen wurde festgestellt, dass der Großteil der Inlandsverkäufe (rund [70-65 %] der Verkaufsmenge) im normalen Handelsverkehr getätigt wurde und daher bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission im vorliegenden Fall ebenfalls zu dem Schluss kam, dass sich die Verkäufe von Özkan Demir nicht auf ein bestimmtes Quartal beschränkten, sondern über den gesamten Untersuchungszeitraum verteilt waren.

(54) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung ist es wichtig, dass die Verkaufspreise die Kosten decken und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer nachhaltigen Rentabilität führen; die Rentabilität zu einem bestimmten Zeitpunkt ist weniger wichtig.

(55) In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der einschlägigen WTO-Rechtsprechung wies die Kommission darauf hin, dass das Panel im Streitfall EG –- Lachs (Norwegen) ausdrücklich anerkannt hatte, dass „die Feststellung von Verkäufen zu Preisen, die über den gewogenen durchschnittlichen Kosten im Untersuchungszeitraum lagen, ausreicht, um nachzuweisen, dass alle Verkäufe, die den Untersuchungsergebnissen zufolge im Untersuchungszeitraum nicht über den gewogenen durchschnittlichen Kosten lagen, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums kostendeckend waren". ([9]) Das Panel erörterte auch die Bedeutung des Begriffs „zum Zeitpunkt des Verkaufs" und stellte unter Randnummer 7.243 fest, dass „[in] Artikel 2.2.1 [des Antidumpingübereinkommens] nicht erläutert [wird], was unter ‚Preisen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs unter den Stückkosten liegen' zu verstehen ist. In dieser Hinsicht besteht eine Ähnlichkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des Artikels 2.2.1. Obwohl beide Sätze eine Berechnung der Stückkosten über einen bestimmten Zeitraum vorsehen, wird in keinem der beiden Sätze genau festgelegt, wie lang dieser Zeitraum sein soll. Zwar geht der zweite Satz insofern über den ersten Satz hinaus, als die Kosten zum ‚Zeitpunkt des Verkaufs' zu ermitteln sind. Nach Auffassung des Panels bedeutet dies jedoch nur, dass der relevante Zeitraum den ‚Zeitpunkt des Verkaufs' umfassen muss. Daher wäre es mit Artikel 2.2.1 Satz 2 durchaus vereinbar, wenn eine Untersuchungsbehörde die Stückkosten zum ‚Zeitpunkt des Verkaufs' für den jeweiligen Verkaufstag oder einen Durchschnittswert einschließlich dieses Tages für eine Woche, einen Monat oder den Untersuchungszeitraum berechnet." Das Panel führte seine Argumentation in Fußnote 417 weiter aus und stellte fest: „In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass die Verfasser des Antidumping-Übereinkommens in Artikel 2.4.1 den Begriff ‚Datum des Verkaufs' verwendet haben, während sie sich im zweiten Satz von Artikel 2.2.1 für den Begriff ‚Zeitpunkt des Verkaufs' entschieden haben. Nach Ansicht des Panels deutet dieser Unterschied darauf hin, dass der ‚Zeitpunkt des Verkaufs', auf den in Artikel 2.2.1 Satz 2 Bezug genommen wird, nicht notwendigerweise das ‚Datum des Verkaufs' sein muss, sondern auch andere ‚Zeiträume' umfassen kann."

(56) Die Kommission stellte ferner fest, dass es für einen erheblichen Teil der Inlandsverkäufe keinen Unterschied machte, ob die Rentabilität der Inlandsverkäufe auf Quartals- oder auf Jahresbasis ermittelt wurde (siehe Erwägungsgrund 81).

(57) Nach der endgültigen Unterrichtung verwies Özkan Demir erneut auf den Panelbericht im Streitfall DS605. Wie in Erwägungsgrund 52 erwähnt, wurde dieser Bericht von der Dominikanischen Republik angefochten und daher vom WTO-Streitbeilegungsgremium nicht angenommen. Wie in den Erwägungsgründen 46 bis 48 dargelegt, war es im Falle von Özkan Demir aus sehr spezifischen Gründen, die mit den Daten des Unternehmens im Untersuchungszeitraum zusammenhingen, nicht möglich, eine zuverlässige vierteljährliche Berechnung vorzunehmen. Aus diesen Gründen wies die Kommission den Antrag auf eine vierteljährliche Prüfung der Frage, welche Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, zurück.

([9]) DS337, European Communities- Anti-Dumping Measure on Farmed Salmon from Norway (Europäische Gemeinschaften — Antidumpingmaßnahme gegenüber Zuchtlachs aus Norwegen), Rn. 7.275.

3.2.2. *Ausfuhrpreis*

(58) Die Einzelheiten der Berechnung des Ausfuhrpreises wurden in den Erwägungsgründen 134 und 135 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre vorläufigen Feststellungen.

3.2.3. *Vergleich*

(59) Die Einzelheiten des Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden in den Erwägungsgründen 136 bis 138 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

(60) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung nahm Özkan Demir Stellung zur Verwendung des Datums des Kaufauftrags für die Umrechnung des Normalwerts und des Ausfuhrpreises in türkische Lira (TRY) gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung.

(61) Angesichts der beträchtlichen Abwertung der TRY im Untersuchungszeitraum und der Tatsache, dass die wesentlichen Verkaufsbedingungen zum Zeitpunkt des Kaufauftrags festgelegt wurden (vgl. Erwägungsgrund 138 der vorläufigen Verordnung), legte die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung bei der Umrechnung der Preise sowohl der Inlands- als auch der Ausfuhrverkäufe von EUR und USD in TRY den Wechselkurs vom Datum des Kaufauftrags (und nicht der Rechnung) zugrunde.

(62) Özkan Demir argumentierte, dass die Kommission bei der Währungsumrechnung das Datum der Rechnung hätte zugrunde legen müssen. Es brachte vor, dass die wesentlichen Verkaufsbedingungen nicht zum Zeitpunkt des Kaufauftrags festgelegt worden seien, da sich einige Rechnungen auf Mengen bezogen hätten, die außerhalb der in der Bestellung angegebenen Toleranz (+/- 5 oder 10 %) gelegen hätten. Die Kommission stellte jedoch fest, dass keiner der Verkäufe außerhalb der Toleranzen von den Abnehmern beanstandet wurde, und wies darauf hin, dass Toleranzen im Gegensatz zu Grundmenge und Stückpreis nicht zu den wesentlichen Verkaufsbedingungen gehören. Wie in Erwägungsgrund 138 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ergab die Analyse der konkreten Geschäftspraktiken des türkischen ausführenden Herstellers, dass die wesentlichen Verkaufsbedingungen, einschließlich der Mengen und des Preises, zum Zeitpunkt des Kaufauftrags festgelegt wurden.

(63) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Özkan Demir seine Behauptung, die Kommission hätte bei der Währungsumrechnung das Datum der Rechnung zugrunde legen müssen. Özkan Demir argumentierte insbesondere, dass die wesentlichen Verkaufsbedingungen und insbesondere die endgültige Menge und der endgültige Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung festgelegt worden seien. Die Kommission habe zwar anerkannt, dass Toleranzen keine wesentlichen Verkaufsbedingungen seien, aber dennoch den Kaufauftrag, in dem mit der Toleranz in erster Linie die Menge geregelt werde, als maßgeblichen Faktor für die Bestimmung der wesentlichen Verkaufsbedingungen herangezogen.

(64) Die Kommission hat festgestellt, dass die Anwendung von Toleranzen beim Verkauf von Wulstflachprofilen aus Stahl und Stahlerzeugnissen im Allgemeinen üblich ist. Die Unternehmen in diesem Sektor vereinbaren Mengen und Stückpreise zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Die Anwendung von Toleranzen ist typisch für den Stahlsektor, in dem ungefähre Mengen unter Verwendung von Toleranzen bestellt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Hersteller aufgrund der Art der Ware keine genauen Mengen liefern können. Die Anwendung solcher Toleranzen ändert nichts an der Tatsache, dass die wesentlichen Verkaufsbedingungen, d. h. Mengen und Stückpreise, zum Zeitpunkt des Kaufauftrags festgelegt werden. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass keiner der Verkäufe außerhalb der Toleranzen von den Abnehmern beanstandet wurde (siehe Erwägungsgrund 62). Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(65) Özkan Demir brachte auch vor, dass die Kommission nicht hinreichend begründet habe, warum sie von ihrer üblichen Praxis abgewichen sei und für die Umrechnung anstelle des Rechnungsdatums das Datum des Kaufauftrags verwendet habe. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Verweise auf den Zeitpunkt der Festlegung der wesentlichen Verkaufsbedingungen, die Abwertung der TRY und die Auswirkungen des Preises und des Preisvergleichs ausreichend waren, um eine Berichtigung zu rechtfertigen. Zwar werden sowohl bei Inlandsverkäufen als auch bei Verkäufen in die Union die Preise in Fremdwährung angegeben, doch ist die Zeitspanne zwischen dem Datum des Kaufauftrags und dem Rechnungsdatum von Geschäft zu Geschäft unterschiedlich und bei Verkäufen in die Union im Durchschnitt länger als bei Inlandsverkäufen. Wechselkursschwankungen können daher den Preisvergleich beeinflussen und ein fairer Vergleich erfordert die Verwendung des Datums des Verkaufs für die Währungsumrechnung in TRY.

(66) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Özkan Demir seine Behauptung, die Kommission sei ihrer Beweislast für eine Berichtigung nicht nachgekommen und habe die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen auf die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise nicht nachgewiesen. Die Kommission stellte zunächst fest, dass es sich bei der Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung um eine Währungsumrechnung handelt, die eine Dumpingberechnung ermöglicht, bei der Kosten und Preise in verschiedenen Währungen miteinander verglichen werden. Özkan Demir stellt die Notwendigkeit dieser Anpassung nicht infrage. Im Rahmen dieser Anpassung sollte die Kommission ein Datum für den Umrechnungskurs festlegen. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j kann das Datum „des Kaufauftrags oder der Auftragsbestätigung herangezogen werden, wenn diese für die Ermittlung der wesentlichen Verkaufsbedingungen eher geeignet sind." Wie vorstehend und in Erwägungsgrund 138 der vorläufigen Verordnung erläutert, werden die wesentlichen Verkaufsbedingungen in diesem besonderen Fall vielmehr im Kaufauftrag festgelegt. Özkan Demir hat diese Tatsache in seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung nicht widerlegt. Nach den Feststellungen der Kommission hat die türkische Lira im Untersuchungszeitraum gegenüber dem EUR um rund 74 % an Wert verloren. Die Kommission stellte auch fest, dass die Zeitspanne zwischen dem Datum des Auftrags und dem Datum der Rechnung sehr unterschiedlich war: zwischen 0 Tagen und 266 Tagen bei Inlandsverkäufen und zwischen 20 Tagen und 219 Tagen bei Verkäufen in die EU. Dies bedeutet, dass die zum Zeitpunkt des Kaufauftrags festgelegten materiellen Verkaufsbedingungen (z. B. Preise) bei Verwendung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Rechnung verzerrt worden wären, da zwischen diesem Datum und dem Zeitpunkt der Rechnung aufgrund der Abwertung der türkischen Lira eine erhebliche Änderung des Wechselkurses eingetreten ist. Die Kommission stellte ferner fest, dass Özkan Demir für seine Inlands- und Ausfuhrverkäufe Fremdwährungen verwendete, was darauf hindeutet, dass das Unternehmen mit starken Wechselkursschwankungen zwischen der Landeswährung und den Fremdwährungen rechnete. Daher hat das Unternehmen selbst die Auswirkungen der Abwertung auf den zum Zeitpunkt des Kaufauftrags vereinbarten Preis und die Einnahmen, die durch diesen vereinbarten Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung garantiert werden konnten, abgeschwächt. Mit anderen Worten: Özkan Demir selbst nutzte währungsbasierte Mechanismen, um zu verhindern, dass die in den Kaufaufträgen vereinbarten Preise durch die Abwertung der türkischen Landeswährung verzerrt werden.

(67) Nach der endgültigen Unterrichtung verwies Özkan Demir auf eine frühere Untersuchung ([10]), in der zwei türkische Ausführer eine Berichtigung für Währungsumrechnungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung beantragt hätten, und behauptete, die Kommission wende weniger strenge Beweisanforderungen an, wenn sie eine Berichtigung für Währungsumrechnungen „vornehme". Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen war die Kommission der Auffassung, dass sie hinreichende Beweise dafür vorgelegt hatte, dass das Datum des Kaufauftrags als Datum der Währungsumrechnung gemäß Erwägungsgrund 138 der vorläufigen Verordnung und den Erwägungsgründen 61 bis 66 dieser Verordnung herangezogen werden konnte. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(68) Ferner brachte Özkan Demir vor, dass die Verwendung des Datums des Kaufauftrags zu einer Änderung des Untersuchungszeitraums und zur Verwendung eines unvollständigen Datensatzes geführt habe. Die Kommission teilte diese Auffassung nicht und vertrat die Ansicht, dass der Untersuchungszeitraum unverändert geblieben ist. Der Untersuchungszeitraum wurde konsequent für die Definition und die Dumpingberechnung auf der Grundlage einer vollständigen Reihe von Geschäftsvorgängen mit Rechnungsdatum im Untersuchungszeitraum herangezogen. Die Verwendung des Datums des Kaufauftrags war streng auf die Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung beschränkt.

(69) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Özkan Demir seine Behauptung, die Kommission habe unvollständige Datensätze verwendet, da das Datum des Verkaufs vom Datum der Rechnung auf das Datum des Kaufauftrags geändert worden sei. Da zu diesem Punkt keine neuen Elemente vorgebracht wurden, verwies die Kommission auf den Erwägungsgrund 68, in dem die Behauptung von Özkan Demir widerlegt wurde.

(70) In seiner Stellungnahme bezog sich Özkan Demir auch auf die ihm im Antidumpingfragebogen erteilten Anweisungen und brachte vor, er sei angewiesen worden, „das Datum der Rechnung als Datum des Verkaufs zu verwenden, um festzustellen, welche Verkäufe in den Untersuchungszeitraum fallen", und wies darauf hin, dass die Verwendung des Datums des Kaufauftrags bei der Berechnung im Widerspruch zu diesen Anweisungen stehe und zu einer Änderung des Datensatzes führe. In diesem Zusammenhang verwies Özkan Demir auf den Streitfall Dominikanische Republik — Antidumpingmaßnahmen gegenüber Stabstahl (Costa Rica) ([11]), in dem die EU darauf hinwies, dass „die Untersuchungsbehörden die Ausfuhr- und Inlandspreise, die in denselben [Untersuchungszeitraum] fallen und auf der Grundlage derselben Kriterien (z. B. Datum der Rechnung) ermittelt wurden, vergleichen sollten". In diesem Zusammenhang wird auf Erwägungsgrund 68 verwiesen, unter dem bestätigt wird, dass der Untersuchungszeitraum sowohl für die Inlands- als auch für die Ausfuhrverkäufe anhand des Datums der Rechnung bestimmt wird, dass aber für die Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung das Datum des Kaufauftrags herangezogen wird. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1100 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 32).

([11]) Panelbericht, Dominikanische Republik — Antidumpingmaßnahmen gegenüber gewelltem Stabstahl, WT/DS605/R, Anhang C-4 Integrierte Zusammenfassung der Argumente der Europäischen Union.

(71) Da alle Ausfuhrverkäufe in die EU und die meisten Inlandsverkäufe in EUR abgewickelt wurden, argumentierte Özkan Demir, dass die Dumpingspanne in EUR berechnet werden könne, um etwaige Auswirkungen der Währungsumrechnung zu vermeiden. Özkan Demir wies darauf hin, dass in der Grundverordnung keine Bestimmung über die bei der Berechnung der Dumpingspanne zu verwendende Währung enthalten sei. Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, dass bei dieser Methode auch die Herstellkosten und die Verkaufspreise bestimmter Inlandsverkäufe in EUR umgerechnet werden müssten. Daher wurde es als angemessen angesehen, die Dumpingberechnungen in der Währung des Ausfuhrlandes vorzunehmen.

(72) Auf dieser Grundlage wurden die Vorbringen von Özkan Demir zurückgewiesen.

(73) Der Antragsteller brachte vor, dass das Angebotsdatum (das vor dem Datum des Kaufauftrags liegt) als Grundlage für die Währungsumrechnung herangezogen werden sollte. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung gibt es jedoch keine solche Grundlage für die Währungsumrechnung. Vor allem aber kann ein Angebot nicht als Vereinbarung über die wesentlichen Verkaufsbedingungen zwischen zwei Parteien angesehen werden. Das Vorbringen des Antragstellers wurde daher zurückgewiesen.

(74) Özkan Demir brachte für den Fall, dass die Kommission seine Vorbringen bezüglich der Zugrundelegung des Datums des Kaufauftrags für eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung zurückweisen sollte, einige zusätzliche Vorbringen vor.

(75) Das erste ergänzende Vorbringen betraf den Ausschluss von Geschäftsvorgängen, bei denen das Datum des Kaufauftrags nach dem Untersuchungszeitraum lag. Nach Auffassung der Kommission würde diese Methode dazu führen, dass eine beträchtliche Anzahl von Geschäftsvorgängen, die im Untersuchungszeitraum in Rechnung gestellt wurden, unberücksichtigt blieben. Der Untersuchungszeitraum und die damit verbundenen Geschäftsvorgänge konnten während der Untersuchung nicht geändert werden, worauf Özkan Demir in seiner Stellungnahme zu Recht hinwies. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(76) Das zweite ergänzende Vorbringen betraf die Dumpingberechnung auf vierteljährlicher Basis.

(77) Erstens begründete Özkan Demir dieses Vorbringen mit der starken Abwertung und der Hyperinflation in der Türkei im Untersuchungszeitraum. Die Kommission stellte jedoch fest, dass es zwischen den Inlands- und den Ausfuhrverkäufen keine nennenswerten Unterschiede gab, die eine vierteljährliche Berechnung rechtfertigen würden. Die Inlands- und die Ausfuhrverkäufe verteilten sich gleichmäßig über die Quartale, wobei die größten Mengen im dritten Quartal des Untersuchungszeitraums sowohl auf dem Inlands- als auch auf dem Ausfuhrmarkt verkauft wurden. Auch wenn es zwangsläufig zu Unterschieden bei der Verteilung der Inlands- und Ausfuhrverkäufe kommt, kann die Kommission nur in Ausnahmefällen von einem jährlichen Ansatz abweichen und stattdessen vierteljährliche Berechnungen vornehmen. Ein solcher Ausnahmefall wurde nicht festgestellt, sodass dieses Vorbringen nicht zu einer Änderung der Methode führen konnte.

(78) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Özkan Demir seine in den Erwägungsgründen 75 und 76 dargelegten Argumente. In Ermangelung neuer Erkenntnisse verwies die Kommission auf Erwägungsgrund 77, in dem das Vorbringen von Özkan Demir zurückgewiesen wurde.

(79) Darüber hinaus erklärte Özkan Demir vor der vorläufigen Unterrichtung in seiner Antwort auf das zweite Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen ausdrücklich, dass eine monatliche Berechnung in diesem Fall möglicherweise nicht angemessen sei. Die Kommission kann nicht nachvollziehen, warum eine vierteljährliche Dumpingberechnung genauer sein sollte als eine monatliche (die Letztere wurde von dem Unternehmen abgelehnt). Zumindest theoretisch sollte eine monatliche Berechnung die Auswirkungen eines erheblichen Kostenanstiegs im Untersuchungszeitraum und/oder einer hohen Inflation und einer Abwertung der TRY weiter ausgleichen. Die Kommission kann nicht verpflichtet werden, von der in der Grundverordnung festgelegten Standardmethode abzuweichen, wenn ein ausführender Hersteller eine andere Methode beantragt, durch die sich seine Dumpingspanne verbessern würde.

(80) Wie bereits in Erwägungsgrund 77 dargelegt, verteilten sich die Inlands- und die Ausfuhrverkäufe gleichmäßig über die Quartale, wobei die größten Mengen im dritten Quartal des Untersuchungszeitraums sowohl auf dem Inlands- als auch auf dem Ausfuhrmarkt verkauft wurden. Dies zeigt, dass ein fairer Vergleich auf der Grundlage von Verkäufen vorgenommen wurde, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung so weit wie möglich im gleichen Zeitraum getätigt wurden. Die Tatsache, dass, wie von Özkan Demir vorgebracht, die prozentualen Anteile der Ausfuhrverkäufe und der Inlandsverkäufe für bestimmte Warentypen je Quartal leicht voneinander abwichen, änderte nichts an dieser Schlussfolgerung. Auch die von Özkan Demir angeführten theoretischen Beispiele ([12]) zeigen zwar, dass Unterschiede im Verkaufszeitpunkt von Bedeutung sind, stellen aber ansonsten eine Vereinfachung der Realität dar, da z. B. die Abwertung der TRY gegenüber dem EUR nicht berücksichtigt wird.

(81) Darüber hinaus würde eine Dumpingberechnung auf vierteljährlicher Basis nur in sehr begrenztem Maße den Bedenken von Özkan Demir Rechnung tragen, dass die Inlandsverkäufe als verlustbringend anzusehen seien, während sie bei einer Berechnung auf vierteljährlicher oder monatlicher Basis zu einem bestimmten Zeitpunkt nur in sehr begrenztem Maße gewinnbringend gewesen seien. Selbst wenn die Kommission eine vierteljährliche Dumpingberechnung vornehmen würde, würde sich der Anteil der als gewinnbringend angesehenen Inlandsverkäufe im Vergleich zu einer jährlichen Dumpingberechnung nicht wesentlich erhöhen (weniger als 10 %).

(82) Daher kam die Kommission insgesamt zu dem Schluss, dass in diesem Fall keine ausreichenden Gründe dafür vorlagen, von der jährlichen Dumpingberechnung abzuweichen und eine andere Methode anzuwenden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(83) Mit dem letzten ergänzenden Vorbringen wurde behauptet, dass die Kommission die Kosten für die in TRY verbuchten Berichtigungen, die hauptsächlich die Transportkosten betrafen, hätte neu berechnen müssen, indem sie den Wechselkurs am Datum des Kaufauftrags anstelle des Rechnungsdatums gemäß der Berechnung des Verkaufswerts hätte anwenden sollen. Die Kommission stellte fest, dass die Verwendung des Datums des Kaufauftrags eine Berichtigung für Währungsumrechnungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung betraf, während Berichtigungen für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe e der Grundverordnung vorgenommen werden, wonach die tatsächlich angefallenen Kosten zugrunde zu legen sind. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.2.4. *Dumpingspanne*

(84) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Türkiye Özkan Demir Çelik Sanayi A.Ş	13,6 %
Alle übrigen Unternehmen	13,6 %

4. **SCHÄDIGUNG**

4.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion**

(85) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 143 bis 145 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.2. **Unionsverbrauch**

(86) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 146 bis 149 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

([12]) Seiten 21 und 22 der Stellungnahme vom 27. Juli 2023.

4.3. **Einfuhren aus den betroffenen Ländern**

4.3.1. *Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(87) Nach Auffassung der türkischen Regierung sollte die Prüfung der Einfuhren für jedes betroffene Land gesondert erfolgen. Die Kommission habe eine kumulative Analyse der Einfuhren vorgenommen, „um einen Anstieg der Einfuhren festzustellen und Maßnahmen zu ergreifen". Des Weiteren brachte die türkische Regierung vor, dass ein Anstieg des Marktanteils der betroffenen Länder um 4 % keinen erheblichen Anstieg der Einfuhren im Sinne des WTO-Antidumpingübereinkommens darstelle.

(88) Die Entscheidung der Kommission, die Einfuhren aus der VR China und der Türkei kumulativ zu beurteilen, stand im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung und Artikel 3.3 des WTO-Antidumpingübereinkommens. Nach diesen beiden Artikeln kann die Kommission unter zwei Bedingungen eine kumulative Bewertung vornehmen, und zwar wenn „a) die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus jedem einzelnen Land den in Artikel 9 Absatz 3 [der Grundverordnung und des Artikels 5 Absatz 8 des WTO-Antidumpingübereinkommens] genannten Mindestprozentsatz übersteigt und die Menge der Einfuhren aus jedem einzelnen Land nicht unerheblich ist und b) eine kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren angesichts des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren sowie des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren und der gleichartigen [inländischen] Ware der Union angemessen ist".

(89) Ein „signifikanter Anstieg der Einfuhren", auf den sich die türkische Regierung beruft, gehört nicht zu diesen Bedingungen. Die türkische Regierung bestritt nicht, dass beide Bedingungen in diesem Fall erfüllt waren. Die Schlussfolgerung in den Erwägungsgründen 150 bis 153 der vorläufigen Verordnung, dass die Bedingungen für eine kumulative Beurteilung erfüllt waren, wird daher bestätigt.

4.3.2. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(90) Wie in Erwägungsgrund 87 erwähnt, behauptete die türkische Regierung, der in Tabelle 3 der vorläufigen Verordnung ausgewiesene Anstieg des Marktanteils der betroffenen Länder um 4 % zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum sei nicht als erheblich anzusehen. Nach Auffassung der WTO ist der Begriff „erheblich" jedoch im Sinne der Definition des Oxford Dictionary auszulegen, d. h. als „bedeutend, folgenschwer, prägend". Darüber hinaus ist in Artikel 3.2 des WTO-Antidumpingübereinkommens (entspricht Artikel 3 Absatz 3 der Antidumping-Grundverordnung), in dem es heißt, dass geprüft werden muss, ob die gedumpten Einfuhren erheblich angestiegen sind, „keine Mindestschwelle für einen ‚erheblichen' Anstieg festgelegt; ob ein Anstieg ‚erheblich' ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab". ([13])

(91) Im vorliegenden Fall erachtete die Kommission einen Anstieg von 4 % als erheblich, insbesondere angesichts der wesentlich höheren Anstiege in den vorangegangenen Jahren des betreffenden Zeitraums. Wie in Erwägungsgrund 157 der vorläufigen Verordnung erläutert, war der im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 niedrigere Marktanteil im Untersuchungszeitraum auf eine besondere Situation auf dem Unionsmarkt zurückzuführen, die weder strukturell bedingt war noch nach dem Untersuchungszeitraum wahrscheinlich anhalten würde. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück und bestätigte ihre Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 154 bis 157 der vorläufigen Verordnung.

4.3.3. *Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, Preisunterbietung und Verhinderung einer Preiserhöhung*

(92) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung erhob Özkan Demir Einwände gegen die Methode der Kommission zur Berechnung der Preisunterbietung. Die Kommission habe daher eine „doppelte Umrechnung" der EU-Verkäufe vorgenommen, indem sie die Beträge in EUR auf den Rechnungen von Özkan Demir zum Wechselkurs des Datums des Kaufauftrags in TRY und dann zu einem anderen Wechselkurs, nämlich dem des Rechnungsmonats, in EUR umgerechnet habe. Die Kommission erkannte diesen Fehler an und nahm die erforderliche Berichtigung vor, indem sie die Beträge in EUR auf den Rechnungen von Özkan Demir (berichtigt auf den CIF-Wert frei Bestimmungshafen) zur Berechnung der Einfuhrpreise heranzog.

([13]) WTO-Panelbericht im Streitfall DS538, Pakistan — BOPP Film (VAE), Rn. 7.263.

(93) Dementsprechend wurde auch der in Tabelle 4 der vorläufigen Verordnung ausgewiesene durchschnittliche Einfuhrpreis für die Türkei im Untersuchungszeitraum berichtigt, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

Tabelle 4

Einfuhrpreis (in EUR/Tonne)

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum
VR China	[800–900]	[800–900]	[850–1 000]	[1 000–1 200]
Index	*100*	*95*	*108*	*133*
Türkei	[700–800]	[700–800]	[850–1 000]	[1 100–1 300]
Index	*100*	*92*	*119*	*157*

Quelle: Mitarbeitende ausführende Hersteller

(94) Nach dieser Berichtigung war die durchschnittliche Preisunterbietungsspanne für die Türkei mit einer Zielpreisunterbietungsspanne von 15,41 % geringfügig. Wie in Abschnitt 4.3.3 der vorläufigen Verordnung dargelegt, stellte die Kommission fest, dass eine Preiserhöhung verhindert wurde. Aufgrund des erheblichen Preisdrucks durch die sehr großen Mengen gedumpter Einfuhren auf dem Unionsmarkt konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise im betreffenden Zeitraum nicht auf ein gewinnbringendes Niveau anheben.

(95) Die türkische Regierung fragte, ob die Kommission die Auswirkungen der Schutzmaßnahmen auf die eingeführten Wulstflachprofile aus Stahl berücksichtigt habe, die im Untersuchungszeitraum für Stahlerzeugnisse [14] einschließlich der betroffenen Ware galten. Sollte das Zollkontingent für die Warengruppe, zu der auch Wulstflachprofile aus Stahl gehören, ausgeschöpft sein, müssten die Einführer auf Einfuhren, die über das Kontingent hinausgehen, Schutzzölle in Höhe von 25 % zahlen.

(96) Bei der Analyse der Auswirkungen der Schutzzölle trug die Kommission, wie in Erwägungsgrund 252 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dem vorübergehenden Charakter der Schutzzölle Rechnung. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum nur für 18,5 % aller Einfuhren von Wulstflachprofilen aus Stahl in die Union Schutzzölle entrichtet wurden. Anhand der für diesen Zeitraum verfügbaren Zolldaten war es jedoch nicht möglich, zwischen der untersuchten Ware und anderen Wulstflachprofilen aus Stahl zu unterscheiden, die auch Größen umfassen, die nicht unter die Warendefinition dieser Untersuchung fallen. Da die größeren Wulstflachprofile aus Stahl jedoch nicht in der Union hergestellt werden, ist es wahrscheinlich, dass auf sie ein größerer Anteil an den Einfuhrmengen entfiel als auf die untersuchte Ware. Dies wurde durch Informationen bestätigt, die während des Kontrollbesuchs bei Fincantieri, einem mitarbeitenden Verwender in der Union, vorgelegt wurden.

(97) Da 1) über 80 % der Einfuhren von Wulstflachprofilen aus Stahl aus der Türkei keinen Schutzzöllen unterlagen, 2) ein Großteil der Wulstflachprofile aus Stahl, für die Schutzzölle entrichtet wurden, wahrscheinlich nicht von dieser Untersuchung betroffen ist, 3) keine Beweise dafür vorgelegt wurden, wie sich die Schutzzölle auf die Ausfuhrpreise der türkischen ausführenden Hersteller auswirkten, und 4) die Schutzzölle naturgemäß zeitlich begrenzt sind, war eine Berichtigung der CIF-Preise zur Berücksichtigung der Schutzzölle nach Auffassung der Kommission nicht erforderlich. Was die Anwendung der Schutzzölle auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen aus Stahl aus der VR China betrifft, so wurden die Kontingente im Untersuchungszeitraum in keinem Quartal ausgeschöpft.

[14] Durchführungsverordnung (EU) 2022/978 der Kommission vom 23. Juni 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 58).

(98) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die türkische Regierung ihre Stellungnahme zur Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen bei der Berechnung der Schadensspanne. Nach Auffassung der türkischen Regierung könnte die Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen bei der Berechnung dazu führen, dass die Schadensspanne niedriger ausfällt als die Dumpingspanne. Wie jedoch in den Erwägungsgründen 96 und 97 dargelegt, unterlag im Untersuchungszeitraum nur eine begrenzte Menge von Ausfuhren Schutzmaßnahmen. Es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass für diese begrenzte Menge der volle Schutzzoll von 25 % zu entrichten gewesen wäre. Daher ist es unwahrscheinlich, dass sich die Schutzmaßnahmen auf die Ausfuhrpreise auswirkten.

(99) Zudem wurden der Kommission keine Beweise für die Auswirkungen der Schutzmaßnahmen auf die Ausfuhrpreise vorgelegt. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die türkische Regierung vor, weder die türkische Regierung noch die türkischen Ausführer hätten Informationen über die Auswirkungen der Schutzzölle auf die Preise der Ausführer, da nur die Einführer über solche Informationen verfügten. Die Kommission solle sich stattdessen auf die Einfuhrgeschäfte und die Zollanmeldungen stützen. Die Preise werden jedoch zwischen Lieferant und Abnehmer ausgehandelt. Hätten sich die Schutzzölle auf die Ausfuhrpreise ausgewirkt, wäre dies wahrscheinlich Teil der Preisverhandlungen gewesen. Die Auswirkungen auf die Ausfuhrpreise wären den ausführenden Herstellern daher bekannt. Keiner der Einführer oder ausführenden Hersteller beantragte jedoch eine solche Berichtigung, und es wurden auch keine Beweise vorgelegt, die die Berechnung einer solchen Berichtigung ermöglicht hätten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Anmerkungen*

(100) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 164 bis 167 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(101) Die türkische Regierung brachte vor, dass die Kommission „davon ausgeht, dass die Insolvenz von Laminorul mit dem Anstieg der Einfuhren und dem angeblichen Dumping zusammenhängt“ und dass die Gründe für die Insolvenz von Laminorul von der Kommission eingehend untersucht werden sollten. Darüber hinaus fragte die türkische Regierung, ob die Daten von Laminorul bei den Produktions-, Kapazitäts- und Kapazitätsauslastungsraten berücksichtigt worden seien.

(102) Die Kommission hat sich nie zu den Gründen für die Insolvenz von Laminorul geäußert. Bei der Insolvenz dieses Unternehmens handelte es sich in der Tat um eine Tatsache, die nur als solche in Betracht gezogen wurde. Wie in den Erwägungsgründen 11 und 12 der vorläufigen Verordnung erläutert, war die Kommission der Auffassung, dass Laminorul im Bezugszeitraum zum Wirtschaftszweig der Union gehörte, und bezog das Unternehmen daher in ihre Daten und Analysen ein.

(103) Wie in Erwägungsgrund 12 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurden die Auswirkungen der Einbeziehung der Daten von Laminorul in die Analyse in mehreren Abschnitten der vorläufigen Verordnung ausdrücklich berücksichtigt. Dies gilt auch für die Produktion und die Produktionskapazität, da die Kommission in den Erwägungsgründen 169 und 170 der vorläufigen Verordnung festgestellt hat, dass ohne Laminorul die Produktionsmenge und die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum zurückgingen, während die Produktionskapazität konstant blieb. Die Vorbringen wurden deshalb zurückgewiesen.

(104) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 168 bis 170 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(105) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 171 bis 172 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.2.3. Wachstum

(106) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in Erwägungsgrund 173 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(107) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 174 bis 176 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(108) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 177 bis 178 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

(109) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 179 bis 181 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(110) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 182 bis 183 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.3.3. Lagerbestände

(111) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 184 bis 185 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(112) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 186 bis 190 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

4.4.4. *Schlussfolgerungen zur Schädigung*

(113) Angesichts des Vorstehenden und da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 191 bis 198 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

5. **SCHADENSURSACHE**

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(114) Die türkische Regierung brachte vor, der Marktanteil der Türkei sei im betreffenden Zeitraum zurückgegangen und im Untersuchungszeitraum unter das Niveau von 2019 gefallen. Zudem sei der Unionshersteller in der Lage, seine Verkäufe zu steigern, indem er seine Preise über die Herstellkosten anhebe. Dies zeige, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht wettbewerbsfähig sei.

(115) Die Kommission stellte jedoch fest, dass der Marktanteil der Türkei sowohl 2020 als auch 2021 über dem Niveau von 2019 und im Untersuchungszeitraum nur geringfügig darunter lag. Wie bereits in den Erwägungsgründen 91 dieser Verordnung und 157 der vorläufigen Verordnung dargelegt, war dieser leichte Rückgang des Marktanteils im Untersuchungszeitraum weitgehend auf eine nicht strukturell bedingte Situation zurückzuführen, die in diesem Zeitraum eintrat und nach dem Untersuchungszeitraum wahrscheinlich nicht anhalten würde. Da die Kommission bei der Schadensanalyse die Einfuhren aus der Türkei und der VR China kumulierte, sind spezifische Änderungen bei den Einfuhren aus der Türkei ohnehin nicht von Belang.

(116) Nach der endgültigen Unterrichtung wandte die türkische Regierung ein, die Kommission dürfe die positive Entwicklung der Indikatoren des Wirtschaftszweigs der Union nicht als nichtstrukturelle Marktfaktoren außer Acht lassen und behaupten, der Wirtschaftszweig sei von einer bedeutenden Schädigung bedroht. Wie jedoch aus den Schlussfolgerungen zur Schädigung in Abschnitt 4.4.4 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, war bei den Indikatoren für den Wirtschaftszweig der Union kein positiver Trend zu erkennen. Die von der türkischen Regierung vorgebrachten nichtstrukturellen Marktfaktoren betrafen lediglich den Anstieg des Marktanteils der Union zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum, der, wie erläutert, vorübergehender Natur sein dürfte. Darüber hinaus lag der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum immer noch unter dem Niveau im Jahr 2019, dem Beginn des betreffenden Zeitraums.

(117) In Bezug auf den von der türkischen Regierung angeführten Anstieg der Preise über die Herstellkosten ist anzumerken, dass der durchschnittliche Verkaufsstückpreis in der Union im gesamten Untersuchungszeitraum durchweg unter den Herstellkosten lag. Abgesehen davon, dass sich die Analyse der Kommission nicht nur auf die Einfuhren aus der Türkei beschränkte, sondern auch die Einfuhren aus der VR China umfasste, stellte die Kommission fest, dass der anhaltende Zustrom gedumpter Niedrigpreiseinfuhren sowohl aus der Türkei als auch aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union daran hinderte, seine Preise auf das gewinnbringende Niveau anzuheben. Dies wurde von keiner der interessierten Parteien bestritten. Das Vorbringen der türkischen Regierung wurde daher zurückgewiesen.

(118) In Anbetracht des Vorstehenden und da keine weiteren Stellungnahmen vorgebracht wurden, wurden die Erwägungsgründe 200 bis 206 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

(119) Die türkische Regierung forderte die Kommission nachdrücklich auf, die Auswirkungen anderer Faktoren wie technologische Veränderungen, Kundenpräferenzen und Wettbewerbsdruck durch nicht gedumpte Einfuhren zu untersuchen, die ihrer Ansicht nach in der Analyse der Kommission nicht berücksichtigt worden waren.

(120) Erstens war nicht klar, auf welche technologischen Veränderungen sich die türkische Regierung bezog, und keine interessierte Partei legte Beweise dafür vor.

(121) Zweitens wurden die Auswirkungen der Kundenpräferenz für eingeführte Wulstflachprofile aus Stahl gegenüber in der Union hergestellten Wulstflachprofilen aus Stahl in der Analyse in Abschnitt 2.3 der vorläufigen Verordnung berücksichtigt. Dort wurde festgestellt, dass die in den betroffenen Ländern und die in der Union hergestellten Wulstflachprofile aus Stahl dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen. Es kann durchaus Kundenpräferenzen geben, aber diese spielen weder bei der Dumping- noch bei der Schadensanalyse eine Rolle. Jedenfalls zielen die eingeführten Maßnahmen nicht darauf ab, den Markt abzuschotten oder Parteien vom Markt zu verdrängen. Dieses Argument war somit gegenstandslos.

(122) Drittens wurde der von den nicht gedumpten Einfuhren ausgehende Wettbewerbsdruck in Abschnitt 5.2.1 der vorläufigen Verordnung eingehend analysiert. Dabei wurde der Schluss gezogen, dass angesichts der Besonderheiten der Herstellung von Wulstflachprofilen aus Stahl im Vereinigten Königreich und der relativ hohen Einfuhrpreise der von diesen Einfuhren ausgehende Wettbewerbsdruck den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht entkräften konnte.

(123) Der mitarbeitende Unionsverwender Fincantieri brachte vor, die Kommission habe die Auswirkungen der Insolvenz von Laminorul und der COVID-19-Pandemie auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union unterschätzt. Die Kommission sei zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass diese Faktoren den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht hätten abschwächen können. In diesem Zusammenhang verwies Fincantieri insbesondere auf die Insolvenz von Laminorul als Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt.

(124) Wie in Erwägungsgrund 103 erläutert, wurde jedoch in der vorläufigen Verordnung durchgehend nachgewiesen, dass eine Schädigung vorlag, unabhängig davon, ob Laminorul bei der Schadensanalyse berücksichtigt wurde oder nicht. Aus den Daten geht eindeutig hervor, dass nicht behauptet werden kann, dass „die negativen Indikatoren für die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2019“ — oder im restlichen betreffenden Zeitraum — „hauptsächlich, wenn nicht gar ausschließlich“ auf die Insolvenz von Laminorul zurückzuführen sind, wie Fincantieri behauptet.

(125) So lag die Kapazitätsauslastung sowohl mit als auch ohne Laminorul im Jahr 2019 unter 50 % (Erwägungsgrund 170 der vorläufigen Verordnung), der Marktanteil lag unter 50 % (Erwägungsgründe 171 und 172), der durchschnittliche Verkaufspreis in der Union lag unter den Herstellkosten (Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung), der Antragsteller machte Verluste (Tabelle 11 der vorläufigen Verordnung) und die Kapitalrendite war negativ (ebenfalls Tabelle 11). Wie in Abschnitt 4.4.4 der vorläufigen Verordnung dargelegt, fiel diese Schädigung zeitlich mit erheblichen Mengen gedumpter Einfuhren aus den betroffenen Ländern zusammen.

(126) Fincantieri verwies ferner auf die Feststellung in Erwägungsgrund 172 der vorläufigen Verordnung, wonach ein Teil der Verkäufe von Laminorul durch Einfuhren und nicht durch Verkäufe anderer Unionshersteller ersetzt worden sei.

(127) Diesbezüglich brachte Fincantieri vor, dass erstens die Unionshersteller weiterhin eine wichtige Bezugsquelle für die Schiffbauindustrie der Union seien.

(128) Zweitens sei die Tatsache, dass sich der Unionshersteller Olifer s.p.l. (im Folgenden „Olifer“) nicht gemeldet habe, ein Beweis dafür, dass seine wirtschaftliche Lage nicht durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern beeinträchtigt worden sei. Daraus ergebe sich, dass das Problem beim Antragsteller Losal liege. Fincantieri behauptete, dass das Geschäftsmodell von Losal durch schwerwiegende strukturelle Mängel beeinträchtigt sei. Laut Fincantieri habe Losal unter denselben strukturellen und logistischen Problemen gelitten, die zur Insolvenz von Laminorul geführt hätten, und zwar aufgrund von Faktoren, die nichts mit den Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu tun gehabt hätten.

(129) Die Unionshersteller waren zwar eine wichtige Bezugsquelle für die Schiffbauindustrie in der Union, aber [57,0-64,0] % des Marktes wurden im Untersuchungszeitraum durch Einfuhren aus der Türkei und der VR China versorgt. Somit waren die betroffenen Länder die vorrangige Bezugsquelle für die Schiffbauer in der Union und nicht der Wirtschaftszweig der Union.

(130) Die Gründe für die mangelnde Mitarbeit von Olifer sind der Kommission nicht bekannt, könnten aber z. B. darin liegen, dass die Mitarbeit an einer Untersuchung für ein kleines und mittleres Unternehmen wie Olifer mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist. Ein weiterer Grund könnte die Furcht sein, es sich mit seinen wichtigsten Abnehmern, zu denen auch Fincantieri gehört, zu verscherzen. Auf jeden Fall gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mangelnde Mitarbeit von Olifer ein Hinweis auf seine wirtschaftliche Lage war. Zudem arbeitete von den Verwendern in der Union nur Fincantieri an der Untersuchung mit. Sollte die Argumentation von Fincantieri in Bezug auf Olifer zutreffen, so könnte dies auch für die Schiffbauindustrie der Union gelten, die neben Fincantieri aus einer Vielzahl anderer Unternehmen besteht. Im Übrigen stützte sich die Kommission bei ihrer Analyse auch auf die in Abschnitt 4.4.2 der vorläufigen Verordnung genannten makroökonomischen Indikatoren. Für diese Analyse war die Tatsache, ob ein Unternehmen mitarbeitete oder nicht, unerheblich.

(131) Hinsichtlich der Behauptung, die derzeitige Lage von Losal sei auf strukturelle Probleme zurückzuführen, die mit denen von Laminorul vor dessen Insolvenz vergleichbar seien, konnte die Kommission die Lage der beiden Unternehmen nicht vergleichen. Aus den öffentlich zugänglichen Informationen und den Stellungnahmen von Losal und Fincantieri ging hervor, dass über die Gründe für die Insolvenz von Laminorul Uneinigkeit herrschte.

(132) Aus den von Losal und Fincantieri vorgelegten Informationen wird jedoch deutlich, dass es im Untersuchungszeitraum tatsächlich einige Lieferprobleme bei Losal gab. Nach den Angaben von Fincantieri in seiner Stellungnahme zur Einleitung und von Losal während des Kontrollbesuchs schienen sich diese Probleme jedoch auf zwei bestimmte Aufträge zu beschränken und nur einen Teil dieser Aufträge zu betreffen. Die Probleme waren in erster Linie auf Transportprobleme zurückzuführen, die durch Streiks bei einigen Transportunternehmen und die Schwierigkeit, Unternehmen zu finden, die die Lieferungen nach Palermo (Italien) übernehmen würden, verursacht wurden. Jedenfalls wurde später ein System speziell für Fincantieri eingerichtet, das es dem Verwender ermöglichte, den Status seiner Bestellungen wöchentlich zu verfolgen. Überdies war Fincantieri nur einer von vielen, wenn auch wichtigen Abnehmern von Losal, und kein anderer Abnehmer/Verwender meldete sich zur Unterstützung des Vorbringens.

(133) Fincantieri behauptete ferner, dass Losal über keinen regelmäßigen Zeitplan verfügt und die Produktion nur dann aufgenommen habe, wenn eine große Anzahl von Aufträgen von Abnehmern eingegangen sei. Die während des Kontrollbesuchs bei Losal eingeholten Beweise zeigten jedoch, dass dies nicht der Fall war.

(134) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Fincantieri seine Bemerkungen zu den strukturellen Problemen von Losal und erklärte, die Kommission habe die Auswirkungen dieser Probleme auf Fincantieri unterschätzt. Darüber hinaus wiederholte Fincantieri seine Behauptung, die negativen Geschäftsergebnisse seien auf Faktoren zurückzuführen, die in keinem Zusammenhang mit den Einfuhren aus den betroffenen Ländern stünden. Es wurden keine neuen Beweise zur Stützung dieser Behauptungen vorgelegt.

(135) Angesichts des Vorstehenden gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die von Fincantieri vorgebrachten Argumente zu den Auswirkungen der Insolvenz von Laminorul und zu den strukturellen und logistischen Problemen des Antragstellers den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht widerlegen konnten.

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(136) Da keine weiteren als die unter Erwägungsgrund 122 genannten diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 207 bis 211 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(137) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 212 bis 214 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

5.2.3. *COVID-19-Pandemie und Rückgang des Verbrauchs*

(138) Sowohl die türkische Regierung als auch Fincantieri wiederholten ihre Behauptung, dass die COVID-19-Pandemie maßgeblich zur negativen Lage des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen habe, insbesondere was die Auswirkungen auf die Verkaufsmengen betreffe. Da im Vergleich zu den Erwägungsgründen 215 und 216 der vorläufigen Verordnung keine neuen Informationen vorgelegt wurden, wird die Schlussfolgerung in diesen Erwägungsgründen bestätigt.

5.2.4. *Anstieg der Energiepreise*

(139) Die türkische Regierung wiederholte ihre Behauptung, der Anstieg der Energiepreise habe die Lage des Wirtschaftszweigs der Union geschädigt. Da im Vergleich zu den Erwägungsgründen 217 bis 220 keine neuen Argumente vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung in diesen Erwägungsgründen bestätigt.

5.2.5. *Produktdiversifizierung*

(140) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 221 bis 225 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(141) Die Kommission bewertete die Auswirkungen anderer Faktoren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der interessierten Parteien und kam zu dem Schluss, dass diese Faktoren den ursächlichen Zusammenhang nicht abschwächten. Faktoren wie die Insolvenz von Laminorul, die COVID-19-Pandemie oder andere von den verschiedenen Parteien angeführte Faktoren könnten sich tatsächlich auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben. Diese Faktoren erklärten jedoch nicht den Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union im gesamten Bezugszeitraum und insbesondere im Untersuchungszeitraum. Unter normalen Wettbewerbsbedingungen sollte der Wirtschaftszweig der Union in der Lage sein, seine Verkaufspreise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben oder zumindest seine Herstellkosten zu decken. Die Auswirkungen der vorstehend untersuchten Faktoren können, wenn überhaupt, nur unzureichend erklären, warum der Wirtschaftszweig der Union dazu nicht in der Lage war.

(142) Daher bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerung in den Erwägungsgründen 226 bis 228 der vorläufigen Verordnung.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

6.1. **Schadensspanne**

(143) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 229 bis 235 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

(144) Da die Kommission die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum nicht zollamtlich erfasst hatte, analysierte sie nach Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Grundverordnung die Entwicklung der Einfuhrmengen, um festzustellen, ob bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, während des im Abschnitt 1.2 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Vorunterrichtungszeitraums ein zusätzlicher erheblichen Anstieg zu verzeichnen und daher die zusätzliche Schädigung, die durch diesen Anstieg entstanden ist, bei der Festlegung der Schadensspanne zu berücksichtigen ist.

(145) Den Daten aus der Datenbank Surveillance 2 zufolge lagen die Einfuhrmengen aus der VR China und der Türkei im vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraum um 831,8 % bzw. 13,7 % über den durchschnittlichen Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum auf Vier-Wochen-Basis. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren mit Ursprung in den beiden Ländern, die Gegenstand der Untersuchung sind, im Vorunterrichtungszeitraum erheblich zunahmen.

(146) Um der durch den Anstieg der Einfuhren verursachten zusätzlichen Schädigung Rechnung zu tragen, beschloss die Kommission, die Schadensbeseitigungsschwelle auf der Grundlage des Anstiegs der Einfuhrmengen anzupassen, der nach den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung als der relevante Gewichtungsfaktor angesehen wurde. Sie berechnete daher einen Multiplikationsfaktor, der ermittelt wurde, indem die Summe aus den Einfuhrmengen im vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraum in Höhe von [1 400–1 800] Tonnen (für die VR China) und [2 100–2 500] Tonnen (für die Türkei) und den Einfuhrmengen aus den 52 Wochen des Untersuchungszeitraums durch die auf 56 Wochen hochgerechnete Einfuhrmenge im Untersuchungszeitraum geteilt wurde. Die daraus resultierende Zahl von 59,3 % für die VR China und 1 % für die Türkei entsprach der zusätzlichen Schädigung, die durch den weiteren Anstieg der Einfuhren verursacht wurde. Die vorläufigen Schadensspannen wurden daher mit diesem Faktor multipliziert.

(147) Wie in den Erwägungsgründen 92 und 94 erläutert, überprüfte die Kommission die Schadensspannen. Somit ergeben sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

Land	Unternehmen	Endgültige Schadensspanne
VR China	Changshu Longteng Special Steel Co., Ltd.	34,6 %
	Alle übrigen Unternehmen	34,6 %
Türkei	Türkiye Özkan Demir Çelik Sanayi A.Ş	15,5 %
	Alle übrigen Unternehmen	15,5 %

6.2. **Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen**

(148) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne	Endgültige Schadensspanne	Endgültiger Antidumpingzoll
VR China	Changshu Longteng Special Steel Co., Ltd.	23,0 %	34,6 %	23,0 %
	Alle übrigen Unternehmen	23,0 %	34,6 %	23,0 %
Türkei	Türkiye Özkan Demir Çelik Sanayi A.Ş	13,6 %	15,5 %	13,6 %
	Alle übrigen Unternehmen	13,6 %	15,5 %	13,6 %

7. **UNIONSINTERESSE**

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(149) Da keine diesbezüglichen Vorbringen oder Stellungnahmen vorliegen, wurden die in den Erwägungsgründen 238 bis 241 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

7.2. **Interesse der Verwender und unabhängigen Einführer**

(150) Fincantieri brachte vor, die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union während des gesamten Bezugszeitraums über Kapazitätsreserven verfügte, sei nicht zwangsläufig ein Beweis dafür, dass der Wirtschaftszweig der Union tatsächlich mehr Waren herstellen könne. Fincantieri beanstandet ferner, dass die Kommission von einer konstanten Nachfrage ausgegangen sei, obwohl der Verbrauch durch die COVID-19-Pandemie stark beeinträchtigt worden sei. Darüber hinaus schien Fincantieri der Auffassung zu sein, die Kommission habe in der vorläufigen Verordnung festgestellt, dass die Unionshersteller in der Lage seien, ausreichende Mengen herzustellen, um den Bedarf der Schiffbauindustrie zu decken. Ebenso bezweifelte die türkische Regierung, dass die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union ausreiche, um den Inlandsverbrauch zu decken.

(151) Auf der Grundlage der geprüften Daten für Losal und der für Olifer verfügbaren Informationen stellte die Kommission fest, dass erhebliche Kapazitätsreserven vorhanden waren. Der Wirtschaftszweig der Union nutzte weniger als die Hälfte seiner Kapazität für die Herstellung von Wulstflachprofilen aus Stahl. Aus ökonomischer Sicht ist es unlogisch, über Kapazitäten zu verfügen und diese aufrechtzuerhalten, um mehr von einer Ware herzustellen und zu verkaufen, aber die Produktion nicht zu erhöhen, es sei denn, es besteht keine ausreichende Nachfrage nach der Ware. Auf der Grundlage der überprüften Fakten war klar, dass der Wirtschaftszweig der Union in der Lage und bereit war, seinen Abnehmern größere Mengen an Wulstflachprofilen aus Stahl zu liefern.

(152) Die Kommission stellte jedoch zu keinem Zeitpunkt fest, dass der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, genügend Wulstflachprofile aus Stahl zu liefern, um den gesamten Bedarf der Schiffbauindustrie in der Union zu decken. Wie aus den Daten in den Tabellen 2 und 5 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, lag der Unionsverbrauch im gesamten betreffenden Zeitraum durchweg über der Produktionskapazität der Union. Darüber hinaus wurde in Erwägungsgrund 246 der vorläufigen Verordnung eindeutig festgestellt, dass das Ziel von Antidumpingmaßnahmen nicht darin besteht, den Unionsmarkt gegen Einfuhren aus Drittländern abzuschotten, sondern die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, die gesamte Nachfrage in der Union zu decken, bedeutet nicht, dass Wulstflachprofile aus Stahl zu gedumpten Preisen eingeführt werden können. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig von der Entwicklung der Nachfrage. Die Kommission wies diese Vorbringen daher zurück.

(153) Fincantieri bestritt ferner die Feststellung in den Erwägungsgründen 249 und 250 der vorläufigen Verordnung, die Unionshersteller könnten ihre Investitionsstrategien überdenken und sich auf ihre anderen, gewinnbringenderen Produktionslinien konzentrieren, da die Gefahr eines Verschwindens des Wirtschaftszweigs der Union rein hypothetisch sei und durch keinerlei Beweise belegt werde. Wenn ein Wirtschaftszweig jedoch ständig Verluste macht und es keine Möglichkeit gibt, die Preise auf ein Niveau anzuheben, das es ihm ermöglicht, seine Kosten zu decken, geschweige denn einen angemessenen Gewinn zu erzielen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine solche Situation über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden kann.

(154) Zudem ist es ebenso unwahrscheinlich, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus den betroffenen Ländern, wie von Fincantieri behauptet, zu einer „drastischen Verringerung der Zahl der verfügbaren Lieferanten“ führen würde. Wie Fincantieri selbst festgestellt hat, reichen die Kapazitäten der Unionsindustrie nicht aus, um die gesamte Nachfrage zu decken, weshalb weiterhin ein diversifiziertes Angebot an Wulstflachprofilen aus Stahl erforderlich ist. Weltweit gibt es bekanntlich nur wenige Anbieter von Wulstflachprofilen aus Stahl, bei denen es sich hauptsächlich um die beiden Unionshersteller Özkan Demir und Longteng handelt. Ein Anstieg der Kosten für Wulstflachprofile aus Stahl würde die Nachfrage nach Einfuhren von diesen Lieferanten nicht verringern. Dies gilt umso mehr, als Fincantieri zufolge die Nachfrage nach Wulstflachprofilen aus Stahl tendenziell steigt. Dies wird die Abnehmer in der Union nicht davon abhalten, Wulstflachprofile aus Stahl einzuführen, auch wenn dies zu höheren Kosten erfolgen wird. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Longteng zwar vor, die Höhe der für China geltenden Antidumpingzölle würde sich prohibitiv auf die Einfuhren aus China auswirken, aber keine der interessierten Parteien legte Beweise dafür vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen prohibitive Auswirkungen auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen aus Stahl mit Ursprung in China oder der Türkei hätte. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.

(155) In diesem Zusammenhang brachte Fincantieri auch vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen eindeutig zulasten der Verwender ginge, da die Auswirkungen der Maßnahmen nicht unerheblich seien und die Werften nicht in der Lage seien, den Kostenanstieg an ihre Endabnehmer weiterzugeben.

(156) Fincantieri wies darauf hin, dass die Fincantieri-Group im Jahr 2022 einen Nettoverlust von 323 Mio. EUR verzeichnet habe und dass die negativen Auswirkungen eines Anstiegs der Kosten für Wulstflachprofile aus Stahl daher erheblich seien. Den Antworten von Fincantieri auf den Fragebogen im Rahmen dieser Untersuchung, die vor Ort überprüft wurden, war jedoch zu entnehmen, dass sowohl das Unternehmen Fincantieri S.p.A. als auch die Waren, die Wulstflachprofile aus Stahl enthalten, im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum einen erheblichen Gewinn von [8-10 %] erzielten. Aus den Finanzberichten von Fincantieri für 2022 ([15]) geht hervor, dass die Fincantieri-Group im Jahr 2021 noch gewinnbringend war. Die erheblichen Verluste im Jahr 2022 schienen größtenteils mit außerordentlichen und einmaligen Erträgen und Aufwendungen zusammenzuhängen, die nicht mit der untersuchten Ware zusammenhingen, wie Wertminderungsaufwendungen, sonstige immaterielle Vermögenswerte und Rechtsstreitigkeiten.

(157) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Fincantieri vor, dass es für die Schadensbeurteilung der Union unerheblich sei, ob diese Verluste im Zusammenhang mit der untersuchten Ware stünden. Selbst wenn dieses Argument akzeptiert würde, ändert es nichts an der Tatsache, dass die von Fincantieri vorgebrachten Verluste die Fincantieri-Group und nicht das geprüfte Unternehmen Italian Fincantieri S.p.A. betrafen. Zur Fincantieri-Group gehörte eine Reihe von Unternehmen außerhalb der Union, darunter Werften, Docks und Tochterunternehmen in Asien, Ozeanien und Amerika. Die Ergebnisse der Gruppe als Indikator für die finanzielle Lebensfähigkeit der Unionsunternehmen heranzuziehen, wäre zumindest ungenau und falsch.

(158) Darüber hinaus führte Fincantieri in seiner Stellungnahme an, dass die Kommission nicht nachweise, dass die Verluste im Jahr 2022 auf außerordentliche und einmalige Erträge zurückzuführen seien. Im Jahresabschluss 2022 der Fincantieri-Group selbst ist jedoch Folgendes vermerkt: „Das Nettoergebnis wurde durch als außerordentlich eingestufte Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Asbestbelastungen aus früheren Geschäftsjahren (52 Mio. EUR), für Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte (164 Mio. EUR), wahrscheinliche Risiken im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Aufrechnungsvereinbarungen (20 Mio. EUR) und sonstige Aufwendungen (2 Mio. EUR) beeinflusst." ([16]) Aus dem Jahresabschluss der Fincantieri-Group für das erste Halbjahr 2023 ([17]) geht ebenfalls hervor, dass diese Kosten tatsächlich weitgehend entfallen sind und die Fincantieri-Group ihre Verluste bis Ende Juni 2023 auf 22 Mio. EUR reduziert hat. Die Aussichten waren ebenfalls positiv, da sich der Kreuzfahrtsektor nach der COVID-19-Pandemie wieder erholt hat und die Investitionen sowohl im Verteidigungsbereich aufgrund der weltpolitischen Lage als auch im Bereich der Offshore-Windenergie gestiegen sind.

(159) Darüber hinaus würden die von Fincantieri angeführten zusätzlichen Kosten aufgrund der Antidumpingzölle nur einen sehr geringen Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ausmachen. Wie in Erwägungsgrund 248 der vorläufigen Verordnung dargelegt, machen die Kosten für Wulstflachprofile aus Stahl nur einen unerheblichen Teil (weniger als 0,5 %) der gesamten Herstellkosten von Fincantieri für Waren aus, die Wulstflachprofile aus Stahl enthalten. Es kann nicht vernünftigerweise angenommen werden, dass eine Erhöhung der Kosten für einen so geringen Teil der gesamten Herstellkosten zulasten der Verwender gehen würde.

(160) Fincantieri argumentierte, dass es Kostensteigerungen nicht an seine Endabnehmer weitergeben könne, da es keine Möglichkeit zur Neuverhandlung oder Anpassung der Vertragsbedingungen gebe, wenn der Vertrag mit dem Schiffseigner einmal geschlossen sei. Wie in Erwägungsgrund 156 erwähnt, ging aus der Antwort des Unternehmens auf den Fragebogen jedoch hervor, dass es trotz des Anstiegs der Rohstoff- und Energiekosten in den letzten Jahren weiterhin Gewinne erzielte. Daher ist es für die Frage, ob Fincantieri in der Lage ist, den Preisanstieg infolge der Einführung von Antidumpingzöllen aufzufangen, unerheblich, ob der Verwender in der Lage ist, den Preisanstieg an seine Abnehmer weiterzugeben. Zudem wurde nicht nachgewiesen, dass die gestiegenen Kosten bei künftigen Aufträgen nicht an die Abnehmer der Werften weitergegeben werden könnten. Fincantieri brachte zu diesem Punkt keine neuen Elemente in seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung vor. Die Kommission wies diese Vorbringen daher zurück.

([15]) Siehe den jährlichen Finanzbericht von Fincantieri für das Jahr 2022, abrufbar unter: https://www.fincantieri.com/globalassets/investor-relations/bilanci-e-relazioni/2022/eng_fincantieri_annual_report_2022.pdf.

([16]) *Ebenda*.

([17]) Abrufbar unterhttps://www.fincantieri.com/globalassets/investor-relations/bilanci-e-relazioni/2023/half-year-financial-report-at-june-30-2023.pdf.

7.3. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(161) In Anbetracht des Vorstehenden bestätigte die Kommission die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 253 der vorläufigen Verordnung, dass keine zwingenden Gründe dafür vorliegen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Wulstflachprofilen aus Stahl mit Ursprung in den betroffenen Ländern dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

8. **ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

8.1. **Endgültige Maßnahmen**

(162) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(163) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll
VR China	Changshu Longteng Special Steel Co., Ltd.	23,0 %
	Alle übrigen Unternehmen	23,0 %
Türkei	Türkiye Özkan Demir Çelik Sanayi A.Ş	13,6 %
	Alle übrigen Unternehmen	13,6 %

(164) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügenden Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, können diese Zollsätze nicht in Anspruch nehmen und sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen.

(165) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten. ([18]) Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(166) Wie in den Erwägungsgründen 95 bis 97 erläutert, gehören Wulstflachprofile aus Stahl zu einer Kategorie von Stahlerzeugnissen, für die Schutzmaßnahmen gelten. ([19]) Werden die im Rahmen der Schutzmaßnahme festgelegten Zollkontingente überschritten, würde auf dieselben Einfuhren deshalb der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz und der Antidumpingzoll fällig. Da sich eine solche Kumulierung von Antidumpingmaßnahmen mit Schutzmaßnahmen stärker auf den Handel auswirken kann als gewünscht, beschloss die Kommission, für die Geltungsdauer des Schutzzolls in Bezug auf die betroffene Ware eine gleichzeitige Anwendung des Antidumpingzolls und des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes zu verhindern.

([18]) Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË. E-Mail: TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.

([19]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/978.

(167) Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission ([20]) genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die betroffene Ware anwendbar wird und die Höhe des Antidumpingzolls gemäß der vorliegenden Verordnung übersteigt, nur der in diesem Artikel genannte für außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz erhoben wird. Für die Dauer der gleichzeitigen Anwendung des Schutzzolls und des Antidumpingzolls wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(168) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

(169) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([21]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(170) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus nicht legiertem Stahl mit einer Breite von bis zu 204 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei, die derzeit unter dem KN-Code ex 7216 50 91 (TARIC-Code 7216 50 91 10) eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den im Folgenden aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Changshu Longteng Special Steel Co., Ltd.	23,0 %	899J
	Alle übrigen Unternehmen	23,0 %	8999
Türkei	Türkiye Özkan Demir Çelik Sanayi A.Ş	13,6 %	899K
	Alle übrigen Unternehmen	13,6 %	8999

([20]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).

([21]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, sodass nach Artikel 131 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([22]) der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bei der Ermittlung des Zollwertes anteilsmäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der anteilsmäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) In Fällen, in denen der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) aus nicht legiertem Stahl anwendbar wird und die Höhe des Antidumpingzolls gemäß Artikel 1 Absatz 2 übersteigt, wird nur der für außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 erhoben.

(2) Für die Dauer der Anwendung von Absatz 1 wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Aussetzung ist zeitlich auf die Geltungsdauer des für Einfuhren außerhalb des Kontingents geltenden Zolls nach Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 befristet.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([22]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/257

11.1.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/257 DES RATES

vom 10. Januar 2024

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.

(2) Der Rat sollte Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.

(3) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – TACs) sollten daher gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.

(4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt werden.

(5) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

(6) Mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde der Mehrjahresplan für die Nordsee (im Folgenden „Mehrjahresplan für die Nordsee“) und mit der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) wurde ein Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer (im Folgenden „Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer“) festgelegt. In den Mehrjahresplänen werden Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände (Zielbestände) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erreicht wird (F_{MSY}-Spannen), oder darunter, und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY}-Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Zielbestände oder die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnungen (Beifangbestände) entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnungen sollten bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Beifangbestände auch Überlegungen zu gemischten Fischereien berücksichtigt werden.

(7) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen genannten Bestände unterhalb des unteren Grenzwertes für die Biomasse (B_{lim}) ([4]) liegt, so sind gemäß Artikel 7 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 8 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.

(8) Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Nullfänge. Werden die TACs für diese Bestände jedoch auf dem empfohlenen Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. „Choke species“ sind Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.

(9) In seinem wissenschaftlichen Gutachten für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der ICES-Unterdivision 21 (Kattegat) empfiehlt der ICES für 2024 Nullfänge für diesen Bestand. Darüber hinaus wird Kabeljau in diesem Gebiet dem ICES zufolge hauptsächlich als Beifang in der Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) gefangen. Würde die TAC für Kabeljau im Kattegat für 2024 auf Null festgesetzt, würde dies daher insbesondere dazu führen, dass Schiffe, die in diesem Gebiet Kaisergranat befischen, den Fischfang im Jahr 2024 einstellen, was zu einer vorzeitigen Schließung dieser Fischerei führen könnte. Auf der Grundlage der Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) ([5]) wird der Richtwert ([6]) für mögliche Fänge aus der Kaisergranatfischerei in der Division 3a (Skagerrak-Kattegat) im Rahmen der TAC für 2024 auf 98 561 451 EUR geschätzt. Es ist daher angezeigt, eine TAC für Beifänge von limitierenden Arten wie Kabeljau im Kattegat festzusetzen.

([2]) Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

([4]) B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

([5]) EUMOFA-Daten zum Erstverkaufspreis und zur Menge der Anlandungen, die für bestimmte Mitgliedstaaten für die Jahre 2019-2021 gemittelt und in einen Erstverkaufspreis umgerechnet wurden.
Der Erstverkaufspreis ist der Preis von angelandetem Fisch, der in einem Auktionszentrum an eingetragene Käufer oder Erzeugerorganisationen verkauft oder dort registriert wird. Daher wird mit einem solchen auf dem Erstverkaufspreis basierenden Schätzwert nur der Wert an der ersten Stelle der Wertschöpfungskette angegeben.

([6]) Der Richtwert bezieht sich im Gegensatz zum Marktwert auf den geschätzten Wert, der berechnet wird, indem die TACs mit den Erstverkaufspreisen multipliziert werden, ohne andere Faktoren wie preiswirksame Flexibilitäten oder Quotenausschöpfung zu berücksichtigen.

(10) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.

(11) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Bestände, die nicht unter den Mehrjahresplan für die Nordsee oder den Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer fallen: i) wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau festgesetzt werden, und ii) wenn solche Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.

(12) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (mehrjährige TAC) festgesetzt werden. Wenn jedoch in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorliegt, sollte sichergestellt werden, dass die mehrjährige TAC weiterhin mit dem neuen Gutachten in Einklang steht. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Zahlen der Gutachten für die Gesamtfänge zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen.

(13) Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) ist ein Zielbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Gemäß dem ICES-Gutachten für 2024 sank die Biomasse dieses Bestands 2023 unter MSY $B_{trigger}$ und dürfte im Jahr 2024 weiter sinken aber oberhalb von B_{lim} bleiben. Daher sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass dieser Bestand rasch wieder Werte erreicht, die über dem Niveau liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. ([7]) Frankreich und Spanien sollten daher sicherstellen, dass die von ihnen für 2024 festzusetzenden gewerblichen Anlandungen und Entnahmen im Rahmen der Freizeitfischerei für diesen Bestand unterhalb des Wertes des F_{MSY}-Punktes liegen, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen, und zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergreifen.

(14) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf die Biomasse des genannten Bestands und unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse verschärft werden. Die Fangbegrenzung sollte daher auf einen gefangenen Fisch pro Fischer und Tag reduziert werden. Stellnetze sollten ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie nicht ausreichend selektiv sind und die Anzahl der darin gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegte Grenze übersteigen würde.

(15) Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer regelt die Bewirtschaftung gemischter Fischereien in Bezug auf Beifangbestände, wobei der Schwierigkeit Rechnung getragen wird, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, vor allem in Situationen, in denen dies zu einer frühzeitigen Sperrung der Fischerei führt. Überlegungen zur gemischten Fischerei im Golf von Biskaya, die am 14. November 2023 veröffentlicht wurden, deuten darauf hin, dass Pollack (*Pollachius pollachius*) für die Fischerei auf Grundfischarten im Golf von Biskaya für drei von 21 Fischereisegmenten der erste Bestand (die limitierende Art) ist, wenn Bastardmakrele ausgeschlossen wird. Einer der betroffenen Mitgliedstaaten hat sozioökonomische Daten vorgelegt, denen zufolge die Überlegungen zur gemischten Fischerei in Bezug auf Pollack im Golf von Biskaya und in den iberischen Gewässern (ICES-Untergebiet 8 und Division 9a) darauf hindeuten, dass es schwierig ist, alle TACs auszuschöpfen; daher bedarf es mehr Zeit für die Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Pollack für Fischer, die in dieser gemischten Fischerei (Seezunge (*Solea solea*) und Kaisergranat) tätig sind. Daher sollte für das erste Halbjahr eine vorläufige TAC für Pollack im Golf von Biskaya (Divisionen 8abde) festgesetzt werden. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens vom 30. Juni 2023 in Bezug auf Pollack im Golf von Biskaya und in den iberischen Gewässern und unter Berücksichtigung der Saisonabhängigkeit der Fischerei sollte diese vorläufige Quote für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 auf 500 Tonnen festgesetzt werden. Mit dieser vorläufigen TAC soll sichergestellt werden, dass die Fangtätigkeiten während der Auswertung der Daten fortgesetzt werden können, bis der Rat eine endgültige TAC der Union festsetzt.

([7]) F_{MSY}-Punkt ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

(16) Wissenschaftlichen Gutachten zufolge sind die Freizeitfischereifänge von Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (Golf von Biskaya und iberische Gewässer) nicht unerheblich; daher ist es angezeigt, Beschränkungen für die Freizeitfischerei in diesen Gebieten einzuführen. Zum Schutz der Laichgründe und zur Begrenzung des Fangs von Jungfischen darf vom 1. Januar bis zum 30. April in der Freizeitfischerei kein Pollackexemplar gefangen und an Bord behalten werden, und für den Rest des Jahres könnte der Fang von höchstens zwei Exemplaren zugelassen werden.

(17) Der ICES stellte im Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ([8]), unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, gegeben hatte und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2023 erneut, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal (*Anguilla anguilla*) im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.

(18) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates ([9]) wurde die Schonzeit für die gewerbliche Aalfischerei in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks und des Mittelmeers sowie für Fischereifahrzeuge der Union in allen Meeresgewässern des Mittelmeers auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde die Fortsetzung der Aalbesatzmaßnahmen ermöglichen, zur Wiederauffüllung des Aalbestands beitragen und einen weiteren Schritt in Richtung auf das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der Blankaale bedeuten. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2024 beizubehalten.

(19) Die Wanderungsbewegungen von Aal werden durch ein breites Spektrum ökologischer und biologischer Faktoren beeinflusst und können daher je nach Lebensstadium der Aale, je nach Lebensraum und je nach geografischem Gebiet, insbesondere in Meerengen, variieren. Um diesen Aspekten sowie den zeitlichen und geografischen Wanderungsmustern von Aal in den Lebensstadien Glasaal und Blankaal Rechnung zu tragen, kann es daher angezeigt sein, insbesondere in den verschiedenen Fanggebieten eines Mitgliedstaats und für die verschiedenen Fischereien in diesen Fanggebieten unterschiedliche Schonzeiten festzulegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten die relevante Schonzeit bzw. die relevanten Schonzeiten ausgehend von diesen Aspekten festlegen.

(20) In den Meeresgewässern und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks sollte(n) die Schonzeit(en) den Hauptwanderungszeitraum bzw. die Hauptwanderungszeiträume von Glasaal bzw. Blankaal abdecken; hiervon ausgenommen sind Fischereitätigkeiten – mit oder ohne Fischereifahrzeug – ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und unter vollständiger Einhaltung der Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]). Angesichts der potenziell schwerwiegenden sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Schließung von Fischereien auf Glasaal und Blankaal während ihres Hauptwanderungszeitraums bzw. ihrer Hauptwanderungszeiträume können Mitgliedstaaten die Aalfischerei in diesen Zeiträumen für 30 Tage zulassen. Um einen wirksamen Schutz von Blankaalen zu gewährleisten, die von der Ostsee in die Nordsee wandern, sollten sich die Küstenmitgliedstaaten des ICES-Untergebiets 3, d. h. Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, und Schweden, auf wirksame Schonzeiten für Blankaale einigen. Sollten sich die betreffenden Mitgliedstaaten bis zum 1. März 2024 nicht einigen können, sollte die Schonzeit für Blankaal in der Ostsee und im Skagerrak-Kattegat vom 15. September 2024 bis zum 15. März 2025 laufen.

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

([9]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

([10]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

(21) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums bzw. der Hauptwanderungszeiträume erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Wiederaufstockung die Fortsetzung der Glasaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume von Glasaal für weitere 50 Tage gestatten.

(22) In den Gutachten für bestimmte Bestände von Knorpelfischen (Rochen, Haie) empfiehlt der ICES aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands Nullfänge. Darüber hinaus weisen solche Knorpelfische hohe Überlebensraten auf, wenn sie zurückgeworfen werden. Folglich sollten Fänge aus diesen Beständen zurückgeworfen und nicht angelandet werden, da Rückwürfe ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht wesentlich erhöhen und sogar zur Erhaltung dieser Bestände beitragen würden. Daher sollte die Befischung solcher Arten verboten werden, da gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Anlandeverpflichtung nicht für Arten gilt, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt, und sie sollten umgehend freigesetzt werden.

(23) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.

(24) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Manila, 23. –28. Oktober 2017) wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern sowie für in Unionsgewässern tätige Fischereifahrzeuge aus Drittländern vorzuschreiben.

(25) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.

(26) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ([11]) sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die sowohl vorsorgliche als auch analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.

(27) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so kann es zweckmäßig sein, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Eine solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP einhält. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze und Vorschriften der GFP durch diese Mitgliedstaaten zu gewährleisten, bewertet die Kommission die ihr von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen über die Festsetzung dieser TAC und die Daten, auf deren Grundlage diese Festsetzung erfolgt.

(28) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen.

([11]) Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

(29) Für 2024 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 6, 11, 13 und 16 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer festgesetzt werden.

(30) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([13]), insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

(31) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die Bestandserhaltungsmaßnahmen für die beiden Rotbarschbestände (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee für 2024 bestätigt; damit ist die gezielte Befischung dieser Bestände sowie die Betankung und jegliche Unterstützungstätigkeit verboten. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(32) Für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in den ICES-Untergebieten 1 und 2 verabschiedete die NEAFC keine Empfehlung für 2024. Die Unionsquote für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2024 sollte auf 1 711 Tonnen festgesetzt werden. Die Höhe der Unionsquote entspricht 9,25 % des Umfangs laut dem jüngsten besten verfügbaren wissenschaftlichen ICES-Gutachten für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2, d. h. dem Gutachten für diesen Bestand, das vom ICES 2021 für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2 veröffentlicht wurde, das eine Höchstfangmenge von 18 494 für 2022 und 2023 empfahl.

(33) Die NEAFC hat für 2024 eine Fangbeschränkung für Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 empfohlen. Bis die Union abschließend geprüft hat, ob – insbesondere in Bezug auf die historischen Fangrechte der Union – Einwände gegen diese NEAFC-Empfehlung erhoben werden sollten, ist es jedoch angezeigt, die Unionsquote für Rotbarsch (*Sebastes* spp.) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 vorerst als „noch festzulegen" zu kennzeichnen. Ferner sollte die Union im ersten Halbjahr 2024 im Wege einer Änderung im laufenden Jahr diese Unionsquote festlegen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Fischerei auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024 beschränkt ist.

(34) Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikhering (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände, und diese Bestände werden auch durch die NEAFC verwaltet. Die Union hat auf der Grundlage der vom Rat am 5. Oktober 2023 gebilligten Standpunkte an diesen Konsultationen teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurde in den vereinbarten Niederschriften festgehalten für skandinavischen Atlantikhering im Nordostatlantik für 2024, unterzeichnet am 13. Oktober 2023, für Blauen Wittling im Nordostatlantik für 2024, unterzeichnet am 18. Oktober 2023 und für Makrele im Nordostatlantik für 2024, ebenfalls unterzeichnet am 18. Oktober. Auf ihrer 42. Jahrestagung 2023 hat die NEAFC Empfehlungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für skandinavischen Atlantikhering und Makrele für 2024 angenommen. Die NEAFC hat keine Empfehlung zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Blauen Wittling für 2024 angenommen. Es ist daher angezeigt, die TAC für skandinavischen Atlantikhering und Makrele im Nordostatlantik in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in den jeweiligen vereinbarten Niederschriften der Küstenstaaten und in den NEAFC-Empfehlungen vereinbart wurden. Darüber hinaus ist es angezeigt, die TAC für Blauen Wittling im Nordostatlantik in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in der vereinbarten Niederschrift der Küstenstaaten für Blauen Wittling und gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt wurden.

([12]) Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1).

([13]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

(35) Seit 2021 hat die Union keinen Zugang zur Fischerei im Rahmen ihrer Fangquote für Makrele in norwegischen Gewässern der Nordsee (MAC/2A4A-N). Damit die Union diese Quote nutzen kann, ist es angezeigt, einer TAC (MAC/2A34-N) neue Fangmöglichkeiten zuzuweisen, um den geografischen Anwendungsbereich der Nordsee (MAC/2A34) und der norwegischen Gewässer (MAC/2A4A-N) mit einem neuen auf der relativen Stabilität beruhenden Aufteilungsschlüssel abzudecken. Ein Teil der Fangmöglichkeiten für MAC/2A34-N sollte von Dänemark auf der Grundlage der bestehenden Aufteilung dieser TAC entsprechend der relativen Stabilität auf die Inhaber der TAC für die westlichen Gewässer (MAC/2CX14-) übertragen werden.

(36) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 vereinbart, im Jahr 2024 die TACs beizubehalten, die 2023 für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik, Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Mittelmeer und im Südatlantik, Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Mittelmeer und im Nord- und Südatlantik, Blauen Marlin (*Makaira nigricans*), Weißen Marlin (*Tetrapturus albidus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) festgelegt wurden, sowie eine Genehmigung für das Anbordbehalten für Kurzflossen-Mako im Südatlantik (*Isurus oxyrinchus*). Darüber hinaus hat die ICCAT für Weißen Thun im Nordatlantik eine TAC von 47 251 Tonnen und für Blauhai im Nord- und Südatlantik (*Prionace glauca*) eine TAC von jeweils 30 000 und 27 711 Tonnen für 2024 festgelegt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(37) Um die fischereiliche Sterblichkeit von jungem Großaugen- und Gelbflossenthun zu verringern, hat die ICCAT außerdem vereinbart, die Obergrenze von 300 Fischsammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2024 und eine Schonzeit von 72 Tagen für den Einsatz von FADs beizubehalten.

(38) Im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen kann die Union auf Antrag einen Prozentsatz ihrer ungenutzten Quote für ICCAT-Bestände vom vorletzten oder vorangegangenen Jahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen, und zwar nach den von der ICCAT für jeden Bestand festgelegten Regeln. Damit die Mitgliedstaaten von solchen Übertragungen Gebrauch machen können, sollten die in diesen Empfehlungen vorgesehenen Mengen ausgehend von einem Vorschlag der Kommission so bald wie möglich in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten die Unionsquoten für ICCAT-Bestände wie von der ICCAT für 2024 vorgesehen in ihrem Gesamtumfang nutzen können. Bis diese Empfehlungen in Unionsrecht umgesetzt sind, sollten für die einzelnen Mitgliedstaaten Quoten für bestimmte Bestände festgelegt werden, wobei eine von der ICCAT vor Anpassungen aufgrund von Über- oder Unterfischung durch Mitgliedstaaten vereinbarte Gesamtquote der Union für 2024 als Grundlage dient.

(39) Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(40) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) die Begrenzung der Fangkapazität, der FADs und der Versorgungsschiffe sowie die Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich beibehalten. Darüber hinaus hat die IOTC die Entschließung 23/04 angenommen, mit der erstmals eine Fangbeschränkung für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) für 2024 und 2025 in dem IOTC-Zuständigkeitsbereich festgelegt wurde. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(41) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) wird vom 29. Januar bis 2. Februar 2024 stattfinden. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2024 festgelegt sind, vorläufig beibehalten werden.

(42) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 beschlossen, die derzeit im IATTC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(43) Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für einen Dreijahreszeitraum (2024 bis 2026) angenommen. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.

(44) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) beschlossen, die für 2023 im SEAFO-Übereinkommensbereich festgesetzten TACs für 2024 beizubehalten.

(45) Die Jahrestagung 2023 der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) fand vom 4. bis 8. Dezember 2023 statt. Bis die Ergebnisse dieser Tagung vorliegen, sollten die derzeitigen Maßnahmen im WCPFC-Übereinkommensbereich, die funktional mit den TACs und der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge zusammenhängen, vorläufig beibehalten werden, bis die Maßnahmen für 2024 bekannt sind.

(46) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im NAFO-Übereinkommensbereichs für das Jahr 2024 verabschiedet. Darüber hinaus hat sie für 2024 bestimmte Maßnahmen angenommen, die funktional mit den Fangmöglichkeiten für nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) in den NAFO-Untergebieten 3 und 4 und Gelbschwanzflunder (*Limanda ferruginea*) in den NAFO-Divisionen 3LNO verbunden sind, um die Beifänge von Nichtzielarten auf ein Minimum zu beschränken, und ohne die die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zum Schutz der Nichtzielarten verringert werden müssten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(47) Auf der 10. Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) 2023 wurden die zuvor angenommenen Fangmöglichkeiten für die unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände beibehalten. Ferner wurden eine Beifanggrenze für Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) festgesetzt und die Grenzen der Bewirtschaftungsgebiete Del Cano und Williams Ridge für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) geändert und gleichzeitig die Beobachter- und Markierungsanforderungen für Zahnfische im übrigen Übereinkommensbereich ausgeweitet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(48) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([14]) (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember vereinbart werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unverzüglich wieder Konsultationen aufnehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.

(49) Im Jahr 2023 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2024 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geführt. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage von Spezifikationen des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union und späterer ergänzender Non-Paper gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates ([15]) teil. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem am 6. Dezember 2023 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten und am 8. Dezember 2023 durch ein Addendum ergänzt. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden. Die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(50) TACs für Tiefseebestände, die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens für 2024 aufgeführt sind, wurden in die Verordnung (EU) 2023/194 aufgenommen, aber als „noch festzulegen“ gekennzeichnet. Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher geändert und die Fangmöglichkeiten für diese Bestände in der in dem schriftlichen Protokoll der Fischereikonsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich für 2024 genannten Höhe festgesetzt werden.

(51) Die Union und das Vereinigte Königreich haben vereinbart, dass bei der Befischung von Dornhai (*Squalus acanthias*) eine maximale Größe von 100 cm eingehalten werden sollte, um zum Schutz eines durch fischereiliche Sterblichkeit besonders gefährdeten Teils dieses Bestandes die gezielte Befischung von Schwärmen geschlechtsreifer weiblicher Dornhaie zu bekämpfen. Die betreffende Maßnahme ist operativ an die TAC für den Bestand gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass weibliche Dornhaie mit sehr jungem Nachwuchs, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind. Diese Maßnahme bezüglich der maximalen Größe sollte nur so lange gelten, bis ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen in Kraft tritt.

([14]) ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

([15]) Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

(52) Die Union und das Vereinigte Königreich haben für 2024 einen gegenseitigen Zugang für den gezielten Fang einer Menge von zunächst insgesamt 280 Tonnen nördlichem Weißen Thun in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vereinbart. Der Zugang zu den unter Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallenden Gebieten ist davon ausgenommen.

(53) Die jüngst in einem delegierten Rechtsakt angenommenen Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Gadidae sind funktional mit den TACs für Arten verbunden, die in gemischten Fischereien zusammen mit Gadidae gefangen werden, wie z. B. Schellfisch, Butte, Seeteufel und Kaisergranat, da ohne diese Maßnahmen die TACs für Zielarten gesenkt werden müssten, damit sich die Gadidae-Bestände erholen können.

(54) Die jüngst in einem delegierten Rechtsakt angenommenen Maßnahmen, mit denen der Erhaltungszustand von Roter Fleckbrasse verbessert, die Menge unbeabsichtigter Fänge verringert und der Schutz von Laichgründen und Jungfischen in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 verbessert wird, sind funktional mit der TAC für Rote Fleckbrasse verbunden, da die TAC ohne diese Maßnahmen weiter gesenkt werden sollte, um die Erholung des Bestands sicherzustellen.

(55) Die funktional verbundenen technischen Maßnahmen für Gadidae und Rote Fleckbrasse sollten nur so lange gelten, bis die einschlägigen delegierten Rechtsakte zur Einführung der betreffenden Maßnahmen in Kraft treten.

(56) Die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaale mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten beibehalten werden, um den Schutz von Laichgründen und die Einschränkung der Fänge von Jungfischen zu ermöglichen.

(57) Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben 2023 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den Gebieten im Hoheitsgebiet der drei Vertragsparteien abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2024 zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 3. November und dem 8. Dezember 2023 auf der Grundlage des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union und darauf folgender, ergänzender Non-Paper geführt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer am 8. Dezember 2023 von den Delegationsleitern unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen der Vereinbarung festgesetzt werden.

(58) Die Union hat mit Norwegen bilaterale Konsultationen zu einem gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Bestand im Skagerrak (Wittling) abgehalten, um die Bewirtschaftung dieses Bestands und die Fangmöglichkeiten für 2024 sowie den Quotentausch und Zugangsregelungen zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 30. Oktober und dem 8. Dezember 2023 auf der Grundlage des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union geführt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung festgesetzt werden.

(59) Die Union hat 2023 gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen in Bezug auf Nordschelf-Kabeljau (*Gadus morhua*) vereinbart, die Abhilfemaßnahmen beizubehalten, die die langfristige nachhaltige Bewirtschaftung dieses Bestands gemäß Artikel 13 des Mehrjahresplans für die Nordsee unterstützen.

(60) Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und dem Protokoll zur Durchführung jenes Abkommens ([16]) vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2024 festgesetzt. Der Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2024 wurde im Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 21. bis 23. November 2023 in Brüssel festgehalten. Demnach sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in diesem Protokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der Übertragungen an Norwegen im Rahmen des jährlichen Tauschs von Fangmöglichkeiten festgesetzt werden. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für Garnele (*Pandalus borealis*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 beinhaltet nicht die Reserve von 150 Tonnen, die gemäß der Vereinbarung der Fischereikonsultationen zwischen der Union und Norwegen für 2024 zu berücksichtigen ist.

([16]) ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3.

(61) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (Pariser Vertrag von 1920) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021 und am 1. August 2022. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne (*Chionoecetes* spp.) in dem Gebiet um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischerei zugelassenen Fischereifahrzeuge festzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2024. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

(62) Hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Nordost-Arktischen Kabeljau ist es angezeigt, die Unionsquote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b auf der Grundlage der Referenz-TAC für diesen Bestand und der historischen Fangrechte der Union festzusetzen. Diese Unionsquote sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates ([17]) vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zugeteilt werden.

(63) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten und von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates ([18]) genehmigten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper festzusetzen.

(64) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Fischereifahrzeugenunter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) ausüben.

(65) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Vorjahres und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2025 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zum 31. Dezember 2026 gelten, Anfang 2026 oder 2027 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 bzw. 2027 weiterhin gelten.

([17]) Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29).

([18]) Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

([19]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(66) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Die Bestimmungen über Fischereiaufwandsbeschränkungen sollten jedoch ab dem 1. Februar 2024 gelten. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal in den Meeres- und Brackgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie in angrenzenden Brackgewässern der Union ab dem 1. April 2024 gelten, um Überschneidungen mit der Verordnung (EU) 2023/194 zu demselben Gegenstand zu vermeiden. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(67) Diese Verordnung sollte ab dem 1. Januar 2023 für die neu zugeteilten Fangmöglichkeiten für Makrele in der ICES-Division 3a, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Divisionen 2a, 3b und 3c, der Division 3d und dem ICES-Untergebiet 4 und den norwegischen Gewässern der Divisionen 2a und 4a (in MAC/2A34-N) gelten, damit die Union ihre gesamte Makrelenquote nutzen kann. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt daher nicht die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

(68) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2023 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.

(69) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den ICCAT-Regeln sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit, d. h. ab 17. Dezember 2023, keine FADs ausbringen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung dieser Maßnahme in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.

(2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:

a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2024 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für die Jahre 2025 und 2026;

b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2024, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025 gelten;

c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:

a) Fischereifahrzeuge der Union und

b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.

(2) Diese Verordnung gilt für

a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und

b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

a) „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;

b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;

c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;

d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)

i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;

e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;

f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;

g) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;

h) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;

i) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241;

j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;

k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;

l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;

m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

Artikel 4

Fanggebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fischereigebietsbestimmungen:

a) „ICES-Gebiete“ (International Council for the Exploration of the Sea, Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]);

b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;

d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

53°30’N 15°00’W,

53°30’N 11°00’W,

51°30’N 11°00’W,

51°30’N 13°00’W,

51°00’N 13°00’W,

51°00’N 15°00’W;

e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

43°00’N 9°00’W,

43°00’N 10°00’W,

43°30’N 10°00’W,

43°30’N 9°00’W,

44°00’N 9°00’W,

44°00’N 8°00’W,

43°30’N 8°00’W;

f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

43°00’N 8°00’W,

43°00’N 10°00’W,

42°00’N 10°00’W,

42 00’N 8°00’W;

([20]) Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

42°00’N 8°00’W,

42°00’N 10°00’W,

38°30’N 10°00’W,

38°30’N 9°00’W,

40°00’N 9°00’W,

40°00’N 8°00’W;

h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;

i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

43°30’N 6°00’W,

44°00’N 6°00’W,

44°00’N 2°00’W,

43°30’N 2°00’W;

j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23′ 48″ W;

k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ([21]);

l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]);

m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde ([23]);

([21]) ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 27. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

([22]) Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

([23]) ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ([24]);

o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ([25]);

p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]);

q) „NAFO-Übereinkommensbereich“ sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischereizusammenarbeit im Nordwestatlantik ([27]);

r) „NAFO-Regelungsbereich“ ist der Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit;

s) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik ([28]);

t) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ([29]);

u) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik ([30]);

v) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ([31]);

w) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;

([24]) ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34. Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

([25]) ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

([26]) Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

([27]) ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 2. Die Union ist dem NAFO-Übereinkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1) beigetreten.

([28]) ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

([29]) ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

([30]) ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

([31]) ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

x) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

Länge 150° W,

Länge 130° W,

Breite 4° S,

Breite 50° S;

y) „geografische GFCM-Untergebiete“ sind die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]).

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

(1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betreffenden Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 22 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]) und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.

(3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem Vereinigten Königreich ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 20 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit seine Königreichs fallen, zu fischen.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

(1) Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

([32]) Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

([33]) Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

(2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die

a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und

b) als Ergebnis

i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder

ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.

(3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2024 folgende Angaben:

a) die von ihm beschlossenen TACs;

b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten;

c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

(1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie

a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder

b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.

(2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

(1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.

(2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden der „Pool") bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2024 offensteht. Bis zum 31. März 2024 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.

(3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2024 den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.

(4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.

(5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.

(6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

(1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge in der ICES-Division 7e in Anhang II festgesetzt.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

(1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2024 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

a) mit Grundschleppnetzen ([34]) unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

b) mit Waden ([35]) unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

c) mit Haken und Leinen ([36]) maximal 6,2 t pro Fischereifahrzeug;

d) mit aufgespannten Kiemennetzen ([37]) unvermeidbare Beifänge von maximal 1,6 t pro Fischereifahrzeug.

([34]) Alle Arten von Grundschleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).
([35]) Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).
([36]) Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).
([37]) Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.

(5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:

a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2024

   i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;

   ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024

   i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;

   ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;

   iii) dürfen Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

(1) Frankreich und Spanien stellen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/472 sicher, dass gewerbliche Anlandungen und Entnahmen im Rahmen der Freizeitfischerei von Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b 2 642 Tonnen nicht überschreiten; dies entspricht dem Wert des F_{MSY}-Punktes, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse unter MSY $B_{trigger}$ Rechnung zu tragen.

(2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b

a) täglich höchstens ein Wolfsbarschexemplar pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;

b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 12

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1

(1) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1:

a) dürfen täglich höchstens zwei Exemplare von Pollack (*Pollachius pollachius*) pro Fischer gefangen und behalten werden. Ist diese Obergrenze erreicht, kann eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden;

b) dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April keine Pollackexemplare gefangen und behalten werden. In diesem Zeitraum kann jedoch eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden.

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 13

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9

(1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

(2) Dieser Artikel gilt nicht für kommerzielle Fischereieinsätze, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden und der STECF der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber bestätigt hat, dass diese Untersuchungen wissenschaftlich gerechtfertigt sind. Diese Bedingungen gelten entsprechend für kommerzielle Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen ohne Fischereifahrzeug durchgeführt werden.

(3) Die Beteiligung an kommerziellen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. März 2025 untersagt. Darüber hinaus unternehmen die Mitgliedstaaten und die Fischer alle zumutbaren Anstrengungen, um unbeabsichtigte Beifänge von Europäischem Aal zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden. Unbeabsichtigt gefangenen Aalen wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

a) Gegebenenfalls können zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen;

b) die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet;

c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und mit den gemäß Artikel 2 jener Verordnung erstellten nationalen Bewirtschaftungsplänen in Einklang stehen; und

d) die Schonzeiten müssen jeweils mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat übereinstimmen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. In diesem Fall legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.

(5) Für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr im ICES-Untergebiet 3 vereinbaren alle betroffenen Mitgliedstaaten die Schonzeit(en) gemäß Absatz 3 und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. März 2024 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden vom 15. September 2024 bis zum 15. März 2025, und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 kann nicht in Anspruch genommen werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. Darüber hinaus können die betreffenden Mitgliedstaaten während der Hauptwanderungszeit die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 50 Tage gestatten. In beiden Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.

(7) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(8) Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission einzeln oder gemeinsam:

a) bis zum 1. März 2024 über die Schonzeit(en), die sie gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegt haben, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;

b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihnen gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegten Schonzeit(en) binnen zwei Wochen nach Festlegung dieser Maßnahmen.

Artikel 14

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;

d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 23 und 51 der vorliegenden Verordnung.

(2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 15

Schonzeiten für Sandaale

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2024 verboten.

Artikel 16

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

(1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.

(2) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen ([38]) fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58°30′00″N und südlich von 61° 30′00″N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57°00′00″N und östlich von 5°00′00″E nicht fischen.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;

b) es werden regulierte und hochselektive Grundschleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;

c) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

   i) Bauchschleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;

   ii) angehobene Fangleine (0,6 m);

   iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;

d) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

   i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;

   ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;

   iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.

(4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

([38]) Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

Artikel 17

Technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland

(1) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 7f, 7g und dem nördlich von 49°30′ N gelegenen Bereich der ICES-Division 7h und dem nördlich von 49°30′ N und östlich von 11° W gelegenen Bereich der ICES-Division 7j mit Grundschleppnetzen und Waden fischen, gilt Folgendes:

a) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden fischen, verwenden Fanggerät mit einer der folgenden Maschenöffnungen:

   i) 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm;

   ii) 100 mm-T90-Steert;

   iii) 120 mm-Steert;

   iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 160 mm;

b) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch bestehen, verwenden außerdem Fanggeräte, die so konstruiert sind, dass der Abstand zwischen der Fangleine und dem Bodenfanggerät mindestens einen Meter beträgt.

   Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu weniger als 1,5 % aus Kabeljau bestehen, von der Anwendung von diesem Buchstaben ausnehmen, sofern diese Fischereifahrzeuge einer schrittweisen Erhöhung des Einsatzes von Beobachtern auf See auf mindestens 20 % aller ihrer Fangreisen unterworfen werden;

c) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus Kaisergranat bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

   i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;

   ii) Seltra-Netzblatt;

   iii) Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung;

   iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;

   v) doppelter Steert, wobei der obere Steert mit T90-Maschen von mindestens 100 mm ausgelegt und mit einem Siebnetz mit einer Maschenöffnung von höchstens 300 mm versehen ist;

d) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden einsetzen und deren Fänge zu mehr als 55 % aus Wittling oder zu mehr als 55 % fischen einer kombinierten Menge von Seeteufel, Seehecht oder Butten bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

   i) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;

   ii) 100 mm-T90-Steert und Verlängerung.

(2) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 6a und 5b mit Grundschleppnetzen oder Waden in den Unionsgewässern östlich von 12° W (westlich von Schottland) auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) fischen, gilt Folgendes:

a) Fischereifahrzeuge, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) von mindestens 300 mm; bei Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 Metern über alles und/oder mit einer Motorleistung von höchstens 200 kW kann die Gesamtlänge des Netzblatts 2 Meter und die Maschenöffnung des Netzblatts 200 mm betragen;

b) Fischereifahrzeuge, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen und deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von 100 mm bis 119 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 160 mm.

(3) Für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden in der ICES-Division 7a (Irische See) fischen, gilt Folgendes:

a) Schiffe, die mit Grundschleppnetzen oder Waden mit einer Maschenöffnung des Steerts Fischereifahrzeuge mindestens 70 mm und weniger als 100 mm fischen und deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

   i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;

ii) Seltra-Netzblatt;

iii) Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben;

iv) CEFAS-Netzgitter;

v) Flip-Flap-Netz;

b) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die mit Grundschleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 10 % Schellfisch, Kabeljau und Rochen bestehen, verwenden einen 120 mm-Steert.

(4) Die Fanganteile gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.

(5) Fischereifahrzeuge dürfen in den folgenden Gebieten nicht mit Grundschleppnetzen und Waden fischen:

a) ICES-Divisionen 7f bis 7k,

b) im Gebiet westlich von 5° W in der ICES-Division 7e und

c) in den ICES-Divisionen 7b und 7c.

Dieses Verbot gilt nicht für Fischereifahrzeuge,

i) die eine Maschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden oder

ii) deren Kabeljaubeifänge nach Bewertung des STECF 1,5 % nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete fischen.

Artikel 18

Technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

(1) In den ICES-Untergebieten 6 bis 8 gilt eine Mindestreferenzgröße von 36 cm für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*).

(2) Für Freizeitfänge von Roter Fleckbrasse gilt in den ICES-Untergebieten 6 und 7 eine Mindestreferenzgröße von 40 cm für die Bestandserhaltung.

(3) Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 für Fischereifahrzeuge unter französischer Flagge verboten.

(4) Vom 1. Februar bis zum 30. September 2024 ist die Fischerei mit Grundlangleinen (LLS) und Grundschleppnetzen (OTB) im westlichen Gebiet der Kantabrischen See gegenüber Asturien und Galicien verboten.

(5) Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist in den folgenden geografischen Gebieten verboten: Gebiet RF 1 (Cariño/Celeiro), Gebiet RF 2 (Ribadeo), Gebiet RF 3 (Navia), Gebiet RF 4 (Ensenada Canero), Gebiet RF 5 (Ensenada de Cabrera/Ría San Martín de la Arena), Gebiet RF 6 (Ría de Treto), Gebiet RF 7 (Bilbao/Plentzia), Gebiet RF 8 (Bermeo/Mundaka).

Artikel 19

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

(1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundschleppnetzen ([39]) mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:

a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;

([39]) Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;

d) reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu weniger als 1,5 % Kabeljaufänge führen.

(2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2024 eine Liste dieser Schiffe.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 20

Verbotene Arten

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:

a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;

c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;

h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;

j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;

k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

l) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;

m) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;

n) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 21

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

Kapitel II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 22

Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

Kapitel III

Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Übertragung und Tausch von Quoten

(1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.

(2) Nach Inkenntnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission den Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.

(3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Abschnitt 2

NEAFC-Übereinkommensbereich

Artikel 24

Schonzeiten für Rotbarsch in der Irmingersee

(1) In dem durch die folgenden Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63°00'N	30°00'W
61°30'N	27°35'W
60°45'N	28°45'W
62°00'N	31°35'W
63°00'N	30°00'W

(2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Fischereifahrzeugen nicht befischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union bzw. im Falle von Fischereifahrzeugen der Union auch nicht in Häfen von Drittländern umgeladen oder angelandet werden.

(3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.

(4) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, Fischereifahrzeuge mit Fängen aus den in Absatz 2 genannten Beständen zu betanken oder Unterstützungsdienste für sie zu erbringen.

Abschnitt 3

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 25

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

(1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.

(3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.

(4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.

(5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.

(6) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Rates ([40]) Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 26

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 27

Haie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.

(3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

(4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(6) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Kurzflossen-Mako im Nordatlantik (*Isurus oxyrinchus*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

Artikel 28

Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

(1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar bis zum 12. März 2024 verboten.

(2) Vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen. Kein Fischereifahrzeug darf im ICCAT-Übereinkommensbereich zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 300 FADs mit operativen Bojen einsetzen.

([40]) Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2024 historische Daten über Fanggerät, das von ihren Ringwadenfängern um FADs eingesetzt wird. Wenn ein Mitgliedstaat diese Daten nicht bis zu dem genannten Datum übermittelt hat, dürfen Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge kein Fanggerät um FADs einsetzen, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat diese Daten zur Weiterleitung an die ICCAT erhalten hat.

Abschnitt 4

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 29

Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische in der Fangsaison 2024-2025

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen in den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates ([41]) an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 teilnehmen, oder ihre Fischereifahrzeuge ermächtigen, daran teilzunehmen.

(2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2024 mit.

Artikel 30

Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2023-2024

(1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.

(2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.

(3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.

(4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 31

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2024-2025

(1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2024 mit.

([41]) Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

(2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2024.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung

a) seine Flagge führen oder

b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.

(5) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Angaben zu dem/den vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und

b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

Abschnitt 5

IOTC-Zuständigkeitsbereich

Artikel 32

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

(1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.

(4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an illegaler, ungemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 33

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

(1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.

(2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.

(3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen – sowohl Bojen auf Lager als auch operative Bojen – verfügen.

(4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Dieser Absatz gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.

(5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.

(6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

Abschnitt 6

SPRFMO-Übereinkommensbereich

Artikel 34

Pelagische Fischerei

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festsetzten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:

a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;

b) monatliche Fangmeldungen.

Abschnitt 7

IATTC-Übereinkommensbereich

Artikel 35

Ringwadenfischerei

(1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:

a) entweder vom 29. Juli 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2024, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2024, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2025, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

   — amerikanische Pazifikküste,

   — 150° westlicher Länge,

— 40° nördlicher Breite,

— 40° südlicher Breite;

b) vom 9. Oktober 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2024, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

— 96° westlicher Länge,

— 110° westlicher Länge,

— 4° nördlicher Breite,

— 3° südlicher Breite.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2024 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.

(3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;

b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 36

Treibende FADs

(1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

(2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich

a) keine FADs ausbringen

b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 37

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

Artikel 38

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

(1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden, und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.

(3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2023 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2024 an die Kommission.

Artikel 39

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Fischereifahrzeuge der Union dürfen im IATTC-Übereinkommensbereich keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen. Sobald bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, werden diese unverzüglich, soweit möglich lebend und unversehrt, wieder freigesetzt.

Abschnitt 8

SEAFO-Übereinkommensbereich

Artikel 40

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),

b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),

d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),

e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),

f) Rochen (*Rajidae*),

g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),

h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,

i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

Abschnitt 9

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 41

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S nicht gezielt befischen.

(3) Die Zahl an Fischereifahrzeugen der Union, die in Gebieten südlich von 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 1 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

(4) Die Zahl an Ringwadenfängern der Union, die in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs tropischen Thunfisch befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Artikel 42

Steuerung der Fischerei mit FADs

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2024, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2024, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.

(2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S zwei zusätzliche Monate verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr.

(3) Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten legt fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeiten für Ringwadenfänger unter seiner Flagge gelten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2024 die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2024 die von den Mitgliedstaaten gewählten Schonzeiten mit.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 43

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 44

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Tabelle 2 Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2024 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20° S führt.

Abschnitt 10

Beringmeer

Artikel 45

Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

Abschnitt 11

SIOFA-Übereinkommensbereich

Artikel 46

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;

b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben; und

c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

Artikel 47

Maßnahmen für die Zahnfischfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus* spp.) befischen,

a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;

b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und

c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens 5 Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen. Sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden, gilt für die Freisetzung markierter Fische eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %.

Artikel 48

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,

b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*),

c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),

d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),

e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),

f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),

g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),

h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),

i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),

j) Plunkethai (*Scymnodon plunketi*),

k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),

l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alphus*),

m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),

n) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*);

o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),

p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),

q) Großaugen-Sechskiemerhai (*Hexanchus nakamurai*),

r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),

s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),

t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),

u) Etmopterus Viator (*Etmopterus viator*),

v) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

w) Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*),

x) Kleiner Schlingerhai (*Centrophorus uyato*),

y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*),

z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*),

za) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*)

zb) Bathyraja tunae (*Bathyraja tunae*),

zc) Rhinochimaera africana (*Rhinochimaera africana*).

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 49

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 50

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 51

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

(1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.

(3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 52

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 53

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 54

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 51 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

Artikel 55

Verbotene Arten

(1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:

a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d sowie Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;

b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;

c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8 gefangen wird;

d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;

e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;

f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

g) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;

h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;

i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/194

(1) Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2023/194 wird gemäß Anhang XI Nummer 2 der vorliegenden Verordnung geändert.

(2) Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 wird gemäß Anhang XI Nummer 1 der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 57

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 58

Übergangsbestimmungen

Die Artikel 9 bis 13, 15 bis 20, 24, 27, 38, 39, 40, 45, 48 und 55 gelten 2025 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt.

Artikel 59

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Abweichend davon

a) gilt Artikel 13 Absätze 1 und 6 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025;

b) gilt Artikel 13 Absätze 2 bis 5 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025;

c) gelten die Artikel 17 und 18 bis zu dem Tag, ab dem die delegierten Rechtsakte zur Einführung entsprechender Maßnahmen anwendbar werden;

d) gilt Artikel 23 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025;

e) gelten Artikel 30 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024;

f) gilt Artikel 28 Absatz 2 vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023;

g) gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2024 bis zum 19. Januar 2025;

h) gilt Artikel 56 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2023;

i) gilt Anhang I auch für die Jahre 2025 und 2026, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;

j) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;

k) gilt Anhang II vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025;

l) tritt die maximale Größe für Dornhai (DGS/03A-C, DGS/2AC4-C und DGS/15X14) zu dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt;

m) gelten die mit der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2024 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für die Jahre 2025 und 2026 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen im Jahr 2025 und gegebenenfalls in den Jahren 2026 und 2027 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:

   i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

   ii) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

   iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und

   iv) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Januar 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG IE:	Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südlicher Blauflossenthun — Verbreitungsgebiete
ANHANG IG:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IH:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IK:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG IL:	IATTC-Übereinkommensbereich
ANHANG II:	Fischereiaufwand für Fischereifahrzeuge im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
ANHANG III:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
ANHANG IV:	Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau
ANHANG V:	Fanggenehmigungen
ANHANG VI:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG X:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG XI:	Änderungen der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

ANHANG I

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION
IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere deren Artikeln 33 und 34.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten zu Referenzzwecken. Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Ammodytes spp.	SAN	Sandaale
Aphanopus carbo	BSF	Schwarzer Degenfisch
Argentina silus	ARU	Goldlachs
Beryx spp.	ALF	Kaiserbarsche
Brosme brosme	USK	Lumb
Caproidae	BOR	Eberfische
Centroscymnus coelolepis	CYO	Portugiesenhai
Chaceon spp.	GER	Rote Tiefseekrabben
Chionoecetes spp.	PCR	Arktische Seespinnen
Clupea harengus	HER	Hering
Coryphaenoides rupestris	RNG	Rundnasen-Grenadier
Dissostichus eleginoides	TOP	Schwarzer Seehecht
Dissostichus mawsoni	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
Dissostichus spp.	TOT	Zahnfische
Engraulis encrasicolus	ANE	Sardelle
Euphausia superba	KRI	Antarktischer Krill
Gadus morhua	COD	Kabeljau
Glyptocephalus cynoglossus	WIT	Rotzunge
Hippoglossoides platessoides	PLA	Raue Scharbe
Hoplostethus atlanticus	ORY	Granatbarsch
Illex illecebrosus	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
Lepidorhombus spp.	LEZ	Butte
Leucoraja fullonica	RJF	Chagrinrochen
Leucoraja naevus	RJN	Kuckucksrochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Limanda ferruginea	YEL	Gelbschwanzflunder
Lophiidae	ANF	Seeteufel
Macrourus spp.	GRV	Grenadierfische
Macrourus berglax	RHG	Nordatlantik-Grenadier
Makaira nigricans	BUM	Blauer Marlin
Mallotus villosus	CAP	Lodde
Melanogrammus aeglefinus	HAD	Schellfisch
Merlangius merlangus	WHG	Wittling
Merluccius merluccius	HKE	Seehecht
Micromesistius poutassou	WHB	Blauer Wittling
Microstomus kitt	LEM	Limande
Molva dypterygia	BLI	Blauleng
Molva molva	LIN	Leng
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Pagellus bogaraveo	SBR	Rote Fleckbrasse
Pandalus borealis	PRA	Eismeergarnele
Penaeus spp.	PEN	Geißelgarnelen
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Pleuronectiformes	FLX	Plattfische
Pollachius pollachius	POL	Pollack
Pollachius virens	POK	Seelachs
Pseudopentaceros spp.	EDW	Pseudopentaceros spp.
Raja brachyura	RJH	Blondrochen
Leucoraja circularis	RJI	Sandrochen
Raja clavata	RJC	Nagelrochen
Raja microocellata	RJE	Kleinäugiger Rochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Raja montagui	RJM	Fleckrochen
Raja undulata	RJU	Perlrochen
Rajiformes	SRX	Rochen
Reinhardtius hippoglossoides	GHL	Schwarzer Heilbutt
Rostroraja alba	RJA	Bandrochen
Scomber scombrus	MAC	Makrele
Scophthalmus maximus	TUR	Steinbutt
Scophthalmus rhombus	BLL	Glattbutt
Sebastes spp.	RED	Rotbarsche
Solea solea	SOL	Seezunge
Solea spp.	SOO	Seezunge
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Squalus acanthias	DGS	Dornhai
Tetrapturus albidus	WHM	Weißer Marlin
Thunnus alalunga	ALB	Weißer Thun
Thunnus maccoyii	SBF	Südlicher Blauflossenthun
Thunnus obesus	BET	Großaugenthun
Thunnus thynnus	BFT	Roter Thun
Trachurus murphyi	CJM	Chilenische Bastardmakrele
Trachurus spp.	JAX	Bastardmakrelen
Trisopterus esmarkii	NOP	Stintdorsch
Urophycis tenuis	HKW	Weißer Gabeldorsch
Xiphias gladius	SWO	Schwertfisch

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1 bis 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA

TEIL A

Autonome Unionsbestände

Tabelle 1

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	29 700		Analytische TAC	
Frankreich	3 300			
Union	33 000			
TAC	33 000			

Tabelle 2

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	0	(1)	Analytische TAC	
Portugal	0	(1)		
Union	0	(1)		
TAC	0	(1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

Tabelle 3

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	53,68	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1,11	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	32,21	(1)(2)		
Union	87	(1)(2)		
TAC	87	(1)(2)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Zusätzlich zu diesen Quoten kann ein Mitgliedstaat Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 30 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuteilen. Jedes Fischereifahrzeug, das an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnimmt, darf nicht mehr als 300 kg fangen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (COD/03AS_REM). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Tabelle 4

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien	3 210	Analytische TAC	
Frankreich	160	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	107		
Union	3 477		
TAC	3 622		

Tabelle 5

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	3 715	Analytische TAC	
Frankreich	4	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	739		
Union	4 458		
TAC	4 650		

Tabelle 6			
Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	8 (WHG/08.)
Jahr	**Jeweils 2024 und 2025**		
Spanien	539	Analytische TAC	
Frankreich	808		
Union	1 347		
TAC	1 347		

Tabelle 7			
Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	10 921	Analytische TAC	
Frankreich	1 048	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	5 096		
Union	17 065		
TAC	17 445		

Tabelle 8			
Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark	5 763	Analytische TAC	
Deutschland	17		
Schweden	2 062		
Union	7 842		
TAC	8 410		

		Tabelle	**9**	
Art:	Kaisergranat		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e
	Nephrops norvegicus			(NEP/8ABDE.)
Spanien		239	Analytische TAC	
Frankreich		3 738		
Union		3 977		
TAC		5 786		

		Tabelle	**10**	
Art:	Kaisergranat		Gebiet:	8c, Funktionseinheit 25
	Nephrops norvegicus			(NEP/8CU25)
Jahr		**Jeweils 2024 und 2025**		
Spanien		0	Analytische TAC	
Frankreich		0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union		0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		0		

		Tabelle	**11**	
Art:	Kaisergranat		Gebiet:	8c, Funktionseinheit 31
	Nephrops norvegicus			(NEP/8CU31)
Spanien		12,40	Analytische TAC	
Frankreich		0,00		
Union		12,40		
TAC		12,40		

Tabelle 12					
Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*			Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien		60	(1)	Vorsorgliche TAC	
Portugal		179	(1)		
Union		239	(1)(2)		
TAC		239	(1)(2)		
(1)	Darf nicht in den Funktionseinheiten 26 und 27 der Division 9a gefangen werden.				
(2)	Im Rahmen dieser Quote darf in Funktionseinheit 30 der Division 9a nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden (NEP/*9U30): 32				

Tabelle 13					
Art:	Geißelgarnelen *Penaeus* spp.			Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich		Noch festzusetzen	(1)	Vorsorgliche TAC	
Union		Noch festzusetzen	(1)(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC		Noch festzusetzen	(1)(2)		
(1)	Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.				
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.				

Tabelle 14				
Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	1 116		Analytische TAC	
Deutschland	13		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	126			
Union	1 255			
TAC	2 349			

	Tabelle	**15**	
Art:	Scholle	Gebiet:	7b und 7c
	Pleuronectes platessa		(PLE/7BC.)

Jahr	**Jeweils 2024, 2025 und 2026**	
Frankreich	2	Vorsorgliche TAC
Irland	13	
Union	15	
TAC	15	

	Tabelle	**16**	
Art:	Scholle	Gebiet:	8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	Pleuronectes platessa		(PLE/8/3411)

Jahr	**Jeweils 2024 und 2025**	
Spanien	21	Vorsorgliche TAC
Frankreich	82	
Portugal	21	
Union	124	
TAC	124	

	Tabelle	**17**	
Art:	Pollack	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e
	Pollachius pollachius		(POL/8ABDE.)

Spanien	85 (1)	Analytische TAC
Frankreich	415 (1)	
Union	500 (1)	
TAC	500 (1)	

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 befischt werden.

		Tabelle	**18**	
Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	8c (POL/08C.)
Jahr	**Jeweils 2024 und 2025**			
Spanien	70		Analytische TAC	
Frankreich	8			
Union	78			
TAC	78			

		Tabelle	**19**	
Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Jahr	**Jeweils 2024 und 2025**			
Spanien	93	(1)	Analytische TAC	
Portugal	3	(1)(2)		
Union	96	(1)		
TAC	96	(2)		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 100 % in 8c (POL/*08C.) gefangen werden.			
(2)	Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P).			

		Tabelle	**20**	
Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	275		Analytische TAC	
Deutschland	16	(1)		
Niederlande	26	(1)		
Schweden	10			
Union	327			
TAC	327			
(1)	Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a und von den Unterdivisionen 22-24 gefangen werden.			

		Tabelle	**21**	
Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
Jahr		**Jeweils 2024, 2025 und 2026**		
Frankreich		1	Vorsorgliche TAC	
Irland		14		
Union		15		
TAC		15		

		Tabelle	**22**	
Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
Belgien		30	Analytische TAC	
Spanien		5		
Frankreich		2 231		
Niederlande		167		
Union		2 433		
TAC		2 489		

		Tabelle	**23**	
Art:	Seezunge *Solea* spp.		Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)
Jahr	**Jeweils 2024 und 2025**			
Spanien	204		Vorsorgliche TAC	
Portugal	337			
Union	541	(1)		
TAC	541	(1)		
(1)	Innerhalb dieser Quoten darf nur die folgende Menge an Seezunge (*Solea solea*) gefangen werden (SOL/8CDE34): 209			

		Tabelle	**24**	
Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	9 (JAX/09.)
Spanien	43 032	(1)	Analytische TAC	
Portugal	123 295	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	166 327			
TAC	173 873			
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C.).			

Tabelle 25					
Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.			Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/X34PRT)
Portugal		Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC	
Union		Noch festzusetzen	(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC		Noch festzusetzen	(2)		
(1)	Gewässer um die Azoren.				
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.				

Tabelle 26					
Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.			Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/341PRT)
Portugal		Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC	
Union		Noch festzusetzen	(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC		Noch festzusetzen	(2)		
(1)	Gewässer um Madeira.				
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.				

Tabelle 27					
Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.			Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/341SPN)
Spanien		Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC	
Union		Noch festzusetzen	(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC		Noch festzusetzen	(2)		
(1)	Gewässer um die Kanarischen Inseln.				
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.				

TEIL B

Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

Tabelle 1

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge *Ammodytes* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a
Dänemark	0	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0			
Vereinigtes Königreich	0			
TAC	0			

(1) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)(1)	(SAN/234_2R)(1)	(SAN/234_3R)(1)	(SAN/234_4)(1)	(SAN/234_5R)(1)	(SAN/234_6)(1)	(SAN/234_7R)(1)
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

(1) Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

Tabelle 2			
Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	14	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	5		
Niederlande	12		
Union	31		
Vereinigtes Königreich	24		
TAC	55		

Tabelle 3			
Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	662	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7		
Frankreich	5		
Irland	5		
Niederlande	31		
Schweden	26		
Union	736		
Vereinigtes Königreich	12		
TAC	748		

Tabelle 4			
Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (ARU/567.)
Deutschland	640	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13		
Irland	593		
Niederlande	6 683		
Union	7 929		
Vereinigtes Königreich	469		
TAC	8 398		

Tabelle 5				
Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	4,5	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	4,5	(1)		
Sonstige	2	(1)(2)		
Union	11	(1)		
Vereinigtes Königreich	5	(1)		
TAC	16	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).

Tabelle 6

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
Dänemark	56	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	17	(1)		
Frankreich	39	(1)		
Schweden	6	(1)		
Sonstige	6	(2)		
Union	124	(1)		
Vereinigtes Königreich	84	(1)		
TAC	208			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (USK/*6AN58).

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).

Tabelle 7

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	95	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	334	(1)		
Frankreich	3 962	(1)		
Irland	382	(1)		
Sonstige	95	(2)		
Union	4 868	(1)		
Norwegen	0	(3)(4)(5)		
Vereinigtes Königreich	2 072	(1)		
TAC	6 940			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).

(2) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die nachstehende Menge nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

0

(4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 befischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge austauschbar:

0

Tabelle 8

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien		0	Vorsorgliche TAC	
Dänemark		50	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland		0		
Frankreich		0		
Niederlande		0		
Union		50		
TAC		entfällt		

Tabelle 9

Art:	Eberfische *Caproidae*		Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark		6 711	Vorsorgliche TAC	
Irland		18 899		
Union		25 610		
Vereinigtes Königreich		1 739		
TAC		27 349		

Tabelle 10

Art:	Hering[1]		Gebiet:	3a
	Clupea harengus			(HER/03A.)
Dänemark	12 498	(1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	200	(1)(2)(3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	13 073	(1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	25 771	(1)(2)(3)		
Norwegen	3 964	(2)		
TAC	29 735			

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	554
Deutschland	8
Schweden	407
Union	969
Norwegen	167

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/*4-UK) und 50 % dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/*4B-EU) gefangen werden.

Tabelle 11

Art:	Hering[1]		Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53 30′ N
	Clupea harengus			(HER/4AB.)
Dänemark	77 892		Analytische TAC	
Deutschland	48 595		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	21 783			
Niederlande	56 422			
Schweden	4 765			
Union	209 457			
Färöer	0			
Norwegen	147 994	[2]		
Vereinigtes Königreich	96 736			
TAC	510 323			

[1] Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

[2] Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern von 4b (HER/*04B-C) gefangen werden:

2 700

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen fangen:

Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HER*/4N-S62)	
Union	2 700

Tabelle 12

Art:	Hering		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62º N
	Clupea harengus			(HER/4N-S62)
Schweden	1 128	(1)	Analytische TAC	
Union	1 128		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 13

Art:	Hering		Gebiet:	3a
	Clupea harengus			(HER/03A-BC)
Dänemark	5 692	(1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	51	(1)(2)(3)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	916	(1)(2)(3)		
Union	6 659	(1)(2)(3)		
TAC	6 659	(2)		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	554
Deutschland	8
Schweden	407
Union	969

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 100 % dieser Quote dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/*4-EU-BC).

Tabelle 14

Art:	Herring[1] *Clupea harengus*	Gebiet:	4 und 7d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	38	Analytische TAC	
Dänemark	7 388	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	38		
Frankreich	38		
Niederlande	38		
Schweden	36		
Union	7 576		
Vereinigtes Königreich	140		
TAC	7 716		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

Tabelle 15

Art:	Herring[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	4c und 7d[2] (HER/4CXB7D)
Belgien	9 170	[3]	Analytische TAC	
Dänemark	1 223	[3]	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	763	[3]		
Frankreich	13 741	[3]		
Niederlande	24 430	[3]		
Union	49 327	[3]		
Vereinigtes Königreich	6 809	[3]		
TAC	510 323			

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Außer Blackwater-Bestand, also dem Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56′N, 1°19,1′E) genau nach Süden bis 51°33′N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Tabelle 16

Art:	Hering		Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b[1]
	Clupea harengus			(HER/5B6ANB)
Deutschland	140	[2]	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	26	[2]	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	189	[2]		
Niederlande	140	[2]		
Union	495	[2]		
Vereinigtes Königreich	959	[2]		
TAC	1 454			

[1] Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil der Division 6a, der östlich von 7°W und nördlich von 55°N oder westlich von 7°W und nördlich von 56°N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.

[2] Hering darf in dem zwischen 56°N und 57°30′N liegenden Teil der Divisionen, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Tabelle 17

Art:	Hering	Gebiet:	6aS[1], 7b und 7c
	Clupea harengus		(HER/6AS7BC)
Irland	2 064	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	206	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 270		
TAC	2 270		

[1] Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56°00′N und westlich von 07°00′W.

Tabelle 18			
Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	7a[1] (HER/07A/MM)
Irland	218	Analytische TAC	
Union	218	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	7 061		
TAC	7 279		

[1] Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:

– im Norden 52°30' N,

– im Süden 52°00' N,

– im Westen die Küste Irlands,

– im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Tabelle 19			
Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	223	Vorsorgliche TAC	
Union	223		
Vereinigtes Königreich	223		
TAC	446		

Tabelle 20					
Art:	Hering *Clupea harengus*			Gebiet:	7a, südlich von 52° 30' N; 7g[(1)], 7h[(1)], 7j[(1)] und 7k[(1)] (HER/7G-K.)
Deutschland		10	(2)	Analytische TAC	
Frankreich		54	(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland		750	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande		54	(2)		
Union		868	(2)		
Vereinigtes Königreich		1	(3)		
TAC		869			

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

– im Norden 52°30' N,

– im Süden 52°00' N,

– im Westen die Küste Irlands,

– im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

(2) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

(3) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschifffahrtsorganisation die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Tabelle 21				
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien		9	Analytische TAC	
Dänemark		2 848	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland		71	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande		18		
Schweden		498		
Union		3 444		
TAC		3 559		

Tabelle 22

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	607	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	3 490		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	2 212	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	750	(1)(2)		
Niederlande	1 972	(1)		
Schweden	23			
Union	9 054			
Norwegen	4 233	(3)		
Vereinigtes Königreich	11 613	(1)(2)		
TAC	24 900			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d (COD/*07D.) gefangen werden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (COD/*6AN58).

(3) Hiervon darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern gefangen werden (COD/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

3 522

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (COD/*04N-)	
Union	6 551

Tabelle 23					
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*			Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (COD/4N-S62)
Schweden		382	(1)	Analytische TAC	
Union		382		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		entfällt			
(1)	Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.				

Tabelle 24					
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*			Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12°00‘W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien		0	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland		1	(1)		
Frankreich		7	(1)		
Irland		12	(1)		
Union		20	(1)		
Vereinigtes Königreich		54	(1)		
TAC		74	(1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.				

Tabelle 25			
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12°00′W (COD/5BE6A)
Belgien	1	Analytische TAC	
Deutschland	9	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	98	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	185	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	293		
Vereinigtes Königreich	1 099		
TAC	1 392		

Tabelle 26				
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	2	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	82	(1)		
Niederlande	1	(1)		
Union	91	(1)		
Vereinigtes Königreich	74	(1)		
TAC	165	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Tabelle 27					
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*			Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien		14	(1)	Analytische TAC	
Frankreich		230	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland		335	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande		0	(1)		
Union		579	(1)		
Vereinigtes Königreich		65	(1)		
TAC		644	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Tabelle 28					
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*			Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien		62	(1)	Analytische TAC	
Frankreich		1 218	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande		36	(1)		
Union		1 316	(1)		
Vereinigtes Königreich		134	(2)		
TAC		1 450			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).

(2) Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4X).

Tabelle 29			
Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (WIT/03A-C.)
	Noch festzusetzen (1)		
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C1) gefangen werden.		

Tabelle 30				
Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	9	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	8	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	8	(1)		
Frankreich	48	(1)		
Niederlande	39	(1)		
Union	112	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 874	(1)		
TAC	2 986			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LEZ/*6AN58).			

Tabelle 31				
Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	566	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	2 207	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	645	(1)		
Union	3 418	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 611	(1)		
TAC	6 029			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).			

Tabelle 32

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	548	(1)	Analytische TAC	
Spanien	6 090	(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	7 393	(2)		
Irland	3 360	(2)		
Union	17 391			
Vereinigtes Königreich	4 604	(2)		
TAC	21 995			

(1) 10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).

(2) 35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).

Tabelle 33

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	1 204	Analytische TAC	
Frankreich	971	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	2 175		
TAC	2 175		

Tabelle 34

Art:	Seeteufel			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a
	Lophiidae				(ANF/2AC4-C)
Belgien		152	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark		337	(1)(2)		
Deutschland		164	(1)(2)		
Frankreich		31	(1)(2)		
Niederlande		115	(1)(2)		
Schweden		4	(1)(2)		
Union		803	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich		6 408	(1)(2)		
TAC		7 211			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58°30' N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b sowie internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/*56-14).

Tabelle 35

Art:	Seeteufel		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4
	Lophiidae			(ANF/04-N.)
Belgien		33	Vorsorgliche TAC	
Dänemark		842	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland		13		
Niederlande		12		
Union		900		
TAC		entfällt		

Tabelle 36

Art:	Seeteufel *Lophiidae*			Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien		120	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland		137	(1)		
Spanien		128	(1)		
Frankreich		1 475	(1)		
Irland		334	(1)		
Niederlande		116	(1)		
Union		2 310	(1)		
Vereinigtes Königreich		1 772	(1)		
TAC		4 082			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).

Tabelle 37

Art:	Seeteufel *Lophiidae*			Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien		4 182	(1)	Analytische TAC	
Deutschland		466	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien		1 662	(1)		
Frankreich		26 837	(1)		
Irland		3 430	(1)		
Niederlande		542	(1)		
Union		37 119	(1)		
Vereinigtes Königreich		11 056	(1)		
TAC		48 175			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Tabelle 38			
Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 966	Analytische TAC	
Frankreich	10 940	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	12 906		
TAC	12 906		

Tabelle 39			
Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	30	Analytische TAC	
Dänemark	5 022	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	319		
Niederlande	6		
Schweden	594		
Union	5 971		
TAC	6 233		

Tabelle 40

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	601	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	4 133	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	2 630	(1)(2)		
Frankreich	4 585	(1)		
Niederlande	451	(1)(2)		
Schweden	369	(1)(2)		
Union	12 769	(1)		
Norwegen	23 327	(3)		
Vereinigtes Königreich	65 325			
TAC	101 421			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HAD/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 3a (HAD/*03A.) gefangen werden.

(3) Davon dürfen 19 410 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (HAD/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (HAD/*04N-)	
Union	7 907

Tabelle 41

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62º N (HAD/4N-S62)
Schweden	707	(1)	Analytische TAC	
Union	707		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 42			
Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	8	Analytische TAC	
Deutschland	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	355		
Irland	255		
Union	626		
Vereinigtes Königreich	3 452		
TAC	4 078		

Tabelle 43				
Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
Belgien	18	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	19	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	825	(1)		
Irland	1 329	(1)		
Union	2 191	(1)		
Vereinigtes Königreich	9 110			
TAC	11 301			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4).			

Tabelle 44			
Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	76	Analytische TAC	
Frankreich	4 549	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 516		
Union	6 141		
Vereinigtes Königreich	1 584		
TAC	8 252		

Tabelle 45			
Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	31	Analytische TAC	
Frankreich	140	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	839		
Union	1 010		
Vereinigtes Königreich	1 253		
TAC	2 263		

Tabelle 46			
Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	562	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	2		
Schweden	60		
Union	624		
TAC	676		

Tabelle 47

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	1 224		Analytische TAC	
Dänemark	5 292		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	1 377			
Frankreich	7 953			
Niederlande	3 059			
Schweden	7			
Union	18 912			
Norwegen	7 670	(1)		
Vereinigtes Königreich	49 610			
TAC	76 697			

(1) Hiervon dürfen 6 382 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (WHG/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (WHG/*04N-)		
Union	10 953	

Tabelle 48

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	8	Analytische TAC	
Frankreich	157	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	935		
Union	1 100		
Vereinigtes Königreich	2 063		
TAC	3 163		

Tabelle 49				
Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien	2	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	21	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	262	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	1	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	286	(1)		
Vereinigtes Königreich	435	(1)		
TAC	721	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.“

Tabelle 50

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	225		Analytische TAC	
Frankreich	13 834			
Irland	6 411			
Niederlande	113			
Union	20 583	(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	2 663	(1)(2)		
TAC	23 709			

(1) Hiervon dürfen bis zu 540 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Diese Menge gilt ausschließlich für Beifänge; es ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

(2) Hiervon dürfen bis zu 2 123 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D.).

(3) Hiervon dürfen bis zu 4 178 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Nur als Beifänge. Im Rahmen der unter „hiervon“ genannten Menge ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Gebieten die nachstehend aufgeführten Mengen nur als Beifang gefangen werden:

7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k	
Belgien	46
Frankreich	2 808
Irland	1 301
Niederlande	23

(4) Hiervon dürfen bis zu 16 405 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D.). Innerhalb dieser Quoten dürfen im folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

7d	
Belgien	179
Frankreich	11 026
Irland	5 110
Niederlande	90

Tabelle 51				
Art:	Wittling und Pollack *Merlangius merlangus* und *Pollachius pollachius*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/4N-S62)
Schweden	190	(1)	Vorsorgliche TAC	
Union	190			
TAC	entfällt			
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Tabelle 52				
Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	2 011	(1)	Analytische TAC	
Schweden	171	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	2 182			
TAC	2 182			
(1)	Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.			

Tabelle 53

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	22	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	878	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	101	(1)(2)		
Frankreich	194	(1)(2)		
Niederlande	50	(1)(2)		
Union	1 245	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	1 281	(1)(2)		
TAC	2 526			

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/*03A.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HKE/*6AN58).

Tabelle 54

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
Belgien	16	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 496		
Deutschland	169		
Frankreich	69		
Niederlande	120		
Schweden	entfällt		
Union	1 870		
TAC	entfällt		

Tabelle 55

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	361 (1)	Analytische TAC	
Spanien	11 589 (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	17 896 (1)		
Irland	2 169 (1)		
Niederlande	233 (1)		
Union	32 248 (1)		
Vereinigtes Königreich	8 351 (1)		
TAC	40 599		

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 und Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2a sind zulässig. Sie müssen der Union oder dem Vereinigten Königreich jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Übertragungen zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE)
Belgien	48
Spanien	1 931
Frankreich	1 931
Irland	241
Niederlande	24
Union	4 175
Vereinigtes Königreich	1 086

Tabelle 56				
Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	12	(1)	Analytische TAC	
Spanien	8 471		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	19 025			
Niederlande	24	(1)		
Union	27 532			
TAC	27 532			
(1)	Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.			
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/*57-14)				
Belgien	2			
Spanien	2 454			
Frankreich	4 418			
Niederlande	7			
Union	6 881			

Tabelle 57			
Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Union	0		
TAC	1 529 754		

Tabelle 58

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	77 396	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	30 093	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	65 615	(1)(2)		
Frankreich	53 862	(1)		
Irland	59 933	(1)		
Niederlande	94 377	(1)		
Portugal	6 095	(1)(2)		
Schweden	19 145	(1)		
Union	406 516	(1)(3)		
Norwegen	48 000	(4)(5)		
Färöer	entfällt			
Vereinigtes Königreich	entfällt			
TAC	1 529 754			

(1) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von noch festzusetzenden Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fangen: Prozentsatz noch festzusetzen.

(2) Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(3) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

10 000

(4) Darf in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56°30' N, 6b und 7 westlich von 12°W gefangen werden (WHB/*46AB7-EU).

(5) Besondere Bedingung: Von der Quote Norwegens darf folgende Menge in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56° 30' N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden:

150 000

Tabelle 59				
Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	47 154		Analytische TAC	
Portugal	11 788		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	58 942	(1)		
TAC	1 529 754			
(1)	Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden: 10 000			

Tabelle 60

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	125		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	318			
Deutschland	44			
Frankreich	95			
Niederlande	287			
Schweden	4			
Union	873	(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	1 666	(1)(2)		
TAC	2 539			

(1) Hiervon dürfen bis zu 1 125 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden. (2)

Hiervon dürfen bis zu 541 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden.

(3) Hiervon dürfen bis zu 590 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (LEM/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden.

Belgien	82
Dänemark	226
Deutschland	29
Frankreich	62
Niederlande	188
Schweden	3

(4) Hiervon dürfen bis zu 283 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (WIT/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden.

Belgien	39
Dänemark	109
Deutschland	14
Frankreich	30
Niederlande	90
Schweden	1

Tabelle 61

Art:	Limande *Microstomus kitt*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LEM/03A-C.)
Noch festzusetzen (1)		Analytische TAC	

(1) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C1) gefangen werden.

Tabelle 62					
Art:	Limande *Microstomus kitt*			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 7d (LEM/07D.)
Belgien		79	(1)	Analytische TAC	
Frankreich		39	(1)		
Niederlande		8	(1)		
Union		126	(1)		
Vereinigtes Königreich		29	(1)		
TAC		155			
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden; in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C2).				

Tabelle 63					
Art:	Blauleng *Molva dypterygia*			Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (BLI/5B67-)
Deutschland		108		Analytische TAC	
Estland		16		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien		340			
Frankreich		7 747			
Irland		29			
Litauen		7			
Polen		3			
Sonstige		29	(1)		
Union		8 279			
Norwegen		0	(2)		
Färöer		0	(3)		
Vereinigtes Königreich		2 693			
TAC		10 972			
(1)	Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).				
(2)	In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).				
(3)	Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In den Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56°30′N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.				

Tabelle 64

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	0	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	59	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	1	(1)		
Litauen	1	(1)		
Sonstige	0	(1)(2)		
Union	61	(1)		
Vereinigtes Königreich	1	(1)		
TAC	62	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Tabelle 65

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (BLI/24-)
Dänemark	2	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	2	(1)		
Frankreich	8	(1)		
Sonstige	2	(1)(2)		
Union	16	(1)		
Vereinigtes Königreich	6	(1)		
TAC	22	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Tabelle 66			
Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	1,5	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	1,5		
Union	4		
TAC	4		

Tabelle 67				
Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	7		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7			
Frankreich	7			
Sonstige	3	(1)		
Union	24			
Vereinigtes Königreich	7			
TAC	31			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2_AMS).

Tabelle 68

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	11		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	87			
Deutschland	11			
Schweden	34			
Union	144			
Vereinigtes Königreich	0			
TAC	144			

Tabelle 69

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
Belgien	13	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	199	(1)(2)		
Deutschland	123	(1)(2)		
Frankreich	111	(1)		
Niederlande	4	(1)		
Schweden	9	(1)(2)		
Union	459	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 807	(1)(2)		
TAC	2 266			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LIN/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 Tonnen in Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).

Tabelle 70

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
Belgien	1	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1	(1)		
Deutschland	1	(1)		
Frankreich	1	(1)		
Union	4	(1)		
Vereinigtes Königreich	1	(1)		
TAC	5	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Leng erlaubt.

Tabelle 71

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	38	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	7	(1)		
Deutschland	140	(1)		
Irland	756	(1)		
Spanien	2 831	(1)		
Frankreich	3 019	(1)		
Portugal	7	(1)		
Union	6 798	(1)		
Norwegen	0	(2)(3)(4)		
Färöer	0	(5)(6)		
Vereinigtes Königreich	4 109	(1)		
TAC	10 907			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden (LIN/*04-C.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6X14.): Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

0

(3) Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(4) Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

0

(5) Einschließlich Lumb. Im Gebiet 6a nördlich von 56°30′N und im Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).

(6) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: 0

Tabelle 72			
Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien	4	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	477	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	13		
Frankreich	5		
Niederlande	1		
Union	500		
TAC	entfällt		

Tabelle 73			
Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 107	Analytische TAC	
Dänemark	1 107	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	16		
Frankreich	33		
Niederlande	570		
Union	2 834		
Vereinigtes Königreich	18 350		
TAC	21 184		

Tabelle 74			
Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark	250	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	250	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 75			
Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	27	Analytische TAC	
Frankreich	106		
Irland	177		
Union	310		
Vereinigtes Königreich	12 831		
TAC	13 141		

Tabelle 76

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	991	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	4 018	(1)		
Irland	6 095	(1)		
Union	11 104	(1)		
Vereinigtes Königreich	7 799	(1)		
TAC	18 903	(1)		

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7 (NEP/*07U16)

Spanien	1 375
Frankreich	861
Irland	1 655
Union	3 891
Vereinigtes Königreich	669

Tabelle 77

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	0	(1)	Analytische TAC	
Schweden	0	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

Tabelle 78					
Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark		588	(1)	Vorsorgliche TAC	
Niederlande		6	(1)		
Schweden		24	(1)		
Union		618	(1)		
Vereinigtes Königreich		174	(1)		
TAC		792	(1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.				

Tabelle 79					
Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*			Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark		50		Analytische TAC	
Schweden		123	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union		123		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		entfällt			
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.				

Tabelle 80				
Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	87		Analytische TAC	
Dänemark	11 339		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	58			
Niederlande	2 181			
Schweden	607			
Union	14 272			
TAC	18 250			

Tabelle 81				
Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	5 809		Analytische TAC	
Dänemark	18 878		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	5 446			
Frankreich	1 089			
Niederlande	36 303			
Union	67 525			
Norwegen	9 549	(1)		
Vereinigtes Königreich	36 105			
TAC	136 413			

(1) Hiervon dürfen 7 946 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (PLE/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (PLE/*04N-)	
Union	31 003

Tabelle 82			
Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	8	Vorsorgliche TAC	
Irland	224		
Union	232		
Vereinigtes Königreich	360		
TAC	592		

Tabelle 83			
Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien	33	Analytische TAC	
Frankreich	14	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	570		
Niederlande	10		
Union	627		
Vereinigtes Königreich	972		
TAC	1 902		

Tabelle 84

Art:	Scholle		Gebiet:	7d und 7e
	Pleuronectes platessa			(PLE/7DE.)
Belgien	439		Analytische TAC	
Frankreich	1 463		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	1 902	(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	1 176	(1)(2)		
TAC	3 930			

(1) Hiervon dürfen bis zu 346 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.).

(2) Hiervon dürfen bis zu 830 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.).

(3) Hiervon dürfen bis zu 1 649 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.). Innerhalb dieser Quoten dürfen im Gebiet 7d nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

7d	
Belgien	381
Frankreich	1 268

(4) Hiervon dürfen bis zu 253 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.). Innerhalb dieser Quoten dürfen im Gebiet 7e nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

7e	
Belgien	58
Frankreich	195

Tabelle 85

Art:	Scholle	Gebiet:	7f und 7g
	Pleuronectes platessa		(PLE/7FG.)
Belgien	42	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	76		
Irland	142		
Union	260		
Vereinigtes Königreich	105		
TAC	402		

Tabelle 86					
Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*			Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien		8	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		16	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland		54	(1)		
Niederlande		31	(1)		
Union		109	(1)		
Vereinigtes Königreich		23	(1)		
TAC		132	(1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.				

Tabelle 87					
Art:	Pollack *Pollachius pollachius*			Gebiet:	6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien		1	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		45	(1)		
Irland		13	(1)		
Union		59	(1)		
Vereinigtes Königreich		34	(1)		
TAC		93	(1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.				

Tabelle 88

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	24	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	1	(1)(2)		
Frankreich	546	(1)(2)		
Irland	58	(1)(2)		
Union	629	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	203	(1)(2)		
TAC	832	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE).

Tabelle 89

Art:	Seelachs *Pollachius virens*			Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (POK/2C3A4)
Belgien		20	(1)	Analytische TAC	
Dänemark		2 373	(1)		
Deutschland		5 991	(1)		
Frankreich		14 100	(1)		
Niederlande		60	(1)		
Schweden		326	(1)		
Union		22 870	(1)		
Norwegen		35 901	(2)		
Vereinigtes Königreich		8 105			
TAC		66 876			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (POK/*6AN58).

(2) Hiervon dürfen 28 937 Tonnen in Unionsgewässern von 4 und 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-)	
Union	19 976

Tabelle 90

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	295	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	2 925	(1)		
Irland	365	(1)		
Union	3 585	(1)		
Norwegen	0			
Vereinigtes Königreich	3 354			
TAC	6 939			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C).

Tabelle 91

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/4N-S62)
Schweden	880	(1)	Analytische TAC	
Union	880		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 92			
Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	2	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	431		
Irland	863		
Union	1 296		
Vereinigtes Königreich	229		
TAC	1 525		

Tabelle 93				
Art:	Steinbutt und Glattbutt *Scophthalmus maximus* und *Scophthalmus rhombus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	251		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	537		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	137			
Frankreich	65			
Niederlande	1 904			
Schweden	4			
Union	2 898	(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	708	(1)(2)		
TAC	3 606			

(1) Hiervon dürfen bis zu 400 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.

(2) Hiervon dürfen bis zu 308 Tonnen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.

(3) Hiervon dürfen bis zu 1 638 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.

Belgien	142
Dänemark	303
Deutschland	77
Frankreich	37
Niederlande	1 077
Schweden	2

(4) Hiervon dürfen bis zu 1 260 Tonnen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (BLL/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.

Belgien	109
Dänemark	233
Deutschland	60
Frankreich	28
Niederlande	828
Schweden	2

Tabelle 94			
Art:	Glattbutt *Scophthalmus rhombus*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLL/03A-C.)
	Noch festzusetzen (1)	Analytische TAC	
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C1) gefangen werden.		

Tabelle 95				
Art:	Glattbutt *Scophthalmus rhombus*		Gebiet:	7d und 7e (BLL/07DE.)
Belgien	137 (1)	Analytische TAC		
Frankreich	306 (1)			
Niederlande	2 (1)			
Union	446 (1)			
Vereinigtes Königreich	281 (1)			
TAC	727			
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C2) gefangen werden.			

Tabelle 96

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien	478	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	19	(1)(2)(3)		
Deutschland	23	(1)(2)(3)		
Frankreich	75	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	407	(1)(2)(3)(4)		
Union	1 002	(1)(3)		
Vereinigtes Königreich	2 195	(1)(2)(3)(4)		
TAC	3 197	(3)		

(1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.

(3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.

(4) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

Tabelle 97					
Art:	Rochen *Rajiformes*			Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark		69	(1)	Vorsorgliche TAC	
Schweden		19	(1)		
Union		88	(1)		
TAC		88			
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.				

Tabelle 98					
Art:	Rochen *Rajiformes*			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien		824	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Estland		5	(1)(2)(3)(4)		
Frankreich		3 702	(1)(2)(3)(4)		
Deutschland		11	(1)(2)(3)(4)		
Irland		1 191	(1)(2)(3)(4)		
Litauen		19	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande		3	(1)(2)(3)(4)		
Portugal		20	(1)(2)(3)(4)		
Spanien		996	(1)(2)(3)(4)		
Union		6 771	(1)(2)(3)(4)		
Vereinigtes Königreich		2 985	(1)(2)(3)(4)		
TAC		9 756	(3)(4)		

(1)	Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC*/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui)* (RJM/*07D.), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).
(3)	Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.
(4)	Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7e, 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden: Innerhalb dieser Quoten dürfen nicht mehr als 5 Tonnen und 11 Tonnen an Kleinäugigem Rochen vom Vereinigten Königreich beziehungsweise von der Union gefangen werden, um ein Fischerei-Beobachtungsprogramm zu ermöglichen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Nur Schiffe, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kleinäugigen Rochen in 7e teilnehmen, dürfen Fänge dieses Bestands anlanden. Durch andere Schiffe gefangenen Exemplaren wird kein Schaden zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Überwachungssystemen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Jede Partei stellt sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Kleinäugigem Rochen im Rahmen der Überwachungsquote nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Die teilnehmenden Schiffe werden verpflichtet, Angaben zu Folgendem zu erheben und weiterzugeben: Anlandungen und Rückwürfe sowie vorzugsweise Angaben zu biologischen Merkmalen des Fangs (Länge, Gewicht und Geschlecht).

Art:	Kleinäugiger Rochen *Raja microocellata*	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	5		Vorsorgliche TAC
Estland	0		
Frankreich	22		
Deutschland	0		
Irland	7		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	6		
Union	40		
Vereinigtes Königreich	46		
TAC	86		

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.

Tabelle 99

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	242	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	2 030	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	13	(1)(2)(3)(4)		
Union	2 285	(1)(2)(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	427	(1)(2)(3)(4)		
TAC	2 712	(4)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).

(4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet.

Tabelle 100					
Art:	Perlrochen *Raja undulata*			Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien		314	(1)	Analytische TAC	
Estland		2	(1)		
Frankreich		1 535	(1)		
Deutschland		4	(1)		
Irland		405	(1)		
Litauen		7	(1)		
Niederlande		3	(1)		
Portugal		7	(1)		
Spanien		339	(1)		
Union		2 616	(1)		
Vereinigtes Königreich		1 358	(1)		
TAC		3 974	(1)		

(1) Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Fischereifahrzeuge der Union gilt dies unbeschadet der einschlägigen Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.

Tabelle 101					
Art:	Rochen *Rajiformes*			Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien		11	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		2 115	(1)(2)		
Portugal		1 714	(1)(2)		
Spanien		1 724	(1)(2)		
Union		5 564	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich		12	(1)(2)		
TAC		5 576	(2)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus)* (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote nach dem Unionsrecht für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen		Gebiet:	Unionsgewässer von 8
	Raja undulata			(RJU/8-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13	(1)		
Portugal	10			
Spanien	10	(2)		
Union	33			
Vereinigtes Königreich	0			
TAC	33			

(1) Zusätzliche 28,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Frankreich übermittelt der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird (RJU/8-C.SEN). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

(2) Zusätzliche 21,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Spanien übermittelt der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird (RJU/8-C.SEN). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Art:	Perlrochen		Gebiet:	Unionsgewässer von 9
	Raja undulata			(RJU/9-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20			
Portugal	15	(1)		
Spanien	15			
Union	50			
Vereinigtes Königreich	0			
TAC	50			

(1) Zusätzliche 50 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Portugal übermittelt der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird (RJU/9-C.SEN). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Tabelle 102			
Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	29	Analytische TAC	
Deutschland	51		
Estland	29		
Spanien	29		
Frankreich	478		
Irland	29		
Litauen	29		
Polen	29		
Union	703		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	1 868		
TAC	2 571		

Tabelle 103

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2 a, 3b, 3c, 3d und 4; norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N.)
Belgien	476	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	27 882	(1)(2)(4)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	496	(1)(2)		
Frankreich	1 498	(1)(2)		
Niederlande	1 508	(1)(2)		
Schweden	4 569	(1)(2)(3)		
Union	36 429	(1)(2)		
TAC	739 386			

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: Bis zu 60 % der den Mitgliedstaaten in MAC/2A34 zugeteilten Quote dürfen in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b und den internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14 (MAC/*2AX14) gefangen werden.

	3a (MAC/*03A.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c (MAC/*3A4BC)	4b (MAC/*04 B.)	4c (MAC/*04C)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	286
Dänemark	0	4 130	0	0	9 775
Deutschland	0	0	0	0	298
Frankreich	0	490	0	0	899
Niederlande	0	490	0	0	905
Schweden	0	0	390	10	2 741
Union	0	5 110	390	10	14 903

(2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	Noch festzusetzen
Dänemark	0	Noch festzusetzen
Deutschland	0	Noch festzusetzen
Frankreich	0	Noch festzusetzen
Niederlande	0	Noch festzusetzen
Schweden	0	Noch festzusetzen
Union	0	Noch festzusetzen

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

322

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(4) Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, den Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, den internationalen Gewässern von 12 und 14 sowie den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Nach der Übertragung	
Deutschland	531
Spanien	1
Estland	4
Frankreich	354
Irland	1 769
Lettland	3
Litauen	3
Niederlande	774
Polen	37

Tabelle 104

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
Deutschland	14 268	(1)	Analytische TAC	
Spanien	15	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Estland	119	(1)		
Frankreich	9 513	(1)		
Irland	47 560	(1)		
Lettland	88	(1)		
Litauen	88	(1)		
Niederlande	20 808	(1)		
Polen	1 005	(1)		
Union	93 464	(1)		
Norwegen	0	(2)(3)		
Färöer	Noch festzusetzen	(4)		
Vereinigtes Königreich	entfällt	(1)		
TAC	739 386			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).

(2) Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56°30′N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).

(3) Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung (MAC/* N5630) in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet.

0

(4) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56°30′N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische Gewässer von 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-UK)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	14 268	0	Noch festzusetzen
Spanien	15	0	Noch festzusetzen
Estland	119	0	Noch festzusetzen
Frankreich	9 513	0	Noch festzusetzen
Irland	47 560	0	Noch festzusetzen
Lettland	88	0	Noch festzusetzen
Litauen	88	0	Noch festzusetzen
Niederlande	20 808	0	Noch festzusetzen
Polen	1 005	0	Noch festzusetzen
Union	93 464	0	Noch festzusetzen
Vereinigtes Königreich	entfällt	0	entfällt

Tabelle 105

Art:	Makrele *Scomber scombrus*			Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
Spanien		27 832	(1)	Analytische TAC	
Frankreich		185	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal		5 753	(1)		
Union		33 770			
TAC		739 386			

(1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8b (MAC/* 08B.)

Spanien	2 338
Frankreich	16
Portugal	483

Tabelle 106

Art:	Seezunge *Solea solea*			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien		268		Analytische TAC	
Dänemark		123			
Deutschland		215			
Frankreich		54			
Niederlande		2 423			
Union		3 083			
Norwegen		5	(1)		
Vereinigtes Königreich		587			
TAC		3 675			

(1) Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*4-EU.).

Tabelle 107			
Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	Gebiet: 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland	46	Vorsorgliche TAC	
Union	46		
Vereinigtes Königreich	11		
TAC	57		

Tabelle 108				
Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien	62	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	1	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	69	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	20	(1)		
Union	152	(1)		
Vereinigtes Königreich	47	(1)		
TAC	203	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Seezunge erlaubt.

Tabelle 109			
Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	393	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	787		
Union	1 180		
Vereinigtes Königreich	300		
TAC	1 504		

		Tabelle	**110**	
Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien		38	Analytische TAC	
Frankreich		409	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union		447		
Vereinigtes Königreich		737		
TAC		1 184		

		Tabelle	**111**	
Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien		730	Analytische TAC	
Frankreich		72	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland		37		
Union		840		
Vereinigtes Königreich		405		
TAC		1 267		

Tabelle 112			
Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	14	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	28		
Irland	77		
Niederlande	23		
Union	142		
Vereinigtes Königreich	28		
TAC	170		

Tabelle 113				
Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0	(1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1)(2)(3)		
Schweden	0	(1)(2)(3)		
Union	0	(1)(2)(3)		
TAC	0	(2)		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

(3) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Tabelle 114

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	0	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1)(2)		
Deutschland	0	(1)(2)		
Frankreich	0	(1)(2)		
Niederlande	0	(1)(2)		
Schweden	0	(1)(2)(3)		
Union	0	(1)(2)		
Norwegen	0	(1)		
Färöer	0	(1)(4)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
TAC	0	(1)		

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(3) Einschließlich Sandaalen.

(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Tabelle 115

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*		Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	0	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1)		
Deutschland	0	(1)		
Frankreich	0	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Union	0	(1)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
TAC	0	(1)		

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

Tabelle 116

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (DGS/03A-C.)
Dänemark	347	(1)	Vorsorgliche TAC	
Schweden	816	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 163	(1)		
TAC	1 163	(1)		

(1) In den Unionsgewässern wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Tabelle 117				
Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (DGS/2AC4-C)
Belgien	59	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	342	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	62	(1)		
Frankreich	109	(1)		
Niederlande	94	(1)		
Schweden	5	(1)		
Union	671	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 862	(1)		
TAC	3 533	(1)		
(1)	In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.			

Tabelle 118				
Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	701	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	150	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	363	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	2 989	(1)		
Irland	1 887	(1)		
Niederlande	10	(1)		
Portugal	15	(1)		
Union	6 115	(1)		
Vereinigtes Königreich	5 089	(1)		
TAC	11 204	(1)		
(1)	In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.			

Tabelle 119

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	7	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 141	(1)		
Deutschland	277	(1)(2)		
Spanien	58	(1)		
Frankreich	261	(1)(2)		
Irland	198	(1)		
Niederlande	1 891	(1)(2)		
Portugal	8	(1)		
Schweden	75	(1)		
Union	5 916			
Norwegen	0	(3)		
Vereinigtes Königreich	3 669	(1)(2)		
TAC	9 730			

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser in der Division 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die folgenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*7D-EU).

(3) Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

Tabelle 120

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14
	Trachurus spp.			(JAX/2A-14)
Dänemark	1 224	(1)(2)(4)	Analytische TAC	
Deutschland	955	(1)(2)(3)(4)(5)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	1 303	(1)(5)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	492	(1)(2)(3)(5)		
Irland	3 182	(1)(2)		
Niederlande	3 833	(1)(2)(3)		
Portugal	126	(1)(5)		
Schweden	675	(1)(2)		
Union	11 790	(1)		
Färöer	0	(1)(4)		
Vereinigtes Königreich	1 244	(1)(2)(3)		
TAC	13 250	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d genutzt abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.).

(4) Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56°30' N), 7e, 7f, 7h.

(5) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2.).

		Tabelle	**121**	
Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.			Gebiet: 8c (JAX/08C.)
Spanien		1 878	(1)(2)	Analytische TAC
Frankreich		33	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Portugal		186	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		2 097	(1)	
TAC		2 097	(1)	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.			
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).			

			Tabelle	**122**	
Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge			Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a
	Trisopterus esmarkii				(NOP/2A3A4.)
Jahr	**2024**		**2025**		Analytische TAC
Dänemark	8 226	(1)(3)	0	(1)(6)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Deutschland	2	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	6	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)	
Union	8 234	(1)(3)	0	(1)(6)	
Norwegen	2 058	(4)	0	(4)	
Färöer	0	(5)	0	(5)	
Vereinigtes Königreich	0	(2)(3)	0	(2)(6)	
TAC	10 292		0		

(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(2)	Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.
(3)	Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 befischt werden.
(4)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.
(5)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.
(6)	Darf nur vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 befischt werden.

Tabelle 123				
Art:	Industriefisch		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
Schweden	800	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Union	800			
TAC	entfällt			
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):			
	Noch festzusetzen			

Tabelle 124				
Art:	Andere Arten		Gebiet:	Unionsgewässer von 6 und 7 (OTH/67-EU)
Union	entfällt		Vorsorgliche TAC	
Norwegen	pm	(1)		
TAC	entfällt			
(1)	Nur Fänge mit Langleinen.			

Tabelle 125				
Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
Belgien	14		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 320			
Deutschland	149			
Frankreich	61			
Niederlande	106			
Schweden	entfällt	(1)		
Union	1 650	(2)		
TAC	entfällt			
(1)	Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.			
(2)	Arten, die unter keine anderen TACs fallen.			

Tabelle 126				
Art:	Andere Arten		Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56°30′N (OTH/46AN-EU)
Union	entfällt		Vorsorgliche TAC	
Norwegen	500	(1)(2)		
Färöer	0			
TAC	entfällt			
(1)	Begrenzt auf 4 (OTH/*4-EU).			
(2)	Arten, die unter keine anderen TACs fallen.			

TEIL C

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind Folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässern von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in 6, 7 und 8; Eberfisch in 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14; Rochen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14 Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7.

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Tabelle 1

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	7 797		
Deutschland	1 365		
Spanien	26		
Frankreich	336		
Irland	2 019		
Niederlande	2 791		
Polen	395		
Portugal	26		
Finnland	121		
Schweden	2 889		
Union	17 773		
Vereinigtes Königreich	entfällt		
TAC	390 010		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden.	
Norwegische Gewässer nördlich von 62°N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)	
	15 107
2 und 5b nördlich von 62°N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)	
Belgien	Noch festzusetzen
Dänemark	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen
Irland	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen
Polen	Noch festzusetzen
Portugal	Noch festzusetzen
Finnland	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen

Tabelle 2

Art:	Kabeljau	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2
	Gadus morhua		(COD/1N2AB.)
Deutschland	2 269	Analytische TAC	
Griechenland	282	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	2 533	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	282		
Frankreich	2 084		
Portugal	2 533		
Union	9 983		
TAC	entfällt		

Tabelle 3

Art:	Kabeljau			Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14
	Gadus morhua				(COD/N1GL14)
Deutschland	1 950	(1)		Analytische TAC	
Union	1 950	(1)		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
				Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt				

(1) Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	65° 00' N	38° 00' W
2	65° 00' N	35° 15' W
3	64° 00' N	35° 15' W
4	64° 00' N	38° 00' W

Tabelle 4					
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*			Gebiet:	Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland		2 455	(1)(2)	Analytische TAC	
Spanien		6 346	(1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich		1 048	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen		1 151	(1)(2)		
Portugal		1 340	(1)(2)		
andere Mitgliedstaaten		84	(1)(2)(3)		
Union		12 424	(1)(2)		
TAC		entfällt			

(1) Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.

(2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

(3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).

Tabelle 5				
Art:	Kabeljau und Schellfisch *Gadus morhua* und *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen		Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

Tabelle 6				
Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	60	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

40

Tabelle 7				
Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	45	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

55

Tabelle 8			
Art:	Lodde *Mallotus villosus*	Gebiet:	2b (CAP/02B.)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	0		

Tabelle 9				
Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0		Analytische TAC	
Deutschland	0		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Alle Mitgliedstaaten	0	(1)		
Union	0	(2)		
Norwegen	0	(2)		
TAC	entfällt			
(1)	Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten' zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten" zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).			
(2)	Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 2024 bis zum 15. April 2025.			

Tabelle 10			
Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	312	Analytische TAC	
Frankreich	188	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	500	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 11			
Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen (1)		
TAC	entfällt		
(1)	Unvermeidbare Beifänge von Goldlachs werden auf diese Quote angerechnet.		

Tabelle 12			
Art:	Leng und Blauleng *Molva molva* und *molva dypterygia*	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Noch festzusetzen		
(1)	Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F): Noch festzusetzen		

Tabelle 13			
Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	1 650	Analytische TAC	
Frankreich	1 650	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	3 300	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	1 700		
Färöer	0		
TAC	entfällt		

Tabelle 14			
Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 250	Analytische TAC	
Frankreich	1 250	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	2 500	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 15			
Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	474	Analytische TAC	
Frankreich	76	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	550	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 16			
Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	entfällt		

Tabelle 17			
Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Tabelle 18			
Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	175 (1)	Analytische TAC	
Union	175 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Tabelle 19			
Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	1 711 (1)	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Tabelle 20			
Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	1 700 (1)	Analytische TAC	
Union	1 700 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	325 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
(1)	Südlich von 68°N zu fangen.		

Tabelle 21			
Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	4 000	Analytische TAC	
Union	4 000 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	650	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	0		
TAC	entfällt		
(1)	Darf von höchstens sechs Fischereifahrzeugen gleichzeitig befischt werden.		

Tabelle 22			
Art:	Rotbarsch *Sebastes mentella*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	851	Analytische TAC	
Spanien	106	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	93	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	450		
Union	1 500		
TAC	entfällt		

Tabelle 23			
Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	Noch festzusetzen [1]	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

[1] Darf nur vom 1. Juli bis 31. Dezember gefangen werden. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

Tabelle 24

Art:	Rotbarsch (pelagisch) *Sebastes* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	0	(1)(2)(3)	Analytische TAC	
Frankreich	0	(1)(2)(3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0	(1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	0	(1)(2)		
Färöer	0	(1)(2)(4)		
TAC	entfällt			

(1) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

(2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W
5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden (RED/*5-14P).

(4) Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 gefangen werden (RED/*514GN).

Tabelle 25

Art:	Rotbarsch (demersal)		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14
	Sebastes spp.			(RED/N1G14P)
Deutschland	1 085	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	5	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	1 090	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 15' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 15' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

Tabelle 26			
Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (RED/05B-F.)
Belgien	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Tabelle 27				
Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	125	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	50	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	175	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Tabelle 28			
Art:	Andere Arten(1)	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
(1)	Außer Fischarten ohne Marktwert.		

Tabelle 29			
Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 30			
Art:	Beifänge[1]	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	600	Vorsorgliche TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
[1]	Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.).		

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK — NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1			
Art:	Kabelja u *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 2			
Art:	Kabelja u *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
Union	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 3				
Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	130,0	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	545,0	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	130,0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	130,0	(1)		
Polen	444,0	(1)		
Spanien	1 675,0	(1)		
Frankreich	234,0	(1)		
Portugal	2 297,9	(1)		
Union	5 585,9	(1)		
TAC	11 708	(1)		
(1)	Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 31. März ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 4				
Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*		Gebiet:	NAFO 3L (WIT/N3L.)
Union	0	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 5			
Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	61	Analytische TAC	
Lettland	60	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	60	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	181		
TAC	1 367		

Tabelle 6			
Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0 (1)	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 7			
Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 (1)	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 8				
Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar *Illex illecebrosus*		Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128	(1)(2)	Analytische TAC	
Lettland	128	(1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	128	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227	(1)(2)		
andere Mitgliedstaaten	29 467	(1)(2)(3)		
Union	30 078	(1)(4)		
TAC	34 000			

(1) Das Fischen auf Kalmare ist zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 30. Juni verboten.

(2) Vom 1. Juli bis 31. Dezember gelten während eines Ausnahmezeitraums von höchstens zwei Wochen bis zu insgesamt drei Hols, bei denen jede andere Art, für die mit dieser Verordnung Fangmöglichkeiten im NAFO-Übereinkommensbereich festgesetzt werden, und mit Ausnahme von Kalmaren, den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, nicht als gezielte Fischerei, vorausgesetzt, das Fischereifahrzeug hat einen Kontrollbeobachter an Bord, verwendet eine Maschenöffnung, die nicht kleiner als 60 mm ist, und hält die NAFO-Mitteilungs- und Berichterstattungsanforderungen ein, um den genannten Ausnahmezeitraum von zwei Wochen zu nutzen. Nach jedem solchen Hol entfernt sich das Fischereifahrzeug unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von jeder Position des vorigen Hols.

(3) Diese Menge ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SQI/N34_AMS).

(4) Entspricht der Summe der Quoten Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und des nicht spezifizierten Anteils der Union, der Kanada und den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Verfügung steht.

Tabelle 9			
Art:	Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	15 560	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Wird der Union jedoch eine Quote „Sonstige“ zugeteilt, so betragen die Beifanggrenzen nach Ausschöpfung der Quote „Sonstige“ höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Wird jedoch im Anschluss an Quotenübertragungen, Tausch oder Charter gezielte Fischerei ausgeübt, gilt Folgendes:

a) Ein Beifang von 15 % Rauer Scharbe ist erlaubt. Hat ein Fischereifahrzeug jedoch einen Beobachter an Bord, so

i) ist der Höchstwert 2 900 kg oder 15 % Rauer Scharbe, je nachdem, welche Menge größer ist, und

ii) darf ein Schiff während der ersten neun Fangtage im NAFO-Regelungsbereich die Höchstwerte gemäß Ziffer i für den Beifang Rauer Scharbe, der an Bord behalten wird, überschreiten, vorausgesetzt, dass der Beifang Rauer Scharbe am Ende des genannten Zeitraums oder wenn das Schiff den NAFO-Regelungsbereich verlässt, je nachdem, was zuerst eintritt, 15 % oder weniger beträgt.

b) In den ersten beiden Fällen, in denen der Fang von Rauer Scharbe den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, gelten diese Fänge als unbeabsichtigte Fänge, aber das Schiff muss sich unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von jeder Position des vorigen Hols entfernen.

Tabelle 10			
Art:	Lodde *Mallotus villosus*	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 11

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO[1][2] (PRA/N3LNOX)
Estland	0 [3]	Analytische TAC	
Lettland	0 [3]	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	0 [3]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0 [3]		
Spanien	0 [3]		
Portugal	0 [3]		
Union	0 [3]		
TAC	0 [3]		

[1] Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47° 20' 00" N	46° 40' 00" W
2	47° 20' 00" N	46° 30' 00" W
3	46° 00' 00" N	46° 30' 00" W
4	46° 00' 00" N	46° 40' 00" W

[2] Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	46° 00' 00" N	47° 49' 00" W
2	46° 25' 00" N	47° 27' 00" W
3	46° 42' 00" N	47° 25' 00" W
4	46° 48' 00" N	47° 25' 50" W
5	47° 16' 50" N	47° 43' 50" W

[3] Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 12

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	NAFO 3M[1] (PRA/*N3M.)
TAC	entfällt [2]	Analytische TAC	

[1] Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47° 20' 00" N	46° 40' 00" W
2	47° 20' 00" N	46° 30' 00" W
3	46° 00' 00" N	46° 30' 00" W
4	46° 00' 00" N	46° 40' 00" W

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47° 55' 00" N	45° 00' 00" W
2	47° 30' 00" N	44° 15' 00" W
3	46° 55' 00" N	44° 15' 00" W
4	46° 35' 00" N	44° 30' 00" W
5	46° 35' 00" N	45° 40' 00" W
6	47° 30' 00" N	45° 40' 00" W
7	47° 55' 00" N	45° 00' 00" W

[2] Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0
Estland	0
Spanien	0
Lettland	0
Litauen	0
Polen	0
Portugal	0

Tabelle 13			
Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	304	Analytische TAC	
Deutschland	311	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	43	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	22		
Spanien	4 162		
Portugal	1 741		
Union	6 583		
TAC	11 228		

Tabelle 14			
Art:	Rochen *Rajidae*	Gebiet:	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283	Analytische TAC	
Litauen	62	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	3 403	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	660		
Union	4 408		
TAC	7 000		

Tabelle 15			
Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	895	Analytische TAC	
Deutschland	615	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	895	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	895		
Union	3 300		
TAC	18 100		

Tabelle 16			
Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 (1)	Analytische TAC	
Deutschland	513 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	1 571 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	1 571 (1)		
Spanien	233 (1)		
Portugal	2 354 (1)		
Union	7 813 (1)		
TAC	17 503 (1)		

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt ist. Innerhalb dieser TAC darf bis zum 1. Juli nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein:

8 752

Tabelle 17

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		

Tabelle 18

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 (1)	Analytische TAC	
Litauen	0 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 (1)		

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 19			
Art:	Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*	Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255	Analytische TAC	
Portugal	333	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	588 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 000		
(1)	Wird die TAC von 2 000 Tonnen gemäß den NAFO-Regeln durch eine positive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:		
	Spanien	509	
	Portugal	667	
	Union	1 176	

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1			
Art:	Segelfisch *Istiophorus albicans*	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45°W (SAI/AE45W)
TAC	1 271,00	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 2			
Art:	Segelfisch *Istiophorus albicans*	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45°W (SAI/AW45W)
TAC	1 030,00	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 3			
Art:	Blauer Marlin *Makaira nigricans*	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	22,77	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	332,82		
Portugal	46,21		
Union	401,80		
TAC	1 670		

Tabelle 4			
Art:	Blauhai *Prionace glauca*	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (BSH/AN05N)
Irland	0,72	Analytische TAC	
Spanien	20 309,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	113,96	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	4 024,82		
Union	24 449,00 (1)		
TAC	30 000		
(1)	Nach Übertragung von 348 Tonnen an Marokko.		

Tabelle 5			
Art:	Blauhai *Prionace glauca*	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (BSH/AS05N)
Spanien	12 498,27	Analytische TAC	
Portugal	4 906,73	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	17 405,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	27 711,00		

Tabelle 6			
Art:	Weißer Marlin *Tetrapturus albidus*	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	30,50	Analytische TAC	
Portugal	19,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	50,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	355		

Tabelle 7				
Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (ALB/AN05N)
Irland	3 967,52		Analytische TAC	
Spanien	22 362,40		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	7 033,33		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	2 452,65			
Union	35 815,90	(1)(2)		
TAC	47 251			

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird auf 1 241 festgesetzt.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*AN05N-UK): 280,00.

Tabelle 8				
Art:	Südlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	870,12		Analytische TAC	
Frankreich	285,95		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	608,93		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 765,00			
TAC	28 000			

Tabelle 9

Art:	Weißer Thun im Mittelmeer *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	399,12		Analytische TAC	
Spanien	103,03		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	14,97		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	6,98			
Italien	1 168,74			
Zypern	430,99			
Malta	41,10			
Union	2 164,93	(4)		
TAC	2 500	(1)(2)(3)		

(1) Zum Schutz junger Schwertfische gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer befischen, eine Schonzeit vom 1. Oktober bis 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer während der folgenden Zeiträume weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

– Griechenland, Kroatien, Italien und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März;

– Spanien, Frankreich und Malta: 1. Januar bis 31. März.

(2) Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen dürfen, auf die Zahl der Fischereifahrzeuge, die diese Art im Jahr 2017 befischen durften. Die Mitgliedstaaten können auf diese Kapazitätsgrenze eine Toleranz von 10 % anwenden.

(3) Besondere Bedingung: Beifänge von Weißem Thun sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-BC). Totfänge von Weißem Thun aus der Sport- und Freizeitfischerei sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-SR).

(4) Nach Übertragung von 75 Tonnen von der Türkei.

Tabelle 10				
Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	110 000	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.			

Tabelle 11				
Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	7 438,09	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	3 159,38	(1)		
Portugal	2 823,84	(1)		
Union	13 421,31	(1)		
TAC	62 000	(1)		
(1)	Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.			

Tabelle 12			
Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*		Gebiet: Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	188,09	(4)	Analytische TAC
Griechenland	349,61		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	6 783,67	(2)(4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	6 693,70	(2)(3)(4)	
Kroatien	1 057,97	(6)	
Italien	5 283,00	(4)(5)	
Malta	433,43	(4)	
Portugal	637,88		
andere Mitgliedstaaten	75,65	(1)	
Union	21 503,00	(2)(3)(4)(5)	
TAC	40 570	(1)	

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/AE45WM_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*8301):

Spanien	1 027,76
Frankreich	477,45
Union	1 505,21

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*641):

Frankreich	100,00
Union	100,00

(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):

Spanien	135,67
Frankreich	133,87
Italien	105,66
Zypern	3,76
Malta	8,67
Union	387,63

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):

Italien	105,66
Union	105,66

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):

Kroatien	952,17
Union	52,17

Tabelle 13

Art:	Kurzflossen-Mako *Isurus oxyrinchus*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SMA/AS05N)
Union	503,00	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	1 325	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Quote, die für die Zwecke der Anwendung einer Fangrückhaltungserlaubnis der Union für diesen Bestand festgelegt wurde.

(2) Nur als Beifänge.

Tabelle 14				
Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	5 525,49	(2)	Analytische TAC	
Portugal	1 004,27	(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Andere Mitgliedstaaten	147,57	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	6 677,33			
TAC	13 200			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).

Tabelle 15				
Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	4 525,88	(1)	Analytische TAC	
Portugal	298,12	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	4 824,00		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	10 000			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Tabelle 16				
Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	13,74	(1)(2)	Analytische TAC	
Zypern	50,67	(1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	1 565,04	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	109,08	(1)(2)		
Griechenland	1 036,02	(1)(2)		
Italien	3 208,46	(1)(2)		
Malta	380,64	(1)(2)		
Union	6 363,63	(1)(2)		
TAC	9 017			

(1) Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.

(2) Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC).

ANHANG IE

SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die SEAFO-Vertragsparteien aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den SEAFO-Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Tabelle 1			
Art:	Kaiserbarsche *Beryx* spp.	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200 (1)	Vorsorgliche TAC	
(1)	In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).		

Tabelle 2			
Art:	Rote Tiefseekrabben *Chaceon* spp.	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 (1) (GER/F47NAM)
TAC	162 (1)	Vorsorgliche TAC	
(1)	Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: – im Westen der Längengrad 0° E, – im Norden der Breitengrad 20° S, – im Süden der Breitengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.		

Tabelle 3			
Art:	Rote Tiefseekrabben *Chaceon* spp.	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 4			
Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	261	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 5			
Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	0	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 6			
Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1[(1)] (ORY/F47NAM)
TAC	0 [(2)]	Vorsorgliche TAC	

[(1)] Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:
– im Westen der Längengrad 0° E,
– im Norden der Breitengrad 20° S,
– im Süden der Breitengrad 28° S und
– im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.

[(2)] Ausgenommen eine Beifangquote von vier Tonnen (ORY/*F47NA).

Tabelle 7			
Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 8			
Art:	*Pseudopentaceros* spp. *Pseudopentaceros* spp.	Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	135	Vorsorgliche TAC	

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun *Thunnus maccoyii*		Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	13	[1]	Analytische TAC	
TAC	13		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
[1]	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (BET/F7120S)
Portugal	Noch festzusetzen	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	Noch festzusetzen	(1)		
Union	Noch festzusetzen	(1)		
TAC	entfällt	(1)		

(1) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

Tabelle 2

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (SWO/F7120S)
Union	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-RB)
TAC	Noch festzusetzen [1]	Vorsorgliche TAC	

[1] Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2024 stattfinden kann. Vom 1. bis zum 15. November 2024 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:

a) eine der folgenden Arten: Wanderalbatros (*Diomedea exulans*), Graukopfalbatros (*Thalassarche chrysostoma*), Schwarzbrauenalbatros (*Thalassarche melanophris*), Grausturmvogel (*Procellaria cinerea*), Weichfedersturmvogel (*Pterodroma mollis*); oder

b) drei Individuen einer der folgenden Arten: Südlicher Rußalbatros (*Phoebetria palpebrata*), Südlicher Riesensturmvogel (*Macronectes giganteus*) und Nördlicher Riesensturmvogel (*Macronectes halli*).

Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 120 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und nicht innerhalb eines Kalenderjahres an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 120 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt und findet nur innerhalb des folgenden Forschungsblocks statt:

- NW 50° 30' S, 136° E
- NE 50° 30' S, 140° 30' E
- E-Einbuchtung 52° 45' S, 140° 30' E
- E-Ecke 52° 45' S, 145° 30' E
- SE 54° 50' S, 145° 30' E
- SW 54° 50' S, 136° E

Tabelle 2			
Art:	Chilenische Bastardmakrele *Trachurus murphyi*	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Niederlande	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	Noch festzusetzen		

ANHANG IJ

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Tabelle 1				
Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	27 710		Analytische TAC	
Italien	2 365		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	42 903			
Portugal	100	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	73 078			
TAC	entfällt			
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Tabelle 2				
Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (BET/IOTC)
Frankreich	3 700		Analytische TAC	
Italien	410		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	12 862			
Portugal	38	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	17 010			
TAC	entfällt			
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Portugiesenhai *Centroscymnus coelolepis*	Gebiet:	SIOFA-Untergebiete 2[(1)] (CYO/F517S2)
TAC	767,6 [(2)(3)]	Vorsorgliche TAC	

[(1)]	Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, abgegrenzt durch – im Süden den Breitengrad 36° 00' S, – im Osten den Längengrad 49° 00' E, – im Westen den Längengrad 40° 00' E, – im Norden die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.
[(2)]	Die vorstehend festgesetzte Beifangmenge wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht.
[(3)]	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Beifangmenge ist keine gezielte Befischung erlaubt. Sobald die Beifangmenge ausgeschöpft ist, setzt das SIOFA-Sekretariat die SIOFA-Vertragsparteien davon in Kenntnis. Nach Eingang der Mitteilung, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe, die im SIOFA-Untergebiet 2 fischen, während des restlichen Jahres keinen Portugiesenhai an Bord holen. Dieses Verbot gilt für alle Leinen, die sich im Wasser befinden, nachdem das SIOFA-Sekretariat mitgeteilt hat, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist. Schiffe, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung Leinen im Wasser haben, dürfen Portugiesenhaie an Bord holen, die zum Zeitpunkt des Hols tot sind. Alle lebenden Portugiesenhaie an solchen Leinen sind freizusetzen.

Tabelle 2

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.		Gebiet:	Del Cano-Gebiet[1] (TOT/F517DC)
Union	18,33	[2]	Vorsorgliche TAC	
TAC	55	[2]		

[1] Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, abgegrenzt durch

im Norden den Breitengrad 44° 00' S, wenn westlich von 44° 09' E, und den Breitengrad 43° 30' S, wenn östlich von 44° 09' E,

– im Süden den Breitengrad 45° 00' S,

– im Westen und Osten die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.

[2] Darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3 000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht.

Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.

Tabelle 3

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.		Gebiet:	Williams Ridge[1] (TOT/F574WR)
TAC	140	[2]	Vorsorgliche TAC	

[1] Gebiet des FAO-Untergebiets 57.4 mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E
2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E
3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E
4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E

[2] Die vorstehend festgesetzte TAC wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Sie darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 befischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6 250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Fischereifahrzeug diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.

Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58° 00'
4	32° 00'	58° 00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'
4	41° 00'	44° 00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31° 30'	94° 40'
2	31° 40'	94° 40'
3	31° 40'	95° 00'
4	31° 30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56' 30"	50° 23'
3	37° 56' 30"	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter’s Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33° 00'	44° 10'

ANHANG IL

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	500	(1)	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt			
(1)	Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.			

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE
IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr sowie stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.

1.2. Fischereifahrzeuge, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn

a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2022 weniger als 300 kg Lebendgewicht betrugen;

b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;

c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2024 und 31. Januar 2025 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Fischereifahrzeuge für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2024 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Fischereifahrzeuge mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:

i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und

ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;

b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;

d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II
Genehmigungen

4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHRZEUGE

4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2022 – außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2. Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät eine größere oder dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

4.3. Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Fischereifahrzeug wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III
Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	176
	Frankreich	188
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	176
	Frankreich	191

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.

6.3. Jeder Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;

b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die in Nummer 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates[2] kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Fischereifahrzeuge wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

[1] Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.

7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2024 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;

b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.

7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.

8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN

8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.

8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

[3] Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV
Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in einer bestimmten Anzahl von Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V
Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge in diesem Gebiet zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.

11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1 ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI
Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Fischereifahrzeuge, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2022 und 2023 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW -Tagen nach Bewirtsch

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW nach Tagen Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
[1] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				A
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	N
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(

Tabelle V

Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code), in dem das Fischereifahrzeug registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission[4]
(4) Dauer des Bewirtschaftungs-zeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

[4] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Fischereifahrzeug gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Fischereifahrzeug tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
[1] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

ANHANG III

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke – ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38 41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Anlage

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete

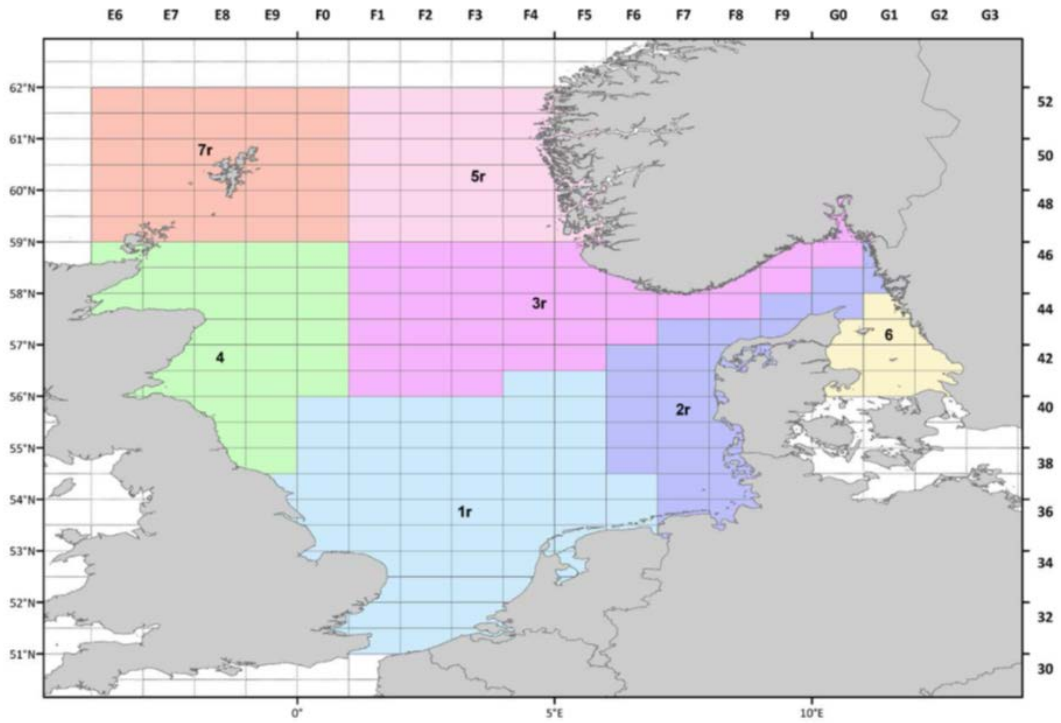

ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope ground	60º 10' N - 01º 45' E 60º 10' N - 02º 00' E 60º 25' N - 01º 45' E 60º 25' N - 02º 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N – 0° 31,04' W 59° 03,60' N – 0° 22,25' W 58° 59,35' N – 0° 17,85' W 58° 56,00' N – 0° 11,01' W 58° 56,60' N – 0° 08,85' W 58° 59,86' N – 0° 15,65' W 59° 03,50' N – 0° 20,00' W 59° 08,15' N – 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral edge	58º 51,70' N - 03º 26,70' E 58º 40,66' N - 03º 34,60' E 58º 24,00' N - 03º 12,40' E 58º 24,00' N - 02º 55,00' E 58º 35,65' N - 02º 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
4	Papa-Bank	59º 56' N - 03º 08' W 59º 56' N - 02º 45' W 59º 35' N - 03º 15' W 59º 35' N - 03º 35' W	1. Januar bis 15. März	
5	Foula Deeps	60º 17,50' N - 01º 45' W 60º 11,00' N - 01º 45' W 60º 11,00' N - 02º 10' W 60º 20,00' N - 02º 00' W 60º 20,00' N - 01º 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58º 07,40' N - 04º 33,00' E 57º 53,00' N - 05º 12,00' E 57º 40,00' N - 05º 10,90' E 57º 57,90' N - 04º 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59º 40' N - 01º 23' W 59º 40' N - 01º 13' W 59º 30' N - 01º 20' W 59º 10' N - 01º 20' W 59º 30' N - 01º 28' W 59º 10' N - 01º 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57º 15' N - 05º 01' E 56º 56' N - 05º 00' E 56º 56' N - 06º 20' E 57º 15' N - 06º 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
9	Revet	57º 28,43' N - 08º 05,66' E 57º 27,44' N - 08º 07,20' E 57º 51,77' N - 09º 26,33' E 57º 52,88' N - 09º 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57º 47,00' N - 11º 04,00' E 57º 43,00' N - 11º 04,00' E 57º 43,00' N - 11º 09,00' E 57º 47,00' N - 11º 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00′ N	59	DK	25	51
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	
			NL	9	
			PL	1	
			SE	10	

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62°00′ N	66	DE	16	41
			IE	1	
			ES	20	
			FR	18	
			PT	9	
			Nicht aufgeteilt	2	
	Industriearten, südlich von 62°00′ N	450	DK	450	141
Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b[(1)]	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	20	EE	1	Nicht anwendbar
			ES	1	
			LV	11	
			LT	4	
			PL	3	

[(1)] Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN

FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela[1][2]	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

(1) Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigner des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.

(2) Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber

– das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat,
– alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat.

Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH[5]

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	55
Union	115

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	364
Frankreich	140(1)
Italien	30
Zypern	20(1)
Malta	54(1)
Union	684
(1) Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.	

[5] Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Anhangs können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	18
Italien	12
Union	28

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge[1][2]							
	Griechenland[3]	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern[4]	Malta[5]	Portugal
Ringwadenfänger[6]	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Langleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Köderschiffe	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Handleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schleppnetzfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Kleine Fischereifahrzeuge	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei[7]	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

(1) Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchts- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

(2) Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

(3) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.

(4) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

(5) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.

(6) Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.

(7) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren[1]	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	5
Italien	6
Portugal	2

[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch[1]		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	2	2 100
Spanien	10	11 852
Kroatien	4	7 880
Italien	13	12 600
Zypern	3	3 000
Malta	6	12 300
Portugal	2	500

[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)[1]	
Griechenland	785
Spanien	6 300
Kroatien	2 947
Italien	3 764
Zypern	2 195
Malta	8 786
Portugal	350
[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.	

7. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Portugal	310

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	23	190
Frankreich	11	–
Portugal	–	79
Union	34	269

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 wird wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Fischereifahrzeuge

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	1
Spanien	88.1	1
Spanien	88.2	1

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet[1]	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen (*Rajiformes*)	Grenadierfische (*Macrourus* spp.)[2]	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 bis 30. November 2024	48.6_2	148	518	7	23	23
			48.6_3	42		2	6	6
			48.6_4	126		6	20	20
			48.6_5	202		10	32	32
88.1	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 bis 31. August 2024	A, B, C, G[3] („N70“)	665	3 499	33	106	33
			G, H, I, J, K[4] („S70“)	2 309		115	316	115
			Sonderforschungszone (SFZ) des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	456		22	72	22

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet[1]	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen (*Rajiformes*)	Grenadierfische (*Macrourus* spp.)[2]	Andere Arten
88.2	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 bis 31. August 2024	A, B(3) („N70“)	In der Fanggrenze für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			A, B(4) („S70“)	In der Fanggrenze für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			Teil von SSRU_A innerhalb der SFZ	In der Fanggrenze für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		
			88.2_1	184	970	9	29	29
			88.2_2	322		16	53	53
			88.2_3	242		12	38	38
			88.2_4	222		11	35	35
		14. Dezember 2023 bis 31. August 2024	88.2_H	146	146	7	23	23

(1) Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

(2) Wenn in Gebiet 88.1 und in den SSRUs A und B in Gebiet 88.2 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus* spp.), die ein einzelnes Fischereifahrzeug in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus* spp.) in dieser SSRU übersteigen, stellt das Fischereifahrzeug den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

(3) Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

(4) Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

Anlage

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S – 01° 00' E

55° 00' S – 01° 00' E

55° 00' S – 02° 00' E

55° 30' S – 02° 00' E

55° 30' S – 04° 00' E

56° 30' S – 04° 00' E

56° 30' S – 07° 00' E

56° 00' S – 07° 00' E

56° 00' S – 08° 00' E

54° 00' S – 08° 00' E

54° 00' S – 09° 00' E

53° 00' S – 09° 00' E

53° 00' S – 03° 00' E

53° 30' S – 03° 00' E

53° 30' S – 02° 00' E

54° 00' S – 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30' S – 01° 00' E

66° 00' S – 01° 00' E

66° 00' S – 04° 00' E

65° 00' S – 04° 00' E

65° 00' S – 07° 00' E

64° 30' S – 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S – 10° 00' E

68° 20' S – 13° 00' E

69° 30' S – 13° 00' E

69° 30' S – 10° 00' E

69° 45' S – 10° 00' E

69° 45' S – 06° 00' E

69° 00' S – 06° 00' E

69° 00' S – 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S – 15° 00' W

71° 00' S – 13° 00' W

70° 30' S – 13° 00' W

70° 30' S – 11° 00' W

70° 30' S – 10° 00' W

69° 30' S – 10° 00' W

69° 30' S – 09° 00' W

70° 00' S – 09° 00' W

70° 00' S – 08° 00' W

69° 30' S – 08° 00' W

69° 30' S – 07° 00' W

70° 30' S – 07° 00' W

70° 30' S – 10° 00' W

71° 00' S – 10° 00' W

71° 00' S – 11° 00' W

71° 30' S – 11° 00' W

71° 30' S – 15° 00' W

Koordinaten der Forschungsblöcke 88.2

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_1

73° 48' S – 108° 00' W

73° 48' S – 105° 00' W

75° 00' S – 105° 00' W

75° 00' S – 108° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_2

73° 18' S – 119° 00' W

73° 18' S – 111° 30' W

74° 12' S – 111° 30' W

74° 12' S – 119° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_3

72° 12' S – 122° 00' W

70° 50' S – 115° 00' W

71° 42' S – 115° 00' W

73° 12' S – 122° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_4

72° 36' S – 140° 00' W

72° 36' S – 128° 00' W

74° 42' S – 128° 00' W

74° 42' S – 140° 00' W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRUs)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 150°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 170°E, nach Osten bis 179°E, nach Süden bis 66°40'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 179°E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°E, nach Norden bis 66°40'S, nach Westen bis 179°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 65°S 150°E, nach Osten bis 160°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°E, nach Norden bis 65°S.
	E	Von 65°S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 68°30'S, nach Westen bis 160°E, nach Norden bis 65°S.
	F	Von 68°30'S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°E, nach Norden bis 68°30'S.
	G	Von 66°40'S 170°E, nach Osten bis 178°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°50'E, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 66°40'S.
	H	Von 70°50′S 170°E, nach Osten bis 178°50′E, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170°E, nach Norden bis 70°50′S.
	I	Von 70°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 70°S.
	J	Von 73°S an der Küste nahe 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 73°S.
	K	Von 73°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 76°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 73°S.
	L	Von 76°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 76°S.
	M	Von 73°S an der Küste nahe 169°30'E, nach Osten bis 170°, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden bis 73°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.2	A	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	D	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.
	E	Von 70°50'S 130°W, nach Osten bis 120°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°W, nach Norden bis 70°50'S.
	F	Von 70°50'S 120°W, nach Osten bis 110°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°W, nach Norden bis 70°50'S.
	G	Von 70°50'S 110°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°W, nach Norden bis 70°50'S.
	H	Von 65°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 150°W, nach Norden bis 65°S.
	I	Von 60°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	J	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	K	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	L	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	M	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.

Teil B

Mitteilung der Absicht, sich an der Befischung von
Krill (*Euphausia Superba*) zu beteiligen

Allgemeine Informationen

Mitglied: .....

Fangsaison: .....

Schiffsname: .....

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen): .....

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht): .....

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu befischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	□
48.2	□
48.3	□
48.4	□
58.4.1	□
58.4.2	□

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

□ herkömmlicher Schleppnetzeinsatz

□ kontinuierliche Fangentnahme

□ Leerung des Steerts durch Pumpen

□ sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B)(1)
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
(1) Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul[(1)] (m)						
Netzmaulfläche (m^2)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung[(3)] (mm)	Außen[(2)]	Innen[(2)]	Außen[(2)]	Innen[(2)]	Außen[(2)]	Innen[(2)]
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
…						
Hinterstes Blatt (Steert)						

(1) Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.
(2) Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.
(3) Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).

2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).

3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).

4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen: ……

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Bitte geben Sie Einzelheiten zu jeder verwendeten Abschreckvorrichtung für Meeressäuger an, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Abschreckvorrichtung für Seehunde, Wale oder andere Meeressäuger handelt.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung): .....

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia suberba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	W*L*H*ρ*1000	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser[1]	$V*F_{krill}*\rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol[1]-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol[1]-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	–
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Strömungsmesser[2]	(V*ρ)–M	V = Volumen der Krill-Paste	Hol[1]-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol[1]-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	M*(1–F)	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol[2]-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	–
Behälter	$(M - M_{tray})*N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	–

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Umrechnung Mehl	M_{meal}*MCF	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	–
Steertvolumen	W*H*L*ρ*π/4*1000	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

(1) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj
ABl. L vom 11.1.2024

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen	
Halterungstank-Volumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit ± 0,05 m)
Monatlich[1]	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit ± 0,1 m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser[1]	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich[1]	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol[2]	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und – Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen – Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser[2]	

Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich[1]	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol[2]	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol[2]	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und – Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen – Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit ± 0,1 kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit ± 0,1 kg)
	Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich[(1)]	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit ± 0,1 m)
Monatlich[(1)]	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit ± 0,1 m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

(1) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.
(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41[(1)]	7 882
Portugal	15	6 925
Union	83	26 397

[(1)] In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.

4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

2 Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

ANHANG X

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
andere Mitgliedstaaten	0

ANHANG XI

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/194

1. Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 erhält folgende Fassung:

„

				Tabelle	**1**	
Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*				Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 (BSF/56712-)
Jahr	**2023**		**2024**		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	21		16			
Estland	10		8			
Irland	52		39			
Spanien	103		78			
Frankreich	1 450		1 096			
Lettland	67		51			
Litauen	1		0			
Polen	1		0			
Sonstige	5	**(1)**	4	**(1)**		
Union	1 710		1 292			
Vereinigtes Königreich	103		78			
TAC	1 813		1 370			
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (BSF/56712_AMS).					

				Tabelle	**2**	
Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*				Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Jahr	**2023**		**2024**		Vorsorgliche TAC	
Spanien	7		7			
Frankreich	17		18			
Portugal	2 106		2 302			
Union	2 130		2 327			
TAC	2 130		2 327			

				Tabelle	**3**	
Art:	Kaiserbarsche *Beryx* spp.				Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
Jahr	**2023**		**2024**		Vorsorgliche TAC	
Irland	5	**(1)**	5	**(1)**		
Spanien	40	**(1)**	40	**(1)**		
Frankreich	11	**(1)**	11	**(1)**		
Portugal	118	**(1)**	118	**(1)**		
Union	174	**(1)**	174	**(1)**		
Vereinigtes Königreich	5	**(1)**	5	**(1)**		
TAC	179	**(1)**	179	**(1)**		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.					

				Tabelle	**4**	
Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*				Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (RNG/5B67-)
Jahr	**2023**		**2024**		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	4	**(1)(2)**	3	**(1)(2)**		
Estland	34	**(1)(2)**	24	**(1)(2)**		
Irland	150	**(1)(2)**	108	**(1)(2)**		
Spanien	37	**(1)(2)**	27	**(1)(2)**		
Frankreich	1 910	**(1)(2)**	1 367	**(1)(2)**		
Litauen	44	**(1)(2)**	31	**(1)(2)**		
Polen	22	**(1)(2)**	16	**(1)(2)**		
Sonstige	4	**(1)(2)(3)**	3	**(1)(2)(3)**		
Union	2 205	**(1)(2)**	1 579	**(1)(2)**		
Vereinigtes Königreich	112	**(1)(2)**	80	**(1)(2)**		
TAC	2 317	**(1)(2)**	1 659	**(1)(2)**		
(1)	In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefangen werden (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier).					
(2)	Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.					
(3)	Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67_AMS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67_AMS für Nordatlantik-Grenadier).					

Tabelle 5

Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*				Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Jahr	**2023**		**2024**		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	10	**(1)(2)**	13	**(1)(2)**		
Irland	2	**(1)(2)**	3	**(1)(2)**		
Spanien	1 111	**(1)(2)**	1 410	**(1)(2)**		
Frankreich	51	**(1)(2)**	65	**(1)(2)**		
Lettland	18	**(1)(2)**	23	**(1)(2)**		
Litauen	2	**(1)(2)**	3	**(1)(2)**		
Polen	347	**(1)(2)**	442	**(1)(2)**		
Union	1 541	**(1)(2)**	1 959	**(1)(2)**		
Vereinigtes Königreich	4	**(1)(2)**	6	**(1)(2)**		
TAC	1 545	**(1)(2)**	1 965	**(1)(2)**		

(1)	Bis zu 10 % jeder Quote dürfen in den Gebieten 6 und 7; den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) gefangen werden.
(2)	Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

Tabelle 6

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*				Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
Jahr	**2023**		**2024**		Vorsorgliche TAC	
Irland	3	**(1)**	3	**(1)**	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	84	**(1)**	84	**(1)**		
Frankreich	4	**(1)**	4	**(1)**		
Sonstige	3	**(1)(2)**	3	**(1)(2)**		
Union	94	**(1)**	94	**(1)**		
Vereinigtes Königreich	11	**(1)**	11	**(1)**		
TAC	105	**(1)**	105	**(1)**		

(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
(2)	Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SBR/678_AMS).

Tabelle 7				
Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10 (SBR/10-)
Jahr	**2023**	**2024**	Vorsorgliche TAC	
Spanien	5	5		
Portugal	600	600		
Union	605	605		
Vereinigtes Königreich	5	5		
TAC	610	610		

“

2. In Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2023/194 erhalten die Tabellen für Makrele (*Scomber scombrus*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a, 3b, 3c und 3d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4a und in den norwegischen Gewässern der Divisionen 2a und 4a folgende Fassung:

”

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d, Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a, Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a, norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N)
Belgien	501	**(1)(2)**	Analytische TAC	
Dänemark	29 446	**(1)(2)(4)**	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	523	**(1)(2)**		
Frankreich	1 579	**(1)(2)**		
Niederlande	1 589	**(1)(2)**		
Schweden	4 743	**(1)(2)(3)**		
Union	38 381	**(1)(2)**		
TAC	782 066			

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden. In den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14) dürfen bis zu 60 % der den Mitgliedstaaten in MAC/2A34 zugeteilten Quote gefangen werden.

	3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	301
Dänemark	0	4 130	0	0	10 312
Deutschland	0	0	0	0	314
Frankreich	0	490	0	0	947
Niederlande	0	490	0	0	953
Schweden	0	0	390	10	2 846
Union	0	5 110	390	10	15 673

(2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0
Niederlande	0	0
Schweden	0	0
Union	0	0

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

266

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(4) Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, internationalen Gewässern von 12 und 14 und Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Nach der Übertragung	
Deutschland	749
Spanien	1
Estland	6
Frankreich	499
Irland	2 495
Lettland	5
Litauen	5
Niederlande	1 092
Polen	53

“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/259

11.1.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/259 DES RATES

vom 10. Januar 2024

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.

(2) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sieht vor, dass die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen sind. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats sicherstellen.

(3) Daher sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und Berücksichtigung der Standpunkte festgesetzt werden, die bei den Konsultationen mit den Interessenträgern geäußert wurden.

(4) Mit der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde ein Mehrjahresplan für die Fischereien festgelegt, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen. Dieser Plan zielt darauf ab, den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) für die Zielbestände zu erreichen und beizubehalten, um zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.

(5) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1022 werden die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Bestände so festgelegt, dass eine fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des MSY möglichst schrittweise bis 2020, spätestens jedoch bis 1. Januar 2025 erreicht wird. Die Fangmöglichkeiten sind als der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer auszudrücken und im Einklang mit der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 festgelegten Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands festzusetzen, ebenso wie Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in der Tiefsee im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b dieser Verordnung.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([2]) Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

(6) Der STECF kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zur Erreichung des MSY im Jahr 2025 für alle Fischbestände im westlichen Mittelmeer weitere Maßnahmen und eine deutliche Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit für Schleppnetzfischer erforderlich sind. Auf der Grundlage dieses Gutachtens sollte für 2024 der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer im westlichen Mittelmeer daher gegenüber dem Ausgangswert zwischen 2015 und 2017 um 9,5 % verringert werden, die von dem höchstzulässigen Fischereiaufwand, der mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates ([3]) für 2023 festgesetzt wurde, abzuziehen sind.

(7) Im Jahr 2023 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass Langleinen Auswirkungen auf Laicher haben, da sie in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu 7 % der Seehechtanlandungen beitragen und dass sie im geografischen Untergebiet 10 zu 13 % der Gesamtanlandungen beziehungsweise zu 6 % der geografischen Untergebiete 8, 9, 10 und 11 beitragen. Im Jahr 2023 kam der STECF in seinem Gutachten außerdem zu dem Schluss, dass die Biomasse des Laicherbestands von Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6, und 7 und in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 weiterhin unter dem Referenzwert für die Erhaltung (B_{LIM}) im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/1022 liegt, und dass die Fänge in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7 um mindestens 89 % und in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 um mindestens 40 % verringert werden sollten, um im Jahr 2024 F_{MSY} zu erreichen. Daher ist es angezeigt, für 2024 den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Langleinenfischer auf dem gleichen Niveau beizubehalten, das auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1022 mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzt wurde.

(8) Im Jahr 2023 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die fischereiliche Sterblichkeit von Afrikanischen Tiefseegarnelen in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 nach wie vor weit von einem nachhaltigen Niveau entfernt ist und daher weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind. Insbesondere empfahl der STECF, dass die Fänge um durchschnittlich 58 % verringert werden sollten und insbesonders 56 % in den geografischen Untergebieten 1 und 2, 59 % im geografischen Untergebiet 5 und 61 % in den geografischen Untergebieten 6 und 7, um bis 2024 F_{MSY} zu erreichen. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1022 ist es daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands um Fangbeschränkungen zu ergänzen. Die Höchstmengen für Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 sollten im Vergleich zu den Fangmöglichkeiten, die in der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzt wurden, um 5 % verringert werden.

(9) Im Jahr 2023 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 erforderlich sind, und empfahl, die Gesamtfangmenge um 39 % zu senken. Es ist daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands um Fangbeschränkungen zu ergänzen. Die Höchstmengen für Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 sollten im Vergleich zu den Fangmöglichkeiten, die in der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzt wurden, um 3 % verringert werden.

(10) Im Jahr 2023 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen für Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 erforderlich sind, und empfahl, die Gesamtfangmenge um 31 % zu senken. Es ist daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands um Fangbeschränkungen zu ergänzen. Die Höchstmengen für Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 sollten im Vergleich zu den Fangmöglichkeiten, die in der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzt wurden, um 3 % verringert werden.

(11) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für nachhaltige Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands und eine Obergrenze für die Flottenkapazität für bestimmte Grundfischbestände von 2020 bis 2026 eingeführt wurde. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2024 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(12) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/6 über die Durchführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für wesentliche Grundfischbestände im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2024 angenommen, die aus der Empfehlung GFCM/43/2019/5 stammt. In der Empfehlung GFCM/46/2023/6 ist eine Verringerung der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für die Fischerei mit Grundscherbrettnetzen um 4 % und eine Übertragung des Fischereiaufwands in der Höhe von 2023 für die Fischerei mit Baumkurren vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 4 % vom höchstzulässigen Fischereiaufwand in der Fischerei mit Grundscherbrettnetzen, der mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzt wurde, abgezogen werden, und der höchstzulässige Fischereiaufwand für die Fischerei mit Baumkurren sollte auf dem Niveau von 2023 beibehalten werden.

([3]) Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220).

(13) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der von 2022 bis 2029 eine Höchstfangmenge und eine damit zusammenhängende Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, eingeführt wurden, wobei eine Ausnahmeregelung für nationale Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Schleppnetzfischern gilt, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2024 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(14) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/5 über die Verlängerung der Übergangsfischereiregelung und die Einführung einer Fangbeschränkung für kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2024 angenommen, die aus der Empfehlung GFCM/44/2021/20 stammt. In der Empfehlung GFCM/46/2023/5 ist eine Verringerung der Fänge kleiner pelagischer Arten um 5 % für Sardelle und um 9 % für Sardinen gegenüber 2023 vorgesehen. Um diese Maßnahmen in Unionsrecht umzusetzen, sollten daher von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgelegten Fanghöchstmenge 5 % für Sardinen und 9 % für Sardelle abgezogen werden.

(15) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der slowenischen Flotte und ihrer geringen Auswirkungen auf die Bestände kleiner pelagischer Arten und Grundfischarten und in Übereinstimmung mit Absatz 33 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 und Absatz 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 ist es angebracht, die bestehenden Fischereistrukturen zu erhalten und den Zugang der slowenischen Flotte zu einer Mindestmenge an kleinen pelagischen Arten und eine Mindestaufwandszuteilung für Grundfischbestände zu gewährleisten.

(16) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/16 für einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal angenommen. In dieser Empfehlung werden für 2024 die bestehenden Übergangsmaßnahmen, eine sechsmonatige Schonzeit und ein Verbot der Freizeitfischerei beibehalten. Darüber hinaus ist in dieser Empfehlung vorgesehen, dass die Vertragsparteien zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um die fischereiliche Sterblichkeit von Glasaal im Jahr 2024 um mindestens 30 % im Vergleich zum Bezugszeitraum 2019-2021 zu verringern. Diese Maßnahmen sollen nach Maßgabe dieser Empfehlung für alle Meeresgewässer des Mittelmeers, für Süßwassergewässer und für Brackgewässer, wie Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer, gelten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(17) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/13 über einen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) angenommen, mit der die Bestimmungen der Empfehlung GFCM/43/2019/4, mit denen ein Einfrieren des Fischereiaufwands, ausgedrückt als Höchstzahl der Fangerlaubnisse, und Erntebeschränkungen für Rote Koralle eingeführt wurden, um ein Jahr verlängert wurden. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(18) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/14 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) angenommen. Mit dieser Empfehlung wurden im Einklang mit dem Vorsorgeansatz und für den Übergangszeitraum von 2024 bis 2026 eine Obergrenze für die Flottenkapazität, ein Einfrieren der Kapazität der Fischsammelgeräte (FAD) pro Schiff, eine Fangbeschränkung und eine zeitliche Schließung eingeführt. Für die Freizeitfischerei sieht die Empfehlung GFCM/46/2023/14 ferner vor, dass eine tägliche Fangbegrenzung sowie ein Verbotszeitraum für die gewerbliche Fischerei eingehalten werden sollen. Diese Maßnahmen sollten für den Übergangszeitraum 2024 bis 2026 in Unionsrecht umgesetzt werden. Diese Maßnahmen gelten unbeschadet der Bewirtschaftungsmaßnahmen, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss der GFCM für den langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2027-2031 vorgeschlagen werden.

(19) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/4 wurden eine Regelung zur Steuerung des Aufwands für Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Fangbeschränkungen für Rosa Garnelen (*Parapenaeus longirostris*) sowie ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rosa Garnelen um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rosa Garnelen abgezogen werden.

(20) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/5 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.

(21) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/6 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.

(22) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/7 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.

(23) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1 bis 3) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/3 wurden Höchstfangmengen für 2023, 2024 und 2025, eine Höchstzahl von zulässigen Langleinen und Handleinen sowie neue Maßnahmen für die Freizeitfischerei eingeführt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 7 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Fleckbrasse abgezogen werden.

(24) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/3 zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 wurden von 2020 bis 2024 eine aktualisierte regionale TAC und eine Quotenzuteilungsregelung für Steinbutt sowie weitere Erhaltungsmaßnahmen eingeführt, insbesondere eine Schonzeit von zwei Monaten und eine Begrenzung der Fangtage auf 180 Tage pro Jahr. Im Einklang mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 sind diese zusätzlichen Erhaltungsmaßnahmen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden, da ohne diese Maßnahmen die TAC für Steinbutt hätte gesenkt werden müssen, um seine Erholung sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(25) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/43/2019/3 angenommen. Mit dieser Empfehlung wurde die bestehende TAC bis zum 31. Dezember 2024 beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(26) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM angesichts der durch den regionalen Kontext im Schwarzen Meer entstandenen Ausnahmesituation eine Übertragung der im Jahr 2022 ungenutzten Quote der Union für Steinbutt gebilligt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die sich aus dieser Nichtausschöpfung ergeben, sollte auf der Grundlage des jeweiligen Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zur Nichtausschöpfung erfolgen, ohne dass der in der Verordnung (EU) 2023/195 festgelegte Aufteilungsschlüssel für die jährliche Aufteilung der TACs geändert wird.

(27) Gemäß dem von der Arbeitsgruppe Schwarzes Meer der GFCM bereitgestellten wissenschaftlichen Gutachten sollte die fischereiliche Sterblichkeit von Sprotte (*Sprattus sprattus*) auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden, um die Nachhaltigkeit der Sprottenbestände im Schwarzen Meer zu gewährleisten. Daher sollte für diese Bestände weiterhin eine autonome Quote festgelegt werden.

(28) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([4]), insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

(29) Um den Einsatz selektiver Fanggeräte zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wurde mit der Verordnung (EU) 2022/110 des Rates ([5]) ein Ausgleichsmechanismus für die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetzfischer eingeführt. Da der STECF 2024 weiterhin eine Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern empfiehlt, ist es angemessen, 4,5 % der Fangtage zuzuteilen. Erfüllt ein Schiff zwei Bedingungen, so kann ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen auf 5 % erhöhen. Erfüllt ein Schiff mindestens drei Bedingungen, so kann ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen auf 6 % erhöhen.

(30) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ([6]) wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs festgelegt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Um daher zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der GFP behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert wird, sollte klargestellt werden, dass Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewandt wird.

(31) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischerinnen und Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer agieren und folgende Fischbestände befischen:

a) Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Rote Koralle (*Corallium rubrum*) und Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer,

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

([5]) Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165).

([6]) Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

b) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*), Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im westlichen Mittelmeer,

c) Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) im Adriatischen Meer,

d) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer,

e) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien,

f) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer,

g) Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer,

h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.

(2) Diese Verordnung gilt auch für andere Fischereitätigkeiten der Union, einschließlich Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

a) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeder staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;

b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (total allowable catch, TAC)

i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand über ein Jahr verteilt entnommen werden darf;

d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;

e) „autonome Unionsquote“ eine Fangbeschränkung, die in Ermangelung einer vereinbarten TAC den Fischereifahrzeugen der Union autonom zugeteilt wird;

f) „analytische Quote“ eine autonome Unionsquote, für die eine analytische Bewertung vorliegt;

g) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;

h) „Fischsammelgerät“ (FAD) eine auf der Meeresoberfläche schwimmende verankerte Vorrichtung, die Fische anziehen soll.

Artikel 3

Fischereizonen

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden geografischen Gebietsbestimmungen:

a) „geografische GFCM-Untergebiete“ bezeichnet die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]);

b) „Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

c) „westliches Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

d) „Adriatisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

e) „Straße von Sizilien“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

f) „Ionisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

g) „Levantisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

h) „Alboran-Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2 und 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

i) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Mittelmeer

Artikel 4

Europäischer Aal

(1) Dieser Artikel gilt für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27, Brackgewässer und Süßwasser. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

(2) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal in allen Lebensstadien entweder als Zielart befischt oder als Beifang gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,

b) die Schonzeit oder Schonzeiten erstrecken sich jeweils entweder auf mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Absatz 3, und

([7]) Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj).

c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ([8]), mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.

(3) Die Schonzeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und einen weiteren dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2024, der von dem betreffenden Mitgliedstaat jeweils festgelegt wird.

(4) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm. Mit dieser Verringerung muss ein Rückgang um mindestens 30 % im Vergleich zum Bezugszeitraum 2019-2021 erreicht werden.

(6) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über

a) die von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten bis zum 1. März 2024,

b) die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeit bzw. Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten und

c) die gemäß Absatz 5 festgelegten Maßnahmen bis zum 31. März 2024.

Artikel 5

Rote Koralle

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Erntetätigkeiten der Union, die der Ernte von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) dienen, insbesondere die gezielte Fischerei und die Freizeitfischerei im Mittelmeer.

(2) Bei der gezielten Fischerei dürfen die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstmengen der durch Fischereifahrzeuge der Union und andere Erntetätigkeiten der Union geernteten Bestände der Roten Koralle den in Anhang I festgesetzten Umfang nicht überschreiten.

(3) Fischereifahrzeuge der Union, die Absatz 2 unterliegen, dürfen Rote Koralle auf See nicht umladen.

(4) Für die Freizeitfischerei ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Ernte und das Mitführen an Bord, die Umladung oder Anlandung von Roter Koralle zu verbieten.

Artikel 6

Goldmakrele

(1) Dieser Artikel gilt für alle gewerblichen pelagischen Fischereitätigkeiten durch Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) durch den Einsatz von FAD im Mittelmeer befischen. Er gilt auch für die Freizeitfischerei auf Goldmakrele im Mittelmeer.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und Bruttoraumzahl (BRZ), ist in Anhang II festgesetzt.

(3) Die Höchstzahl der FAD pro Schiff, das Goldmakrele befischen darf, ist in Anhang II festgesetzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Goldmakrele dürfen die in Anhang II festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

(5) Für die Freizeitfischerei ist die Höchstzahl der Fänge auf 10 kg oder fünf Fische jeder Größe pro Person und Tag im Zeitraum vom 15. August bis 31. Dezember begrenzt.

Kapitel II

Westliches Mittelmeer

Artikel 7

Grundfischbestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Grundfischbeständen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 im westlichen Mittelmeer dienen.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegt. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(3) Die Aufteilung der Fangbeschränkungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers auf die Mitgliedstaaten ist ebenfalls in Anhang III festgelegt.

(4) Die Aufteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten gemäß dem vorliegenden Artikel und Anhang III muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) sie entspricht den Kriterien des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) sie gilt unbeschadet

   i) einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,

   ii) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,

   iii) zusätzlicher Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;

   iv) zurückbehaltener Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragener Mengen nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

   v) Abzügen gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 8

Ausgleichsmechanismus

(1) Für das betreffende Flottensegment kann ein Mitgliedstaat im Jahr 2024 Schiffen unter seiner Flagge zusätzliche Fangtage in Höhe von 4,5 %, berechnet gemäß Absatz 4, zuteilen, sofern das Schiff unter seiner Flagge eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

a) die Schiffe verwenden ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 45 mm, um die Fänge von jungem Seehecht um mindestens 25 % zu reduzieren,

b) die Schiffe verwenden ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 50 mm in der Tiefseefischerei, um die Fänge von Afrikanischer Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren und die Fänge von Roter Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 35 mm in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren,

c) die Schiffe verwenden ein reguliertes, hochselektives Fanggerät, dessen technische Spezifikationen nach der wissenschaftlichen Studie des STECF zu einer Verringerung der Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder der Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % gegenüber 2020 führen, wie etwa ein Sortiergitter mit einem Abstand mindestens von 20 mm, oder

d) der betreffende Mitgliedstaat hat vorübergehende Schongebiete eingerichtet um die Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder die Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % zu reduzieren;

e) der betreffende Mitgliedstaat hat eine neue Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von mindestens 26 cm für Seehecht angenommen und die Durchsetzung geeigneter technischer Maßnahmen sichergestellt, um diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung einzuhalten, um die Länge bei der ersten Reife schrittweise zu erreichen und den Zustand der Seehechtbestände zu verbessern,

f) der betreffende Mitgliedstaat hat eine neue Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) von mindestens 25 mm CL und für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) von mindestens 35 mm CL angenommen und die Durchsetzung geeigneter technischer Maßnahmen zur Einhaltung dieser Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung sichergestellt, um die Länge bei der ersten Reife schrittweise zu erreichen und den Zustand der Bestände zu verbessern,

g) der betreffende Mitgliedstaat hat für Fangtätigkeiten mit Schleppnetzfischern in den Gebieten und Zeiträumen, die auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten als wichtig für den Schutz der Laicher der Seehecht-Bestände anerkannt wurden, eine Schonzeit von mindestens vier Wochen ohne Unterbrechung festgelegt; diese Gebiete müssen auch die räumliche Verteilung der Laicher, einschließlich Tiefen von 150 m bis 500 m, berücksichtigen; Schonzeiten sind die Zeiträume von Februar bis März und von Oktober bis November,

h) der betreffende Mitgliedstaat hat eine Schonzeit für Fangtätigkeiten mit Doppelschleppnetzen festgelegt,

i) der betreffende Mitgliedstaat hat eine Schonzeit für die Fangtätigkeit mit Schleppnetzfischern in einer Tiefe von höher als 800 m festgelegt,

j) der betreffende Mitgliedstaat hat dauerhafte Schongebiete eingerichtet, um die Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder die Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % zu reduzieren,

k) das Schiff verwendet ein Schleppnetz mit fliegenden Scherbrettern oder Scherbrettern in der mittleren Wasserschicht oder anderen Scherbrettern, mit denen der Kontakt der Scherbretter und des Fanggeräts mit dem Meeresboden verringert wird, um die wesentlichen Fischlebensräume der Grundfischarten zu erhalten;

l) der betreffende Mitgliedstaat hat für Fangtätigkeiten mit Schleppnetzfischern in den Gebieten und Zeiträumen, die auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten als wichtig für den Schutz der Afrikanischen Tiefseegarnele und/oder der Roten Tiefseegarnele anerkannt wurden, eine Schonzeit von mindestens vier Wochen ohne Unterbrechung festgelegt.

(2) Erfüllt ein Schiff zwei der Bedingungen gemäß Absatz 1, so kann ein Mitgliedstaat die gemäß Absatz 4 berechnete zusätzliche Zuteilung von Fangtagen auf 5 % erhöhen.

(3) Erfüllt ein Schiff mindestens drei der Bedingungen gemäß Absatz 1, so kann ein Mitgliedstaat die gemäß Absatz 4 berechnete zusätzliche Zuteilung von Fangtagen auf 6 % erhöhen.

(4) Die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen wird anhand des für das jeweilige Flottensegment des betreffenden Mitgliedstaats höchstzulässigen Aufwands gegenüber dem Ausgangswert zwischen 2015 und 2017 ab dem 1. Januar 2024 berechnet.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste der Fischereifahrzeuge, denen auf diese Weise zusätzliche Fangtage zugeteilt wurden, sowie die entsprechende Anzahl der zusätzlichen Fangtage.

(6) Darüber hinaus teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission jeden Monat gesondert den Fischereiaufwand mit, der auf die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte zusätzliche Zuteilung anzurechnen ist, indem er die spezifischen Meldecodes für diese Zuteilung verwendet.

(7) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 15. Oktober alle verfügbaren Informationen über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1.

Artikel 9

Datenerfassung und -übermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten erfassen die Fischereiaufwandsdaten und übermitteln sie im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1022 an die Kommission.

(2) Bei der Übermittlung von Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß Absatz 1 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang III aufgeführten Codes für die Fischereiaufwandsgruppe.

Kapitel III

Adriatisches Meer

Artikel 10

Kleine pelagische Bestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im Adriatischen Meer dienen.

(2) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang IV festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(3) Die maximale Flottenkapazität, ausgedrückt in kW, BRZ und Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Bestände befischen dürfen, ist in Anhang IV festgesetzt.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 11

Grundfischbestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) und Roter Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer dienen.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Grundfischbestände und die maximale Flottenkapazität, die dem Anwendungsbereich dieses Artikels unterliegen, sind in Anhang IV festgesetzt.

(3) Ein Mitgliedstaat kann seine Fischereiaufwandszuteilungen gemäß Anhang IV ändern, indem er Fangtage zwischen den Fischereiaufwandsgruppen ein- und desselben geografischen Gebiets und/oder Fanggeräts überträgt, sofern dabei ein nationaler Umrechnungsfaktor angewandt wird, der sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützt.

(4) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 12

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die Mengen der angelandeten Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

Kapitel IV

Straße von Sizilien

Artikel 13

Grundfischbestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien dienen.

(2) Die Höchstfangmengen für Rosa Garnele dürfen die in Anhang V festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(3) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht und die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die die unter diesen Artikel fallenden Grundfischbestände befischen dürfen, ausgedrückt in Zahl der Schiffe, kW und BRZ, sind in Anhang V festgesetzt.

(4) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 14

Tiefseegarnelen

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang V festgesetzt.

(3) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang V festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Artikel 15

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die Mengen der angelandeten Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

Kapitel V

Ionisches Meer und Levantisches Meer

Artikel 16

Tiefseegarnelen

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer und im Levantischen Meer dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VI festgesetzt.

(3) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Kapitel VI

Alboran-Meer

Artikel 17

Rote Fleckbrasse

(1) Dieser Artikel gilt für gewerbliche und Freizeitfischerei mit Langleinen oder Handleinen durch Fischereifahrzeuge der Union, die dem Fang von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer dienen.

(2) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(3) Die Höchstzahl der Langleinen und Handleinen, mit denen Rote Fleckbrasse befischt werden darf, ist in Anhang VII festgesetzt.

(4) Bei Freizeitfischereitätigkeiten ist die Höchstzahl der Fänge auf einen Fisch pro Person und Tag begrenzt. Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm für Rote Fleckbrasse gilt für die Freizeitfischerei im Alboran-Meer. Die Befischung dieser Art im Rahmen der Freizeitfischerei ist während der auf nationaler Ebene festgelegten Schonzeit der gewerblichen Fischerei verboten.

Kapitel VII

Schwarzes Meer

Artikel 18

Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Sprotte

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer dienen.

(2) Die autonome Unionsquote für Sprotte, die Aufteilung dieser Quote auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang VIII aufgeführt.

(3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 19

Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Steinbutt

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer dienen.

(2) Die TAC für Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meeres, die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang VIII aufgeführt.

(3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 20

Steuerung des Fischereiaufwands für Steinbutt

Fischereifahrzeuge der Union, die Steinbutt befischen dürfen, der dem Anwendungsbereich des Artikels 18 unterliegt, dürfen unabhängig von der Länge über alles des Schiffs nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

Artikel 21

Schonzeit für Steinbutt

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni ist es Fischereifahrzeugen der Union untersagt, Fischfang einschließlich Umladen, Mitführen an Bord, Anlanden und Erstverkauf von Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers zu betreiben.

Artikel 22

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 17 und 18 lässt Folgendes unberührt:

a) einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,

c) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 23

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die Mengen der angelandeten Fänge von Sprotte und Steinbutt aus den Unionsgewässern des Schwarzen Meers gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Januar 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR ROTE KORALLE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die geernteten Höchstmengen für Rote Koralle im Mittelmeer festgelegt.

Bei den Bezugnahmen auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Corallium rubrum	COL	Rote Koralle

Tabelle 1

Höchstzahl der Fangerlaubnisse(*)

Mitgliedstaat	Rote Koralle COL
Griechenland	12
Spanien	0(**)
Frankreich	32
Kroatien	28
Italien	40

(*) Gibt Anzahl der Schiffe oder Taucher, oder beides, oder eines Paars aus einem Taucher mit einem Schiff wieder, die Rote Koralle ernten dürfen.

(**) Gemäß dem bis April 2024 geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen Gewässern bis zum Vorliegen einer weiteren Entscheidung am Ende dieses Zeitraums.

Tabelle 2

Geerntete Höchstmengen in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Koralle *Corallium rubrum*	Gebiet:	Unionsgewässer im Mittelmeer — geografische Untergebiete 1-27 COL/GF 1-27
Griechenland	1 844		
Spanien	0(**)		
Frankreich	1 400		
Kroatien	1 226		
Italien	1 378		
Union	5 848		
TAC	entfällt		

(**) Gemäß dem bis April 2024 geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen Gewässern bis zum Vorliegen einer weiteren Entscheidung am Ende dieses Zeitraums.

ANHANG II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind Höchstzahl, kW und BRZ der Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer mit FADs Goldmakrele befischen dürfen, und die Höchstfangmengen festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Coryphaena hippurus	DOL	Goldmakrele

a) Maximale Flottenkapazität von Fischereifahrzeugen, die im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1-27) mit FADs Goldmakrele befischen

Mitgliedstaat	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Italien	797	67 925,37	7 203
Malta	130	16 662	1 296,28
Spanien	45	2 105,73	153,34

b) Höchstzahl der FADs pro Fischereifahrzeug, das im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1-27) Goldmakrele befischen darf

Mitgliedstaat	Anzahl der FADs pro Schiff
Italien	100
Malta	200
Spanien	50

c) Höchstmenge der Fänge in Tonnen Lebendgewicht im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1-27)(*)

Art:	Goldmakrele *Coryphaena hippurus*		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 1-27 (DOL/MED)
Italien	1 174		Höchstfangmenge	
Malta	517			
Spanien	127			
Union	1 818	(*)		
TAC	entfällt			

(*) Diese Quote darf gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2124 nur zwischen dem 15. August und dem 31. Dezember 2024 befischt werden.

ANHANG III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG DER GRUNDFISCHBESTÄNDE IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1022, Fangbeschränkungen und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfischern[1] und Grundlangleinenfischern, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Mullus barbatus	MUT	Rote Meerbarbe
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Garnele

[1] TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP und TSP.

1. Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen)

a) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Rosa Garnele in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 5 und 6	< 12 m	1 507	0	0	EFF1/MED1_TR1	EFF1/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	16 189	0	0	EFF1/MED1_TR2	EFF1/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	30 375	3 429	0	EFF1/MED1_TR3	EFF1/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	10 698	4 173	0	EFF1/MED1_TR4	EFF1/MED1_TR4_AA
Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	0	0	0	EFF2/MED1_TR1	EFF2/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	759	0	0	EFF2/MED1_TR2	EFF2/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	7 690	0	0	EFF2/MED1_TR3	EFF2/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	6 173	0	0	EFF2/MED1_TR4	EFF2/MED1_TR4_AA

b) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Rosa Garnele in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 9 und 10	< 12 m	0	139	1 969	EFF1/MED2_TR1	EFF1/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	556	29 613	EFF1/MED2_TR2	EFF1/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	139	19 915	EFF1/MED2_TR3	EFF1/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	139	2 658	EFF1/MED2_TR4	EFF1/MED2_TR4_AA
Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	0	326	EFF2/MED2_TR1	EFF2/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	0	2 402	EFF2/MED2_TR2	EFF2/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	0	1 934	EFF2/MED2_TR3	EFF2/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	0	259	EFF2/MED2_TR4	EFF2/MED2_TR4_AA

c) Anzahl der Fangtage für Grundlangleinenfischer in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	9 433	6 432	0	EFF1/MED1_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	2 148	93	0	EFF1/MED1_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	74	0	0	EFF1/MED1_LL3
	≥ 24 m	29	0	0	EFF1/MED1_LL4

d) Anzahl der Fangtage für Grundlangleinenfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	1 650	33 187	EFF1/MED2_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	0	51	4 748	EFF1/MED2_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	0	0	26	EFF1/MED2_LL3
	≥ 24 m	0	0	0	EFF1/MED2_LL4

2. Fangbeschränkungen für Tiefseegarnele

a) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (ARA/GF1-7)
Spanien	787	Höchstfangmenge	
Frankreich	51		
Italien	0		
Union	838		
TAC	entfällt		

b) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARA/GF8-11)
Spanien	0	Höchstfangmenge	
Frankreich	9		
Italien	236		
Union	245		
TAC	entfällt		

Art:	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARS/GF8-11)
Spanien	0	Höchstfangmenge	
Frankreich	5		
Italien	344		
Union	349		
TAC	entfällt		

ANHANG IV

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ADRIATISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Engraulis encrasicolus	ANE	Sardelle
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Mullus barbatus	MUT	Rote Meerbarbe
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Garnele
Sardina pilchardus	PIL	Sardine
Solea solea	SOL	Seezunge

1. Kleine pelagische Bestände — geografische Untergebiete 17 und 18

Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Kleine pelagische Arten (Sardelle und Sardine) *Engraulis encrasicolus* und *Sardina pilchardus*		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 17 und 18 (SP1/GF 17-18)
Italien	30 672	(*)	Höchstfangmenge	
Kroatien	47 139			
TAC	entfällt			

(*) Für Slowenien stützen sich die Mengen auf die Fangmengen im Jahr 2014; sie sollten 300 Tonnen nicht überschreiten.

Maximale Flottenkapazität von Schleppnetzfischern und Ringwadenfängern, die aktiv kleine pelagische Arten befischen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM, OTM und PS	685	134 556,7	25 852
Slowenien(*)	PS	4	433,7	38,5

(*) Die Bestimmung in Absatz 28 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 gilt nicht für nationale Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Schleppnetzfängern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, gemäß den Aufzeichnungen sowohl in den nationalen Registern als auch im GFCM-Register für das Jahr 2014. In einem solchen Fall darf die Kapazität der aktiven Flotte um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe und in Bezug auf Bruttoraumzahl (BRZ), Bruttoregistertonnen (BRT) und kW erhöht werden.

2. Grundfischbestände — geografische Untergebiete 17 und 18

Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Arten von Schleppnetzfischern und Flottensegment, die Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) befischen

					Fangtage 2024		
Art des Fanggeräts	Geografisches Gebiet	Betroffene Bestände	Länge über alles der Schiffe	Code der Aufwandsgruppe	Italien	Kroatien	Slowenien
Schleppnetze (OTB)	GFCM-Untergebiete 17 und 18	Rote Meerbarbe; Seehecht; Rosa Garnele; Rosa Garnele und Kaisergranat	< 12 m	EFF/MED3_OTB_TR1	3 098	9 864	(*)
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_OTB_TR2	69 625	22 981	(*)
			≥ 24 m	EFF/MED3_OTB_TR3	6 100	2 063	(*)
Baumkurren (TBB)	GFCM-Untergebiet 17	Seezunge	< 12 m	EFF/MED3_TBB_TR1	194	0	0
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_TBB_TR2	3 635	0	0
			≥ 24 m	EFF/MED3_TBB_TR3	3 614	0	0

(*) Slowenien darf die Aufwandsgrenze von 3 000 Fangtagen pro Jahr gemäß Nummer 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 nicht überschreiten.

Maximale Flottenkapazität von Grundschleppnetzfischern und Baumkurrenkuttern, die Grundfischbestände befischen dürfen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	OTB	495	79 867,99	13 267,99
Italien	OTB und TBB	1 363	260 618,37	47 148
Slowenien(*)	OTB	11	1 813,00	168,67

(*) Die Bestimmungen in den Absätzen 9 c und 28 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 gelten nicht für nationale Flotten, die Schleppnetze (OTB) einsetzen und an weniger als 1 000 Fangtagen während des in Absatz 9 c der Empfehlung GFCM/43/2019/5 genannten Referenzzeitraums fischen. Die Fangkapazität der aktiven Flotte, die Schleppnetze (OTB) einsetzt, darf nicht um mehr als 50 % in Bezug auf diesen Referenzzeitraum zunehmen.

ANHANG V

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DER STRAßE VON SIZILIEN

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Grundfischarten und Tiefseegarnelen befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Garnele
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Grundfischbestände

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Grundfischbestände in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	1	100	118
Italien	OTB	594	144 175	36 856
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) für Grundschleppnetzfischer, die in der Straße von Sizilien Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) befischen (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16)

Mitgliedstaat	Fanggerät	Schiffslänge	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage 2024
CYP	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	51
ITA	OTB	T-07	EFF4/MED4_OTB1	90
ITA	OTB	T-10	EFF4/MED4_OTB2	188
ITA	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	19 366
ITA	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	3 657
MLT	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	338
MLT	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	165

c) Höchstfangmenge für Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rosa Garnele *Parapenaeus longirostris*	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (DPS/GF 12-16)
Zypern	1	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	2 083		
Malta	6		
Union	2 090		
TAC	entfällt		

2. Tiefseegarnele

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	2	440,56	218,78
Italien	OTB	320	93 756	26 076
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARS/GF 12-16)
Spanien	1	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	844		
Zypern	0		
Malta	36		
Union	881		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARA/GF 12-16)
Spanien	1	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Italien	98		
Zypern	0		
Malta	2		
Union	101		
TAC	entfällt		

ANHANG VI

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM IONISCHEN MEER UND IM LEVANTISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die im Ionischen Meer und im Levantischen Meer Grundfischbestände befischen dürfen.

Bei Bezugnahmen auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Ionisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Griechenland	OTB	240	69 281	23 101
Italien	OTB	410	95 996	22 252
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	Untergebiete 19, 20 und 21 (ARS/GF 19-21)
Griechenland	33	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	303		
Malta	45		
Union	381		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	GSAs 19, 20 und 21 (ARA/GF 19-21)
Griechenland	14,5	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	242,5		
Malta	0		
Union	257		
TAC	entfällt		

2. Levantisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	6	2 048	618
Italien	OTB	80	37 192	13 199

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARS/GF 24-27)
Italien	46,4	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	11,6		
Union	58		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARS/GF 24-27)
Italien	9,4	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	5,6		
Union	15		
TAC	entfällt		

ANHANG VII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ALBORAN-MEER

a) Höchstfangmenge für mit Langleinen und Handleinen getätigte Fänge, in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*	Gebiet:	Unionsgewässer im Alboran-Meer — geografische Untergebiete 1, 2 und 3 (SBR/GF 1-3)
Spanien	29,76	Höchstfangmenge	
Union	29,76		
TAC	entfällt		

b) Höchstzahl der Langleinen und Handleinen, mit denen im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1, 2 und 3) gefischt werden darf

Mitgliedstaat	Rote Fleckbrasse in den geografischen Untergebieten 1, 2 und 3
Spanien	82

ANHANG VIII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM SCHWARZEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Scophthalmus maximus	TUR	Steinbutt

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer — geografisches Untergebiet 29 (SPR/F3742C)
Bulgarien	8 032,50	Analytische TAC	
Rumänien	3 442,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	11 475		
TAC	entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Steinbutt *Scophthalmus maximus*		Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer — geografisches Untergebiet 29 (TUR/F3742C)
Bulgarien	95		Analytische TAC	
Rumänien	75		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	170	(*)		
TAC	857		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2024 untersagt.